

Andreas Ruch

**Dunkelfeld und
Anzeigeverhalten
bei Delikten gegen die
sexuelle Selbstbestimmung**

**Eine empirische Untersuchung
im Zusammenhang mit den
§§ 177, 179 StGB**

Band 14

**Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik**



Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 14

Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Eine empirische Untersuchung
im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB

Andreas Ruch



2011

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Ruch, Andreas: Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB / von Andreas Ruch. – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2011 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XIV), Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2010

ISBN 978-3-86293-514-7

© 2011 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-514-7

Vorwort

Diese Arbeit ist während meiner Anfangszeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft bei Herrn Professor Dr. *Thomas Feltes* M.A. entstanden und wurde durch die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Sommersemester 2010 als Dissertation angenommen. Von dem Erstberichtersteller Herrn Professor *Feltes* ging auch die Anregung zu der zu Grunde liegenden Studie aus. Dafür, dass er mir stets die notwendige Unterstützung bot und gleichzeitig die Freiheit zur eigenen Schwerpunktsetzung und selbstständigen Forschung gewährte, möchte ich ihm herzlich danken. Herrn Professor Dr. *Gereon Wolters* danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und für dessen umgehende Anfertigung.

Die Datenerhebung wurde finanziell durch den Verein zur Förderung der Rechtswissenschaften Bochum e.V. sowie das Gleichstellungsbüro der Ruhr-Universität Bochum unterstützt. Beiden Einrichtungen gilt mein besonderer Dank.

Meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich für erkenntnisreiche und spannende Gespräche und Diskussionen. Besonders erwähnen möchte ich Frau Dr. phil. *Diana Ziegleder* M.A. und Herrn Dipl.-Jur. *Felix Feldmann-Hahn*, die mich während der Vorbereitung und Durchführung der Feldphase unterstützt haben, sowie Frau Dipl.-Soz.Wiss. *Jasmin Gerau*, Frau Dipl.-Soz.Wiss. *Susanne Höfker* und Herrn Dipl.-Soz.Wiss. *Dominic Kudlacek*, die wertvolle Impulse bei der Anwendung statistischer Verfahren gegeben haben.

Meinen Eltern, meiner Familie und meinen Freunden danke ich für Ansporn und Ablenkung und für die Teilhabe an dem Entstehungsprozess dieser Arbeit.

Dortmund/Bochum im Juni 2011

Andreas Ruch

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	IX
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	XI
A. Themenstellung und Gang der Untersuchung.....	1
B. Stand der Forschung.....	2
I. Begriffsbestimmung.....	2
II. Strafrecht und Sexualdelikte.....	3
III. Kriminologie der Sexualdelikte.....	5
1) Sexualdelikte im Hellfeld.....	5
2) Sexualdelikte im Dunkelfeld.....	7
a) Methodische Herausforderungen bei Dunkelfelduntersuchungen.....	7
b) Ausgewählte Opferbefragungen im Überblick.....	9
(1) Koss u.a. (USA).....	9
(2) Fisher u.a. (USA).....	12
(3) Müller/Schrötte (Deutschland).....	12
(4) Krahe (Deutschland).....	13
(5) Chouaf und Fischelmanns (Deutschland).....	15
c) Ergebnisübersicht und Kritik.....	16
3) Täter-Opfer-Beziehung.....	17
4) Verbreitung von Alkohol und Drogen.....	19
5) Anzeigeverhalten.....	22
a) Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung.....	22
b) Einfluss von Alkoholkonsum.....	24
c) Nichtanzeige aufgrund erwarteter sekundärer Viktimisierung.....	25
d) Nichtanzeige aufgrund der Wahrnehmung der Tat als weniger schwerwiegend oder straflos.....	27
e) Zwischenergebnis.....	30
C. Eigene Untersuchung.....	31
I. Hypothesen.....	31
II. Methodik.....	35
1) Stichprobenkonstruktion und Untersuchungsdurchführung.....	35
2) Gestaltung des Fragebogens.....	37
a) Erfassung der Häufigkeiten.....	38
(1) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung.....	38
aa) Einleitungsfrage.....	38
bb) Itemliste.....	39
(2) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.....	42
aa) Einleitungsfrage.....	42
bb) Itemliste.....	44
cc) Abgrenzung zu einverständlichen sexuellen Handlungen.....	45
b) Erfassung der Erscheinungsformen.....	46
c) Erfassung des Anzeigeverhaltens.....	46

VIII

D. Ergebnisse der eigenen Befragung.....	48
I. Beschreibung der Stichprobe.....	48
II. Häufigkeiten.....	50
1) Häufigkeiten sexueller Nötigung/Vergewaltigung.....	50
2) Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen.....	51
3) Zwischenergebnis.....	53
III. Erscheinungsformen.....	54
1) Kategorisierung der Opfer.....	54
2) Täter-Opfer-Beziehung.....	56
3) Einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer.....	60
4) Alkohol/Drogen auf Täter- und Opferseite.....	62
5) Zwischenergebnis.....	64
IV. Anzeigeverhalten.....	65
1) Anzeigequote.....	65
a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung.....	65
b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.....	66
2) Strafrechtliche Einordnung durch das Opfer.....	67
a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung.....	67
b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.....	68
3) Auswirkung der Erscheinungsform und der strafrechtlichen Einordnung.....	68
a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung.....	69
b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.....	72
c) Zwischenergebnis.....	75
4) Gründe für die Nichtanzeige.....	75
a) Deskriptive Darstellung.....	76
(1) Item „Angst vor Folgen einer Anzeige“.....	76
(2) Item „Fehlendes Viktimisierungsgefühl“.....	79
(3) Item „Alternative Konfliktlösung“.....	82
(4) Item „Täter soll nicht bestraft werden“.....	84
(5) Zwischenergebnis.....	85
b) Faktorenanalyse.....	86
(1) Faktoren bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung.....	87
(2) Faktoren bei sexuellem Missbrauch.....	89
c) Zwischenergebnis.....	92
E. Schlussfolgerungen.....	93
Anhang 1 – Zitierte Normen.....	97
Anhang 2 – Fragebogen.....	101
Literaturverzeichnis.....	125

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Items zur Erfassung sexueller Nötigung und Vergewaltigung.....	40
Tabelle 2: Items zur Erfassung sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen.....	44
Tabelle 3: Items zur Erfassung einverständlicher sexueller Handlungen.....	46
Tabelle 4: Items zur Erfassung der Gründe für die Nichtanzeige.....	47
Tabelle 5: Häufigkeiten sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	50
Tabelle 6: Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	51
Tabelle 7: Häufigkeiten Nötigung/Missbrauch kumuliert.....	52
Tabelle 8: Häufigkeiten deutscher Untersuchungen mit Studierendensample im Vergleich....	53
Tabelle 9: Kategorisierte Häufigkeiten bei sexueller Nötigung/ Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	55
Tabelle 10: Kategorisierte Häufigkeiten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	56
Tabelle 11: Täter-Opfer-Beziehung bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)....	57
Tabelle 12: Täter-Opfer-Beziehung bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	58
Tabelle 13: Einverständliche sexuelle Handlungen bei sexueller Nötigung/ Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	61
Tabelle 14: Einverständliche sexuelle Handlungen bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	61
Tabelle 15: Rauschmittelkonsum auf Täter-/Opferseite bei sexueller Nötigung/ Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	62
Tabelle 16: Rauschmittelkonsum auf Täterseite bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	63
Tabelle 17: Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	65
Tabelle 18: Anzeigeverhalten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	66
Tabelle 19: Einschätzung der Strafbarkeit bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	67
Tabelle 20: Einschätzung der Strafbarkeit bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	68
Tabelle 21: Korrelation Erscheinungsformen mit Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB).....	69
Tabelle 22: Multiple schrittweise Regression (§ 177 StGB)	70
Tabelle 23: Korrelation Erscheinungsformen mit Anzeigeverhalten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).....	72
Tabelle 24: Multiple schrittweise Regression (§ 179 StGB).....	73
Tabelle 25: Anzeigeverzicht aus Angst vor Folgen einer Anzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl (§ 177 StGB).....	76

Tabelle 26: Anzeigeverzicht aus Angst vor Folgen einer Anzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl (§ 179 StGB).....	77
Tabelle 27: Anzeigeverzicht mangels Viktimisierungsgefühl (§ 177 StGB).....	79
Tabelle 28: Anzeigeverzicht mangels Viktimisierungsgefühl (§ 179 StGB).....	80
Tabelle 29: Anzeigeverzicht aufgrund alternativer Konfliktlösung (§ 177 StGB).....	82
Tabelle 30: Anzeigeverzicht aufgrund alternativer Konfliktlösung (§ 179 StGB).....	83
Tabelle 31: Anzeigeverzicht, da Täter nicht bestraft werden soll (§ 177 StGB).....	84
Tabelle 32: Anzeigeverzicht, da Täter nicht bestraft werden soll (§ 179 StGB).....	84
Tabelle 33: Faktorenanalyse: Erklärte Gesamtvarianz (§ 177 StGB).....	87
Tabelle 34: Faktorenanalyse: Komponentenmatrix (§ 177 StGB).....	88
Tabelle 35: Faktorenanalyse: Erklärte Gesamtvarianz (§ 179 StGB).....	90
Tabelle 36: Faktorenanalyse: Komponentenmatrix (§ 179 StGB).....	90

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Begr.	Begründer
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT-Drs.	Drucksachen des Bundestages
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite, Randnummer etc.)
ff.	folgende (Seiten, Randnummern etc.)
FS	Festschrift
GV	Geschlechtsverkehr
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer(n)
s.	siehe
S.	Seite(n)
SES	Sexual Experiences Survey
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
strafrechtl.	strafrechtlich
u.a.	und andere, unter anderem
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

A. Themenstellung und Gang der Untersuchung

Das Opfer einer Straftat erfährt seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Wissenschaft und Praxis eine immer stärkere Beachtung. So haben innerhalb der Kriminologie empirische Forschungsarbeiten und theoretische Konzepte¹ dazu beigetragen, das Wissen über die Opferwerdung und deren Folgen zu erweitern. Begleiterscheinung dieser Neuausrichtung ist eine Kriminalpolitik, die stärker anhand der Interessen des Opferschutzes ausgerichtet wird.² Auf der einen Seite führt dies zu neuen Gesetzen, die wie das Opferschutzgesetz von 1986³ der direkten Stärkung von Opferrechten etwa im Rahmen eines Strafprozesses dienen. Auf der anderen Seite ist das Bestreben zu beobachten, Risiken präventiv mit harten Strafen und sozialer Ausgrenzung zu begegnen,⁴ was zu einer Abschwächung des liberal-repressiven Grundgedankens einer aufgeklärten Strafrechtspolitik führt. Während dieser Prozess gegenwärtig an der Debatte über das Instrument der Sicherungsverwahrung zu erkennen ist,⁵ richtete sich der Fokus punitiver Kriminalpolitik zuvor auf den Bereich des Sexualstrafrechts. Ergebnis der Reformbestrebungen auf diesem Gebiet waren das 33. Strafrechtsänderungsgesetz⁶ und das Gesetz zur Bekämpfung⁷ von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten⁸. Durch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der einschlägigen Vorschriften sollten Strafbarkeitslücken geschlossen werden⁹ und durch höhere Strafandrohungen sollte die sexuelle Selbstbestimmung besser geschützt werden.¹⁰

Obwohl innerhalb der Diskussionen zur Reform des Sexualstrafrechts zum Teil auf kriminologische Erkenntnisse verwiesen wurde,¹¹ findet eine angewandte kriminologische Erforschung der Sexualdelikte in Deutschland bislang kaum statt. Oftmals geben stattdessen spektakuläre Einzeltaten und die damit einhergehende mediale Empörung über vermeintlich stetig ansteigende Gewalt- und Sexualverbrechen den Anstoß zu

¹ Vgl. etwa den von *Hindelang, Gottfredson* und *Garolfo* aufgezeigten Zusammenhang von Lebensstil und Viktimisierungsrisiko in: dies., *Victims of Personal Crime*, S. 239–274 und den in die ähnliche Richtung weisenden Routine Activity Approach bei *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 1979, 588–608.

² *Bock*, in: Göppinger, *Kriminologie*, § 11 Rn. 4.

³ Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. 1986 I, S. 2496.

⁴ *Garland* spricht von „punitiver Segregation“, vgl. ders., *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 43/2003, 36, 39–43.

⁵ Kritisch z.B. *Kreuzer*, *psychosozial* 2006, 11 f.

⁶ BGBl. 1997 I, S. 1607.

⁷ Vgl. zur Problematik des Kampfbegriffes im Zusammenhang mit dem (Sexual-)Strafrecht etwa *Haffke*, *Kritische Justiz* 2005, 17, 19, 30–32.

⁸ BGBl. 1998 I, S. 168.

⁹ Vgl. die Begründung des fraktionsübergreifenden Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes vom 21.03.1997, BT-Drs. 13/7324, S. 2.

¹⁰ *Laubenthal*, *Sexualstraftaten*, S. 11.

¹¹ Vgl. erneut die Begründung zum Entwurf eines 13. Strafrechtsänderungsgesetzes, BT-Drs. 13/7324, S. 5, jedoch ohne Bezug zu konkreten Studien.

neuen Gesetzen.¹² Aufgegriffen wird dies von einer vorgeblich feministisch-kritisch orientierten Kriminologie und Politik, die den Wunsch nach schärferen Gesetzen im Bereich des Sexualstrafrechts mit teilweise plakativen Vorwürfen wie dem einer „heimlichen Komplizenschaft zwischen der Justiz und dem Täter“¹³ bei Verfahren im Bereich des Sexualstrafrechts begründet.

Sofern mittels Opferbefragungen versucht wird, die Häufigkeit von Sexualdelikten zu messen, lassen die Untersuchungen in der Regel eine juristischen Kriterien genügende Operationalisierung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vermissen.¹⁴ Aussagen, die auf dieser Grundlage über die Häufigkeit einzelner Delikte, die Erscheinungsformen der Tat und das Anzeigeverhalten der Opfer getroffen werden, können folglich nur eingeschränkt über rechtlich relevante Sachverhalte Auskunft geben.

Ziel der vorliegende Arbeit ist es, das Dunkelfeld im Bereich der Sexualdelikte mit Hilfe eines speziell auf den deutschen Rechtskreis zugeschnittenen und an den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen orientierten Fragebogen zu erfassen. Im einzelnen sollen dabei Aussagen über die Häufigkeit und die Erscheinungsformen strafrechtlich relevanter Formen der sexuellen Viktimisierung sowie über das Anzeigeverhalten der Opfer getroffen werden.

B. Stand der Forschung

I. Begriffsbestimmung

Welche Verhaltensweisen unter den Bereich der Sexualdelikte zu fassen sind, ist in der Regel abhängig von der fachlichen Herkunft des Forschers und dessen Forschungsinteresse. Ein Jurist wird den Begriff eher positivistisch durch die Anknüpfung an strafrechtliche Kriterien bestimmen, wohingegen Vertreter eines soziologischen Verbrechensbegriffs¹⁵ jede sozial inadäquate sexuelle Handlung darunter fassen werden.¹⁶ Da bei einer strafrechtlichen Begriffsbestimmung die Einstufung eines Verhaltens als kriminell nur anhand gesetzlicher Kriterien erfolgt, ist diese möglicherweise Zufälligkeiten ausgesetzt.¹⁷ Die Frage nach der Sozialadäquanz hingegen ist vorrangig durch herrschende Sittlichkeits- und Moralvorstellungen geprägt, welche ihrerseits nicht frei von

¹² So geschehen beim Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten, dessen Gesetzgebungsentwurf aus Anlass von Missbrauchsfällen in den Jahren 1996 und 1997 zustande kam, vgl. *Laubenthal*, Sexualstraftaten, S. 11.

¹³ Gesetzesentwurf von Abgeordneten der PDS zur Änderung des Sexualstrafrechts, BT-Drs. 13/536, S. 6, in dem das geltende Strafrecht als Spiegelbild einer patriarchalen Gesellschaft verstanden wird, a.a.O.

¹⁴ Vgl. etwa *Dessecker*, NStZ 1998, 1, 4; ausführlich *de la Fontaine*, Sexualdelikte, passim.

¹⁵ Vgl. zum Begriff *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 9 f.

¹⁶ Vgl. *Brettel*, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 2.

¹⁷ Vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 10.

Veränderungen¹⁸ oder Ambivalenzen¹⁹ sind. Das unterschiedliche Verständnis kann darüber hinaus zu verschiedenen Einstufungen derselben Handlung führen, wenn etwa sozial inadäquate Handlungen straflos sind²⁰ oder umgekehrt strafbare Handlungen nicht per se als sozial inadäquat²¹ angesehen werden.

Die Möglichkeit, den Begriff der Sexualdelikte und damit einhergehend sexuelle Viktimisierung mit einer interdisziplinären Gültigkeit zu bestimmen, ist somit nicht gegeben. Sofern das Dunkelfeld sexueller Viktimisierung untersucht wird und zudem Aussagen über das Anzeigeverhalten gegenüber der Polizei getroffen werden, ist es sinnvoll, unter sexueller Viktimisierung ausschließlich solche Handlungen zu verstehen, die strafrechtlich sanktioniert werden. Nur auf der Grundlage einer theoretisch derart fundierten empirischen Untersuchung ist es möglich, Aussagen über Sexualdelikte im strafrechtlichen Sinne zu treffen. Der Begriff der Sexualdelikte ist somit im vorliegenden Fall mit Hilfe strafrechtlicher Kriterien zu bilden.

II. Strafrecht und Sexualdelikte

Allein die strafrechtliche Relevanz einer sexualitätsbezogenen Handlung verleiht dem Begriff der sexuellen Viktimisierung jedoch noch keine scharfen Konturen. Einen Bezug zur Sexualität kann sowohl die Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (Mord gem. § 211 StGB) als auch die Ehrverletzung oder die Erpressung auf sexueller Grundlage (Beleidigung gem. § 185 StGB bzw. Erpressung § 253 StGB)²² aufweisen. Unter psychopathologischen Gesichtspunkten betrachtet, kann selbst Ladendiebstahl (§ 242 StGB) aus sexuellen Motiven heraus begangen werden.²³ Es ist daher notwendig, den Begriff der Sexualdelikte mit über den Sexualitätsbezug hinausgehenden Kriterien zu bestimmen.

Ein solches Kriterium bildet der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, in dem der Gesetzgeber „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst hat. Die sexuelle Selbstbestimmung stellt das durch die dort genannten Straftaten vorrangig geschützte Rechtsgut dar.²⁴ Sie umfasst die Freiheit der Person, über Ort, Zeit, Form und

¹⁸ Dies lässt sich am gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität erkennen, der sich von Ablehnung hin zu (weitgehender) Akzeptanz gewandelt hat.

¹⁹ Vgl. das Beispiel bei *Fischer*, StGB, § 182 Rn. 2a, der „angesichts einer kommerzialisierten *Übersexualisierung* der Konsum- und Freizeitwelt“ die „moralische Entrüstung einer Gesellschaft“ beklagt, „die den 'Missbraucher' abstrafte und sich zugleich an 15jährigen *Vamps* auf dem Laufsteg ergötzt“ (Hervorhebungen auch im Original).

²⁰ Z.B. Masturbation vor einem Schlafenden.

²¹ Z.B. einverständliche sexuelle Handlungen zwischen einer 14jährigen Person und ihrem 13jährigen Freund, die als sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) geahndet werden können.

²² Vgl. jeweils die separate Aufführung durch einen speziellen Summenschlüssel bei Sexualitätsbezug der Tat in BKA (Hrsg.), PKS 2009, Tabellenanhang, Straftatenkatalog, S. 25 und S. 22.

²³ *Frank*, Psychiatrie, S. 187.

²⁴ Dies jedoch erst seit dem 4. Strafrechtsreformgesetz 1973, vor dem „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ unter Strafe gestellt waren; vgl. ausführlich zur Rechtsgeschichte der Sexualdelikte etwa *de la Fontaine*, Sexualdelikte, S. 7–19.

Partner sexueller Betätigung frei zu entscheiden.²⁵ Negativ ausgedrückt stellt sie die Freiheit davor dar, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden.²⁶ Im engeren Sinne beschreiben Sexualdelikte somit nicht jede strafrechtlich relevante Handlung mit Sexualitätsbezug, sondern nur solche Handlungen, die gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung verstoßen.

Auch ein derartiges Verständnis ist noch weiterer Eingrenzung zugänglich. Dass der Rechtshutbegriff der sexuellen Selbstbestimmung einen weiten Bereich umschreibt, zeigt § 184g Nr. 1 StGB. Die Norm bestimmt den Begriff der sexuellen Handlung als eine solche, die im Hinblick auf das *jeweils* geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist, was verdeutlicht, dass der Gesetzgeber nicht von einem einheitlichen Rechtshutbegriff ausgeht.²⁷ So werden mit der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) und der Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) auch solche Handlungen erfasst, die eine bloße Konfrontation mit fremder Sexualität zum Gegenstand haben,²⁸ und die daher die sexuelle Selbstbestimmung im weiteren Sinne verletzen.²⁹ Auch der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines institutionalisierten Abhängigkeits- oder Machtverhältnisses (§§ 174a bis 174c StGB) und der durch § 176 StGB unter Strafe gestellte sexuelle Missbrauch von Kindern zeigen, dass über den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hinaus noch weitere Zwecke verfolgt werden. Geschützt wird zum einen das Vertrauen der Allgemeinheit in die entsprechenden Institutionen,³⁰ zum anderen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern.³¹

Ausschließlich dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in Form der Freiheit zu entscheiden, von einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort in ein sexualbezogenes Geschehen involviert zu werden oder nicht,³² dienen die §§ 177 und 179 StGB. Sie bilden den Kernbereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.³³

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Bereich der Sexualdelikte auf diesen Kernbereich eingeschränkt. Der Begriff der sexuellen Viktimisierung wird im entsprechenden Sinne verwendet, um die Opferwerdung im Sinne der §§ 177 und 179 StGB oder entsprechende Tathandlungen zu umschreiben.

²⁵ Fischer, StGB, Vor § 174 Rn. 5.

²⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vor §§ 174 ff. Rn. 7, der die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich als Abwehrrecht und nicht im positiven Sinne als Recht auf freie Entfaltung der eigenen Sexualität verstanden wissen will; so auch Lenckner/Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, Vorbem §§ 174ff Rn. 1.

²⁷ Vgl. Laubenthal, Sexualstraftaten, S. 7; Wolters, in: SK, Vor § 174 Rn. 2; Lenckner/Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, Vorbem §§ 174ff Rn. 1; vgl. auch Fischer, StGB, § 184g Rn. 2, der zusätzlich darauf hinweist, dass die Vorschrift entgegen der amtlichen Überschrift den *Begriff* der sexuellen Handlung nicht *bestimmt*, sondern der Wortlaut die Bedeutung voraussetzt.

²⁸ Fischer, StGB, § 183a Rn. 2a, § 184 Rn. 2.

²⁹ Vgl. Laubenthal, Sexualstraftaten, S. 7–8.

³⁰ Fischer, StGB, Vor § 174 Rn. 5 a.E.

³¹ Fischer, StGB, § 176 Rn. 2; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 176 Rn. 3.

³² Wolters, in: SK, § 177 Rn. 2.

³³ So auch Laubenthal, Sexualstraftaten, S. 8; vgl. auch Wolters, in: SK, Vor § 174 Rn. 3.

III. Kriminologie der Sexualdelikte

Das kriminologische Wissen über Sexualkriminalität setzt sich aus Forschungsergebnissen der verschiedenen Teilbereiche der Kriminologie zusammen.³⁴ Namentlich durch Opferbefragungen ist es in den letzten Jahren gelungen, phänomenologische und viktimologische Erkenntnisse zu gewinnen, die zum Teil konkrete kriminalpolitische Auswirkungen hatten.³⁵ Empirische Studien wurden vor allem in den USA erstellt, wohingegen Untersuchungen innerhalb des deutschsprachigen Raumes eher selten sind. Den Studien ist gemeinsam, dass stets eine hohe Prävalenz³⁶ sexueller Viktimisierung gemessen wird. Ebenso groß ist die ermittelte Zahl der Opfer, die ein Geschehen nicht bei der Polizei zur Anzeige bringt. Letzteres wird vor allem darauf zurückgeführt, dass die betroffenen Frauen aus Angst vor weiteren Schädigungen oder Benachteiligungen (*sekundäre Viktimisierung*) durch Beteiligte des Justizsystems auf eine Anzeige verzichten.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass Viktimisierungserfahrungen nicht immer anhand juristischer Kriterien als Sexualdelikt eingeordnet werden. Dies ist unproblematisch, solange sexuelle Gewalt in einem breiten Kontext untersucht werden soll. Zuverlässige Aussagen über Häufigkeiten und Erscheinungsformen von Sexualdelikten im strafrechtlichen Sinne sind auf der Grundlage dieser Ergebnisse jedoch nicht möglich.

1) Sexualdelikte im Hellfeld

Bei Angaben zur Häufigkeit von Sexualstraftaten ist zwischen der registrierten Kriminalität (dem Hellfeld) und der den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt gewordenen Kriminalität (dem Dunkelfeld) zu unterscheiden.³⁷

Im Hellfeld weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2009 eine Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohner) von 8,9 für versuchte und vollendete sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) auf, was dem niedrigsten Wert seit 1999 (9,2; Maximum 2004: 10,7) entspricht.³⁸ Im Gegensatz dazu kann ein stetiger Anstieg der registrierten Fälle versuchten und vollendeten sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) beobachtet werden, nämlich von 0,7 im

³⁴ Zu den einzelnen Teilbereichen vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 1 Rn. 15.

³⁵ So z.B. die Zusammenlegung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zum Einheitstatbestand des § 177 StGB. Auf (nicht näher bezeichnet) kriminologische Erkenntnisse ging dabei die Ausweitung des besonders schweren Falles zurück, wodurch die Vorschrift nunmehr auch andere als besonders erniedrigend empfundene Handlungen (insbesondere Oral- und Analverkehr) erfasst, vgl. Bt-Drs. 13/7324, S. 5.

³⁶ Hier allgemein verstanden als die Anzahl Personen innerhalb einer Untersuchungsgruppe, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen.

³⁷ Vgl. zu den Begriffen *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 1 ff., § 2 Rn. 33 ff.

³⁸ BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2009, Tabelle 01 - Grundtabelle, S. 7.

Jahr 1999 auf 1,7 Fälle pro 100.000 Einwohner im Jahr 2009.³⁹ Die Opfergefährdungszahl⁴⁰ weist bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im Jahr 2009 einen Wert von 9,0 auf,⁴¹ bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen beträgt sie 1,7.⁴²

Die Aussagekraft der PKS ist vielfältigen allgemeinen Einschränkungen unterworfen.⁴³ Zunächst ist es der Anzeigerstatter, der als „Torhüter“ zum System der Strafrechtspflege⁴⁴ darüber bestimmt, welche Delikte der Polizei bekannt werden und der in dieser Rolle mittelbar einen bedeutenden Einfluss auf die Anzahl der erfassten Delikte hat. Auch die erfassenden Beamten üben einen Einfluss darauf aus, ob und in welcher Form ein Geschehen Eingang in die amtliche Statistik findet. So ist etwa bei Viktimisierungen innerhalb sozial benachteiligter Gruppen zu beobachten, dass eine Anzeige von Seiten der Polizei eher zögerlich aufgenommen wird.⁴⁵ Auch die Zuordnung eines Geschehens zu dem entsprechenden Summenschlüssel ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Festzustellen ist dabei insbesondere eine Überbewertungstendenz, da die Polizei dazu neigt, eher das schwerwiegendere mehrerer in Frage kommender Delikte anzunehmen.⁴⁶ Diese Einflussfaktoren auf das durch die PKS vermittelte Bild machen es unmöglich, von den Hellfelddaten auf die Kriminalität innerhalb des Dunkelfeldes zu schließen.

Auch ein Längsschnittvergleich der PKS-Daten ist aufgrund von Gesetzesänderungen nur eingeschränkt möglich, so dass Kriminalitätsentwicklungen anhand der registrierten Kriminalität nicht über einen längeren Zeitraum nachgezeichnet werden können. Insbesondere im Bereich der Sexualdelikte ist der Anwendungsbereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch die Reformen der jüngeren Zeit verändert worden. So wird seit dem 33. StÄG vom 01.07.1997 der durch den Einsatz von qualifizierten Nötigungsmitteln erzwungene Geschlechtsverkehr in der Ehe als Vergewaltigung und nicht mehr lediglich als Nötigung und gegebenenfalls als Körperverletzung bestraft. Darüber hinaus wurde die Vorschrift des § 177 StGB geschlechtsneutral formuliert, so dass auch Männer als Opfer eingestuft werden. Zudem wurden die Tatmittel „Gewalt“ und „Drohung“ um die Ausnutzung „einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“, ergänzt. Die Erweiterung des Nötigungsparagraphen auf strafrechtlich bisher nicht erfasste Fälle lässt erwarten, dass es nach der Reform zu einem Anstieg der registrierten Kriminalität gekommen ist.

³⁹ BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2009, Tabelle 01 - Grundtabelle, S. 15 f.

⁴⁰ Anzahl der Opfer pro 100.000 Einwohner.

⁴¹ BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen, Opfergefährdung, S. 28.

⁴² BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen, Opfergefährdung, S. 36.

⁴³ Vgl. ausführlich etwa *Münster*, in: Göppinger, Kriminologie, § 23 Rn. 30 ff.; *Meier*, Kriminologie, § 5 Rn. 3.

⁴⁴ *Schneider*, in: Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, S. 9, 18

⁴⁵ Vgl. *Münster*, in: Göppinger, Kriminologie, § 23 Rn. 30.

⁴⁶ Vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 8.

Dementgegen kann seit dem 33. StÄG kein längerfristiger Anstieg der registrierten Sexualdelikte beobachtet werden.⁴⁷ Wie beschrieben ist seit 1999 nach einem kurzen Zeitraum des Anstiegs sogar ein leichter Rückgang registrierter Fälle zu verzeichnen, obwohl nach den im Gesetzgebungsverfahren propagierten Strafbarkeitslücken⁴⁸ eigentlich ein Anstieg der registrierten Delikte zu erwarten gewesen wäre. Vorstellbar ist, dass Opfer von Sexualdelikten nicht in dem Maße Anzeige erstatten, wie es aufgrund der Ausweitung der Strafvorschriften möglich wäre.

Um einen Eindruck von dem tatsächlichen Ausmaß der Sexualkriminalität zu gewinnen, ist es somit notwendig, das Bild der Hellfeldstatistiken durch Ergebnisse der Dunkelfeldforschung zu ergänzen.

2) Sexualdelikte im Dunkelfeld

a) Methodische Herausforderungen bei Dunkelfelduntersuchungen

Zur Aufhellung des Dunkelfeldes stehen verschiedenen Methoden zur Verfügung, wobei am häufigsten quantitative Befragungen von (potentiellen) Tätern oder Opfern oder von Dritten⁴⁹ durchgeführt werden. Die Befragung Dritter ist im Bereich der Sexualkriminalität unvorteilhaft, da Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als „klassisches Delikt der Täter-Opfer-Beziehung“⁵⁰ zumeist nicht über den sozialen Nahbereich hinausgehen und damit Dritten in der Regel eher selten bekannt werden. Täterbefragungen haben den Nachteil, dass stets mit mangelnder Zuverlässigkeit bei der Selbstangabe eigener Straftaten zu rechnen ist.⁵¹ Insbesondere im Bereich der Sexualkriminalität ist wegen der sozialen Inadäquanz der Handlungen mit unzuverlässigen Ergebnissen zu rechnen, da Antworten im Sinne der sozialen Erwünschtheit zu erwarten sind.⁵²

Bei Opferbefragungen ist eher mit wahren und vollständigen Antworten zu rechnen. Jedoch besteht auch bei ihnen das Problem, dass erlebte Viktimisierungen bewusst oder unbewusst nicht angegeben werden. Dieses Phänomen ist vorrangig bei Delikten innerhalb des sozialen Nahraums zu beobachten und als „doppeltes“⁵³ oder „absolutes“⁵⁴ Dunkelfeld bekannt. Sich dort ereignende Sexual- oder auch Gewaltde-

⁴⁷ Vgl. auch *Habenicht*, Neue Kriminalpolitik 2002, 101–105; *Frommel*, in: FS für Derleder, S. 525, 535 ff.

⁴⁸ Vgl. Fn. 9.

⁴⁹ „Informantenbefragung“, vgl. *Meier*, Kriminologie, § 5 Rn. 54.

⁵⁰ *Weis*, in: Das Verbrechenopfer, S. 15, 26.

⁵¹ *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 51 m.w.N.

⁵² Skeptisch gegenüber dem Instrument der Täterbefragung bei schweren Delikten auch *Eisenberg*, Kriminologie, § 16 Rn. 18.

⁵³ *Schneider*, Einführung in die Kriminologie, S. 47.

⁵⁴ BKA (Hrsg.), PKS 2009, S. 8; *Schneider*, a.a.O., differenziert: „absolut“ ist das Dunkelfeld, wenn die Tat von niemandem registriert wurde oder erinnert wird, „doppelt“ ist es, wenn sie zwar wahrgenommen wurde, aber bewusst nicht angegeben wird. *Schwind* gebraucht die Begriffe hingegen synonym: ders., Kriminologie, § 2 Rn. 53c.

likte werden von einem Teil der Befragten als Privatsache aufgefasst, über die sowohl gegenüber der Polizei als auch im Rahmen von Befragungen bewusst geschwiegen wird.⁵⁵ Darüber hinaus können an sich einschlägige Erfahrungen aus verschiedenen Gründen unbewusst nicht angegeben werden. Durch Prozesse der selektiven Wahrnehmung oder des selektiven Erinnerns werden Delikte vom Opfer nicht registriert oder, insbesondere bei weniger schwerwiegenden Vorfällen, leichter wieder vergessen.⁵⁶ Zudem können Befragte irrtümlicherweise davon ausgehen, die erlebte Viktimisierung sei von der Frage nicht erfasst. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass abhängig von Alter, Bildungsgrad, sozio-ökonomischem Status oder nationaler Herkunft Fragen oder Begriffe anders oder falsch verstanden werden. Aus diesem Grund bleiben zum Beispiel Taten, die innerhalb der eigenen Subkultur oder kulturellen Herkunftsgruppe nicht als kriminell gelten, ungenannt.⁵⁷

Ob die Probanden die Frage so verstehen, wie sie von Seiten der Forscher gemeint ist, hängt davon ab, mit welcher inhaltlichen Genauigkeit das theoretische Konstrukt messbar gemacht wurde. Je sorgfältiger dieser Prozess – die Operationalisierung – umgesetzt wurde, desto eher ist mit gültigen (validen) Ergebnissen zu rechnen. Die Validität stellt dabei neben der Reliabilität des Untersuchungsinstruments und der Objektivität eines der Gütekriterien empirischer Untersuchungen dar.⁵⁸ Wird bei der Operationalisierung die juristische Fachterminologie als Ausgangspunkt einer Dunkelfeldbefragung fehlerhaft in eine allgemeinverständliche Sprache übersetzt, so ist mit ungenauen Messergebnissen zu rechnen.⁵⁹ Ziel muss es daher sein, die einzelnen Tatbestandsmerkmale so zu beschreiben, dass der Anwendungsbereich der einzelnen Normen möglichst genau umfasst wird. Am ehesten wird dies bei Delikten gelingen, deren gesetzliche Tatbestandsmerkmale mit den Begriffen der Alltagssprache übereinstimmen, z.B. das Zerstören oder Beschädigen einer fremden Sache (§ 303 Abs. 1 StGB, Sachbeschädigung). Anders ist dies bei denjenigen Delikten, bei denen juristische und alltägliche Sprache nicht übereinstimmen. Dies ist bei Sexualdelikten der Fall, was schon durch die Entscheidung des Gesetzgebers, durch § 184g Nr. 1 StGB einen eigenen Begriff der sexuellen Handlung zu verwenden, deutlich wird. Insbesondere bei Opferbefragungen im Bereich der Sexualdelikte ist somit auf eine genaue Operationalisierung des zu messenden juristischen Sachverhaltes zu achten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Operationalisierung lediglich ein Hilfsmittel ist, um juristische Kategorien in die Alltagssprache zu überführen. Die Abstraktheit juristischer Tatbestände bringt es mit sich, dass sich ein Fragebogen nur möglichst eng an

⁵⁵ Brettel, in: Göppinger, Kriminologie, § 28 Rn. 16.

⁵⁶ Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens, S. 243.

⁵⁷ Vgl. Eisenberg, Kriminologie, § 16 Rn. 10, 12.

⁵⁸ Vgl. Bock, in: Göppinger, Kriminologie, § 4 Rn. 32 f.

⁵⁹ Vgl. Eisenberg, Kriminologie, § 16 Rn. 10.

den zu messenden Sachverhalt annähern kann; völlige Deckungsgleichheit kann nicht erzielt werden.⁶⁰ Der damit eintretende Wirklichkeitsverlust ist jedoch hinzunehmen, da andernfalls konsequenterweise auf empirische Forschung verzichtet werden müsste.

Im Ergebnis stellt sich zur Erfassung der Sexualkriminalität die Opferbefragung als die Methode der Wahl dar. Um möglichst valide Ergebnisse zu erzielen, ist auf eine präzise Operationalisierung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale Wert zu legen.

b) Ausgewählte Opferbefragungen im Überblick

Dunkelfeldstudien im Bereich der Sexualdelikte werden hauptsächlich in den USA durchgeführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Untersuchungen von Studentinnen. In der jüngeren Vergangenheit gab es in Deutschland einige wenige Studien, die sich ebenfalls mit der sexuellen Viktimisierung von Studentinnen beschäftigt haben. Daneben steht die für die weibliche Bevölkerung repräsentative Befragung von *Müller/Schrötle*, in der über 10.000 Frauen zu ihren Erfahrungen mit Gewalt befragt wurden. Neben diesen deutschsprachigen Studien werden im Folgenden die zwei bedeutendsten Befragungen von Studentinnen in den USA dargestellt. Aus ihnen kann abgeleitet werden, welche methodischen Anforderungen an eine präzise Messung des Dunkelfeldes zu stellen sind.

(1) Koss u.a. (USA)

In den Jahren 1981 und 1984/1985 befragten *Koss* u.a. in den USA weibliche Studierende zu ihren Erfahrungen mit sexueller Viktimisierung.⁶¹ Der von den Forscherinnen entwickelte und in den Studien eingesetzte Sexual Experiences Survey (SES) wird noch bis heute auch in Deutschland verwendet.⁶² Aufgrund dieser Verbreitung gehören *Koss'* Arbeiten zu den einflussreichsten, wenn auch nicht ersten empirischen Untersuchungen⁶³ zur Sexualkriminalität. Der SES erfasst sexuelle Viktimisierung mittels geschlossener Ja-/Nein-Fragen, die von einverständlichen bis hin zu erzwungenen sexuellen Handlungen reichen. Die in der zweiten Befragung 1984/1985 verwendete Version des SES wurde gegenüber der Ursprungsversion überarbeitet und unter anderem um ein Item zur Erfassung unerwünschten Geschlechtsverkehrs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss des Opfers erweitert. Nach der damaligen Rechtslage ist dadurch der Tatbestand der Vergewaltigung erfüllt, sofern das Opfer keine eigene Entscheidung mehr treffen konnte und unfähig war, Widerstand zu leisten.⁶⁴ Um Fehleinschätzungen

⁶⁰ Vgl. *Bock*, in: Göppinger, Kriminologie, § 4 Rn. 43.

⁶¹ *Koss/Oros*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1982, 455–457; *Koss/Gidycz/Wisniewski*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1987, 162, 168.

⁶² Vgl. *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen; *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung; *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241–247.

⁶³ Vgl. etwa die 1954–1955 von *Kirkpatrick* und *Kanin* durchgeführte US-Untersuchung: *Kirkpatrick/Kanin*, American Sociological Review 1957, 52–58.

⁶⁴ Supp 2907 01A, 2907 02 des Ohio Revised Code (1980) sieht vor: „For the purpose of preventing

durch die Befragten zu verhindern, wurden keine normativen Ausdrücke, wie sie in den Gesetzestexten zu finden sind, verwendet. Vielmehr wurde versucht, in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut rechtlich relevante Verhaltensweisen deskriptiv zu umschreiben. Diese Vorgehensweise besitzt gegenüber direkten Fragen (z.B. „Sind Sie jemals Opfer einer Vergewaltigung geworden?“) den Vorteil, dass Fälle unabhängig davon erfasst werden, ob das Opfer diese selbst als einschlägige Viktimisierung einordnet.

Der Vorteil deskriptiver Begriffe gilt jedoch nur, sofern bei der Operationalisierung juristischer Fachbegriffe der Anwendungsbereich der Vorschriften durch Verwendung alltagssprachlicher Begriffe weder über- noch unterschritten wird. In der zweiten Version des SES ist dies für Fälle erzwungener sexueller Handlungen gelungen.⁶⁵ Das Item zur Erfassung von Sexualdelikten unter Alkoholeinfluss des Opfers hingegen wurde ungenau formuliert:

„Have you ever had sexual intercourse when you didn't want to because a man gave you alcohol or drugs?“

Die Formulierung macht nicht hinreichend deutlich, dass es sich um eine Situation handeln muss, in der der Konsum von Alkohol oder Drogen zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers geführt hat. Die Frage kann hingegen auch schon dann bejaht werden, wenn die Befragte nach freiwilligem Alkoholkonsum mit dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs einverstanden war, dies aber im Nachhinein bereut hat. Obwohl das Einverständnis nach dem von *Koss* u.a. zitierten einschlägigen Gesetzeswortlaut den Vergewaltigungsatbestand ausschließt,⁶⁶ bezeichnen die Autorinnen die erfassten Fälle als „intercourse by intentional intoxication“⁶⁷ und stufen die Personen, die das Item bejahten, als Vergewaltigungsoffer ein.⁶⁸ Die ermittelten Werte werden entsprechend auch zur Berechnung der Prävalenz von Vergewaltigung (15,4 %) und versuchter Vergewaltigung (12,1 %) seit dem 14. Lebensjahr verwendet.⁶⁹

Koss Ergebnisse sind daher nicht unumstritten.⁷⁰ Die Kritik stützt sich auf die unpräzise Operationalisierung, die zu „awkward and vaguely worded questions“ nach vollendetem und versuchten Geschlechtsverkehr unter Alkoholeinfluss geführt habe.⁷¹ Es sei daher nicht klar, ob tatsächlich ein Fall der Widerstandsunfähigkeit vorlag oder ob das Einverständnis lediglich unter Alkoholeinfluss gegeben wurde, was später bereut wurde.⁷² Dass dieser Einwand nicht unbegründet ist, zeigte sich bei der Verwendung einer

resistance the offender substantially impairs the other person's judgement or control by administering any drug or intoxicant to the other person“, zit. nach *Koss/Dinero/Seibel/Cox*, *Psychology of Women Quarterly* 1988, 1, 7.

⁶⁵ Vgl. die ausführliche Beschreibung der Items bei *de la Fontaine*, *Sexualdelikte*, S. 85–87.

⁶⁶ *Koss/Dinero/Seibel/Cox*, *Psychology of Women Quarterly* 1988, 1, 7; vgl. auch Fn. 9.

⁶⁷ *Koss/Gidycz/Wisniewski*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1987, 162, 167.

⁶⁸ *Koss/Dinero/Seibel/Cox*, *Psychology of Women Quarterly* 1988, 1, 6.

⁶⁹ *Koss/Gidycz/Wisniewski*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1987, 162, 168.

⁷⁰ Vgl. *Gilbert*, in: *Crime and Justice*, S. 115 ff., ders., in: *Current Controversies in Family Violence*, S. 120–132.

⁷¹ *Gilbert*, in: *Current Controversies in Family Violence*, S. 120, 122.

⁷² *Gilbert*, in: *Crime and Justice*, S. 101, 116.

deutschen Übersetzung des SES bei einer Befragung junger Frauen.⁷³ Die Übersetzung des zweiten Fragenteils mit „weil er Dich mit Alkohol oder Drogen dazu gebracht hat“ führte zu Nachfragen von Seiten der Teilnehmerinnen, da die „Schwere der erlebten Druckausübung nicht eindeutig genug formuliert war“.⁷⁴

Rechnet man die durch das zweifelhafte Item ermittelten Zahlen heraus, bleibt nach *Koss'* Angaben eine Prävalenz von 11 % seit dem 14. Lebensjahr (Versuch: 8 %).⁷⁵ Wie diese um ein Drittel niedrigeren Werte ermittelt wurden, bleibt unklar, da sie erst als Reaktion auf die Kritik an der ursprünglichen Auswertung veröffentlicht wurden. Anhand der Ursprungsdaten ist ersichtlich, dass die Jahres-Inzidenzrate für vollendete Vergewaltigungen von 353 auf 159 Fälle und diejenige für versuchte Vergewaltigungen von 533 auf 236 sinkt,⁷⁶ sofern die durch das Item zur Erfassung von Geschlechtsverkehr unter Alkoholeinfluss erzielten Ergebnisse nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das Absinken der Jahres-Inzidenzrate um mehr als die Hälfte werden auch die bereinigten Prävalenzwerten als zu hoch betrachtet.⁷⁷ Der Verdacht des *overreporting* wird zusätzlich dadurch begründet, dass nur ein geringer Teil der als Opfer bezeichneten Befragten (27 %) das Erlebnis als Vergewaltigung einordnet und knapp die Hälfte (49 %) es als „miscommunication“ bezeichnet.⁷⁸

Koss' Verdienst liegt darin, die Notwendigkeit alltagssprachlich formulierter Fragen im Rahmen von Opferbefragungen im Bereich der Sexualkriminalität aufgezeigt zu haben. Gleichzeitig bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Präzision, mit der die Operationalisierung der Tatbestände vorgenommen wurde. Die erzielten Ergebnisse sind daher vorsichtig zu präsentieren. Zudem ist darauf zu verzichten, die Häufigkeit von Sexualdelikten mit Hilfe der übersetzten Version des Sexual Experiences Survey zu erfassen.

⁷³ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen.

⁷⁴ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 109.

⁷⁵ *Koss/Cook*, in: *Current Controversies in Family Violence*, S. 104, 105.

⁷⁶ Vgl. *Koss/Gidycz/Wisniewski*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1987, 162, 168 (Tabelle 5).

⁷⁷ *Gilbert*, in: *Crime and Justice*, S. 101, 117

⁷⁸ Vgl. *Gilbert*, in: *Crime and Justice*, S. 101, 116.

(2) Fisher u.a. (USA)

Die Diskussionen über sexuelle Gewalt gegenüber Frauen wurden in den letzten Jahren durch *Fisher* und die von ihr durchgeführten Studien geprägt.⁷⁹ Bedeutend sind die Befragungen insbesondere im Hinblick auf die Methodik. Die Erfassung sexueller Gewalt erfolgt im Gegensatz zu *Koss'* Fragebogen nicht mehr anhand einzelner Ja-/Nein-Frage, sondern mittels eines mehrstufigen Verfahrens. Anhand einer weit gefassten Screeningfrage werden potenziell einschlägige Erfahrungen erfasst. Sofern die Screeningfrage bejaht wird, werden detaillierte Nachfragen zum Geschehen gestellt, anhand derer der Grad der Gewaltanwendung und die Art der erzwungenen sexuellen Handlung festgestellt werden kann. Ferner klären die Detailfragen, ob die Tat lediglich versucht wurde oder ob sie zur Vollendung gelangte.⁸⁰

Eine von *Fisher* u.a. im Jahr 1997 durchgeführte Studie in den USA ergab eine Prävalenzrate von 1,7 % für vollendete und von 1,1 % für versuchte Vergewaltigungen innerhalb des untersuchten laufenden akademischen Jahres.⁸¹ Die kumulierte Prävalenz wurde hingegen lediglich durch eine weit gefasste Ja-/Nein-Frage gemessen. Die ermittelten Werte sind dementsprechend hoch und betragen jeweils 10 % für eine vollendete und versuchte Vergewaltigung und insgesamt 35,5 % für vollendete und versuchte sonstige unerwünschte sexuelle Handlungen.⁸²

Der Vorteil von *Fishers* Befragungstechnik liegt in der detaillierten Vorgehensweise, durch die eine genaue Einordnung des Geschehens erfolgen kann. Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass den Befragten die detaillierten Itemlisten nur dann vorgelegt wurden, sofern die Einleitungsfrage bejaht wurde. Günstiger wäre es gewesen, die Einleitungsfrage nicht als Screeningfrage zu verwenden und den Befragten unabhängig von deren Antwort die Fragen entsprechend der Itemliste zu stellen. Auf diese Weise kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Teilnehmerinnen eigentlich einschlägige Fälle im Irrtum über die von der Frage erfassten Vorfälle nicht angeben (*underreporting*). Schließlich hat das Forscherteam um *Fisher* das mehrstufige Messverfahren nicht konsequent auf die Ermittlung der Lebenszeitprävalenz angewandt, so dass die ermittelten Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren sind.

(3) Müller/Schröttle (Deutschland)

Die im Jahr 2003 von *Müller* und *Schröttle* durchgeführte Studie untersucht verschiedene Formen der Gewalt gegen Frauen,⁸³ wobei ein Fragenkomplex speziell auf straf-

⁷⁹ *Fisher/Cullen*, in: *Measurement and Analysis of Crime and Justice*, S. 317–390; *Fisher/Cullen/Turner*, *The Sexual Victimization of College Women*.

⁸⁰ *Fisher/Cullen/Turner*, *The Sexual Victimization of College Women*, S. 4.

⁸¹ Die Befragten hatten durchschnittlich 6,91 Monate des laufenden akademischen Jahres absolviert, vgl. *Fisher/Cullen/Turner*, *The Sexual Victimization of College Women*, S. 7; zu den Ergebnissen: dies., *The Sexual Victimization of College Women*, S. 11.

⁸² *Fisher/Cullen/Turner*, *The Sexual Victimization of College Women*, S. 16–18.

⁸³ *Müller/Schröttle*, *Lebenssituation*.

rechtlich relevante Sexualkontakte abstellt.⁸⁴ Das Ausmaß sexueller Gewalt wurde durch ein zweistufiges Verfahren gemessen.⁸⁵ Eine allgemeine Einstiegsfrage gibt einen Überblick über verschiedene Ausprägungen sexueller Gewalt, eine detaillierte Itemliste dient der Erfassung der spezifischen Form sexueller Gewalt. Die Itemliste wurde den Frauen unabhängig von der Antwort auf die Einstiegsfrage vorgelegt und ist alleiniges Mittel zur Berechnung der Prävalenzwerte. Das von *Müller/Schröttle* angewandte System aus Einstiegsfrage und Itemliste ist somit ausführlicher als die Einzelfragen des Sexual Experiences Survey und damit grundsätzlich geeignet, sexuelle Viktimisierung im strafrechtlichen Sinne zu erfassen

Auch bei dem von *Müller/Schröttle* verwendeten zweistufigen Verfahren erfolgte die Operationalisierung nicht anhand gesetzlicher Kriterien, obwohl es explizites Ziel des Fragenkomplexes war, die Häufigkeit von Vergewaltigung und sexueller Nötigung im juristischen Sinne zu erfassen. Trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts werden als Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auch durch allgemeine Drohungen erzwungene Sexualkontakte eingestuft und nicht nur solche, die durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungen wurden. Auch werden unerwünschte sexuelle Handlungen im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses erfasst,⁸⁶ die jedoch nicht § 177 StGB unterfallen. Im Rahmen der Itemliste, die zur alleinigen Berechnung der Häufigkeiten herangezogen wurde, wird lediglich auf erzwungene sexuelle Handlungen verwiesen, ohne die erforderlichen qualifizierten Nötigungsmittel zu erwähnen.⁸⁷ Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Items bejaht wurden, obwohl kein Zwang oder Ausnutzen im Sinne des § 177 StGB vorlag (*overreporting*). Trotz der methodischen Unzulänglichkeiten werden die erfassten Fälle als sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne eingeordnet.⁸⁸ Für erzwungenen Geschlechtsverkehr wurde eine Prävalenz von 5,5 % ermittelt, für erzwungene sonstige sexuelle Handlungen eine Prävalenz von 5,4 %.⁸⁹ Nicht erfasst wurde, wie häufig es zu Sexualdelikten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen auf Seiten des Opfers kam.

(4) Krahé (Deutschland)

Befragungen zu Gewalterfahrungen junger Frauen haben in jüngerer Zeit mehrheitlich auf den von *Koss* entwickelten Sexual Experiences Survey (SES) zurückgegriffen. Die deutsche Übersetzung geht auf *Krahé* zurück, die in den Jahren 1996 („*Krahé I*“) und 1998 („*Krahé II*“) zwei Befragungen unter Jugendlichen (Durchschnittsalter der weiblichen⁹⁰ Befragten: 18,6 bzw. 18,0 Jahre) durchgeführt hat.⁹¹

⁸⁴ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 64.

⁸⁵ Vgl. *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 65–69.

⁸⁶ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 67.

⁸⁷ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 67.

⁸⁸ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 65–66.

⁸⁹ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 69.

⁹⁰ *Krahé* hat zusätzlich eine Täterbefragung unter männlichen Jugendlichen durchgeführt.

⁹¹ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen.

Die Erfassung sexueller Gewalt erfolgt analog des SES anhand eines einstufigen Verfahrens durch Verwendung deskriptiver Ja/Nein-Fragen.⁹² Dabei sind die Items zur Erfassung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung und das Item zur Erfassung sexuellen Missbrauchs eines alkoholisierten Opfers nur unvollständig an die deutsche Rechtslage angepasst worden. Vor allem das Erfordernis qualifizierter Drohungen ist ebenso wie das unmittelbare Ansetzen beim Versuch nur unzureichend abgebildet worden.⁹³

Die Erfassung des sexuellen Missbrauchs eines alkoholisierten Opfers erfolgt in der Studie *Krahé* I durch folgende Frage:

„Bist Du schon einmal in einer Situation gewesen, dass du mit einem Mann geschlafen hast, obwohl du nicht wolltest, weil er dich mit Alkohol oder Drogen dazu gebracht hat?“

Durch die Formulierung „obwohl du nicht wolltest, weil er dich (...) dazu gebracht hat“ wird nicht deutlich, ob Alkohol oder Drogen zur Widerstandsunfähigkeit geführt haben müssen oder ob es ausreicht, dass ein ursprünglich entgegen stehender Willen durch den Rauschmittel gebeugt wurde. Eine Willensänderung mittels Alkohol oder Drogen erfüllt jedoch weder die Voraussetzungen der Nötigungs-, noch des Missbrauchstatbestands, so dass von den durch die Frage ermittelten Werten letztlich nicht auf die Häufigkeiten sexueller Gewalt im strafrechtlichen Sinne geschlossen werden kann. Diese Einschränkung wurde von *Krahé* erkannt.⁹⁴ Zudem wird darauf verwiesen, dass es aufgrund des uneindeutigen Wortlauts zu Nachfragen von Seiten der Befragten kam.⁹⁵ Die Frage wurde daraufhin für die Studie *Krahé* II überarbeitet:

„Hat dich schon einmal ein Mann gegen deinen Willen dazu gebracht, mit ihm zu schlafen, indem er ausgenutzt hat, dass Du Dich nicht wehren konntest (z.B. nachdem Du zu viel Alkohol zu Dir genommen hattest oder Du körperlich wehrlos warst)?“

Das überarbeitete Item bringt zum Ausdruck, dass der Täter eine Situation ausgenutzt haben muss, in der das Opfer nicht in der Lage war, Widerstand zu leisten. Zur Erfassung des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen ist es somit eher geeignet als das in der Studie *Krahé* I verwendete Item.

Hinsichtlich des Ziels der Studie, sexuelle Gewalterfahrungen im weiteren Sinne zu untersuchen, ist die unterbliebene Abstimmung mit der strafrechtlichen Lage unbedeutend. Jedoch wird im Rahmen der Ergebnisdiskussion unzutreffend darauf hingewiesen, dass sich die erfassten Handlungen mit Ausnahme des Items zur Erfassung unfreiwilliger Sexualkontakte unter Alkoholeinfluss juristischen Straftatbeständen zuordnen lassen, so dass *Krahé* die Häufigkeit strafrechtlich relevanter Handlungen mit einem Prävalenzwert von 25 % beziffert.⁹⁶ Aufgrund der unzureichenden Operationalisierung

⁹² *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 112.

⁹³ Vgl. die Fragenformulierung bei *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 112.

⁹⁴ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 109.

⁹⁵ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, a.a.O.

⁹⁶ *Krahé/Scheinberger-Olwig/Walzenhöfer*, Zeitschrift für Sozialpsychologie 1999, 165, 173 f.

auch der erforderlichen Nötigungshandlungen und der Versuchsstrafbarkeit lassen sich die erzielten Ergebnisse jedoch nicht verwenden, um Auskunft über das strafrechtlich relevante Dunkelfeld sexueller Gewalt zu treffen.

Die Untersuchung *Krahé II* kommt zu dem Ergebnis, dass 5,5 % (Versuch: 11,2 %) der Befragten zu Geschlechtsverkehr gezwungen wurden.⁹⁷ Die Werte liegen dabei ähnlich hoch wie die in der Studie *Krahé I* ermittelten Häufigkeiten von 6,3 % für vollendete und 10,5 % für versuchte erzwungene sexuelle Handlungen.⁹⁸ Auffällig ist, dass die ermittelten Häufigkeiten für vollendeten Geschlechtsverkehr unter Alkoholeinfluss in der ersten Studie bei 8,9 % und in der zweiten Studie bei 11,4 % liegen (Versuch Studie I: 27,6 %; Versuch Studie II: 31,1 %). Dies überrascht, denn obwohl das entsprechende Item in der Studie *Krahé I* weiter gefasst war, sind die ermittelten Häufigkeiten niedriger als bei Verwendung eines eher eng gefassten Items in der Studie *Krahé II*.

(5) Chouaf und Fischelmanns (Deutschland)

Im Jahr 2001 führte *Chouaf*⁹⁹ eine Befragung unter Studentinnen mit Hilfe der ersten Version des deutschsprachigen Sexual Experiences Survey (SES) durch. *Fischelmanns*¹⁰⁰ verwendete bei einer im Jahr 2005 unter Studentinnen durchgeführten Befragung ebenfalls die auf *Krahé* zurückgehende erste Übersetzung des SES. Ziel beider Untersuchungen war es nicht, sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne abzubilden, sondern unfreiwillige Sexualkontakte in einem breiteren Kontext zu erfassen und zudem einen Vergleich mit den von *Krahé* ermittelten Werten herzustellen.

Chouaf weist daher in ihrer Veröffentlichung darauf hin, dass es problematisch ist, von dem Item zur Erfassung sexueller Handlungen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss der Befragten auf sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen zu schließen¹⁰¹ und bemerkt, dass offen bleiben muss, ob in einem Gerichtsverfahren die Strafbarkeit der von ihr erfassten Verhaltensweisen festgestellt werden würde.¹⁰² Dennoch schließt sie von den Items zur Erfassung sexueller Nötigung und Vergewaltigung unzulässigerweise auf das strafrechtlich relevante Dunkelfeld,¹⁰³ obwohl sowohl die qualifizierte Drohung als auch das unmittelbare Ansetzen beim Versuch durch die deutsche Version des SES nur ungenau abgebildet werden.¹⁰⁴ Als Vergewaltigungsoffer stuft *Chouaf* 1,0 % der Befragten ein, inklusive des unscharfen Items zur Erfassung von Geschlechtsverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erhöht sich die Prävalenz auf 5,8 % (Versuch: 2,6 % bzw. 15,9 %).¹⁰⁵ Für vollendete sexuelle Nötigung, unter die

⁹⁷ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 128.

⁹⁸ *Krahé/Scheinberger-Olwig/Walzenhöfer*, Zeitschrift für Sozialpsychologie 1999, 165.

⁹⁹ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241–247.

¹⁰⁰ *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung.

¹⁰¹ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 242.

¹⁰² *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 243.

¹⁰³ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 244.

¹⁰⁴ Vgl. bereits oben S. 13.

¹⁰⁵ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 243.

auch Anal- und Oralverkehr gefasst wurden,¹⁰⁶ wird eine Prävalenz von 10,0 % angegeben. Die Häufigkeit strafrechtlich relevanter Viktimisierungen wird mit 25,5 % angegeben, ohne das Item zur Erfassung von Viktimisierungen im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen reduziert sich der Wert auf 11,7 %.¹⁰⁷

Fischelmanns kam es in seiner Untersuchung vorrangig auf den Zusammenhang von Viktimisierungserfahrung und Kriminalitätsfurcht sowie auf einen Methodenvergleich an. Begrifflich zutreffend umschreibt er die von ihm ermittelten Prävalenzen allgemein als „unfreiwillige Sexualkontakte“ und betont, dass von den erzielten Werten nicht auf strafbare Formen sexueller Gewalt geschlossen werden kann.¹⁰⁸ Erzwungenen Geschlechtsverkehr haben im Ergebnis 2,7 % der Befragten erlebt (Versuch: 5,9 %), zu sonstigen sexuellen Handlungen wurden 4,0 % gezwungen (Versuch: 8,0 %). Über Geschlechtsverkehr unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen berichteten 4,0 % (Versuch: 16,8 %) der Befragten.¹⁰⁹

c) Ergebnisübersicht und Kritik

Die in deutschen Studien bislang zur Untersuchung der sexueller Viktimisierung von Studentinnen verwendeten Fragebögen eignen sich nur eingeschränkt zur Messung strafrechtlich relevanter Formen der sexuellen Gewalt. Die Verwendung der deutschsprachigen Version des Sexual Experiences Survey (SES) bietet zwar den Vorteil, dass durch deskriptive, verhaltensorientierte Fragen prinzipiell auch solche Verhaltensweisen erfasst werden, die das Opfer selbst nicht als einschlägig erkennt. Als Instrument zur Erhebung strafrechtlich relevanter Viktimisierungen ist der SES gleichwohl ungeeignet, da die Tatbestandsvoraussetzungen nur unzureichend operationalisiert wurden. So werden durch die deutsche Version das unmittelbare Ansetzen beim Versuch, der Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels beim Nötigungstatbestand und insbesondere die Widerstandsunfähigkeit beim Missbrauchstatbestand nicht klar genug heraus gestellt. Diese methodischen Einschränkungen sind zwar unbeachtlich und sogar erforderlich, wenn es darum geht, Erfahrungen mit sexueller Gewalt in einem breiten Kontext darzustellen. Die Ermittlung aussagekräftiger Werte über strafrechtlich relevante Verhaltensweisen ist mit dieser Vorgehensweise jedoch nicht möglich.

In methodischer Hinsicht konnten *Fisher* u.a. zeigen, dass durch mehrere, nacheinander gestellte Einzelfragen das strafrechtlich relevante Dunkelfeld bestmöglich aufgehellt werden kann. Einschränkend ist dabei zu berücksichtigen, dass aufgrund der detaillierten Nachfragen zu den konkret verwendeten Nötigungsmitteln die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung des Opfers besteht. Sofern die Erhebungsmethode keine Inter-

¹⁰⁶ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 244.

¹⁰⁷ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 243.

¹⁰⁸ *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung, S. 96.

¹⁰⁹ *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung, S. 68.

vention durch den Interviewer ermöglicht,¹¹⁰ ist gegebenenfalls auf eine zu starke Ausdifferenzierung der Fragen zu verzichten. Dies kann etwa gelingen, indem nur erfasst wird, ob die Tatbestandsvoraussetzungen¹¹¹ vorliegen, nicht aber, indem zusätzlich untersucht wird, in welcher konkreten Gestalt dies der Fall war.¹¹²

Die Befragung von *Müller/Schröttle* genügt hinsichtlich des Fragebogenaufbaus methodischen Anforderungen. Jedoch ist auch hier die Operationalisierung nicht in der Form gelungen, dass von den Ergebnissen auf das Dunkelfeld im juristischen Sinne geschlossen werden kann. Da es Ziel der Forscherinnen war, Gewalt gegen Frauen unabhängig von ihrer jeweiligen Ausgestaltung abzubilden und dabei einen Vergleich mit internationalen Untersuchungen vorzunehmen,¹¹³ ist die fehlende Übereinstimmung mit der rechtlichen Lage eher unproblematisch. Konsequenterweise wäre dann jedoch darauf zu verzichten gewesen, einzelne Ergebnisse als strafrechtlich relevant einzustufen.¹¹⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren in Kombination mit einer sorgfältigen Operationalisierung der strafrechtlichen Normen am ehesten in der Lage ist, zuverlässige Ergebnisse über das juristisch relevante Dunkelfeld zu erlangen.

3) Täter-Opfer-Beziehung

Die Hellfeldzahlen der PKS weisen darauf hin, dass sich Sexualdelikte regelmäßig durch eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer auszeichnen. Bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) bestand eine flüchtige Bekanntschaft in 16 % der erfassten Fälle, eine nähere Bekanntschaft lag in 33 % der Fälle und ein Verwandtschaftsverhältnis in 27 % der Fälle vor. In lediglich 16 % der Fälle kannten sich Täter und Opfer vor der Tat nicht.¹¹⁵ In Fällen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) bestand in 10 % der Fälle ein Verwandtschaftsverhältnis zum Täter, in 46 % der Fälle war der Täter bekannt und zu 22 % war er flüchtig bekannt. Unbekannte Personen stellen 13 % aller Verdächtigen einer Tat nach § 179 StGB.¹¹⁶

Innerhalb der allgemeinen kriminologischen Literatur findet sich die Umschreibung, dass sowohl Vergewaltigung als auch sexuelle Nötigung häufig aus gemeinsam verbrachter Freizeit heraus entstehen.¹¹⁷ Hinsichtlich Vergewaltigungen wird beschrieben,

¹¹⁰ So zum Beispiel bei schriftlichen gegenüber mündlichen Befragungen.

¹¹¹ Zum Beispiel der Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels bei § 177 StGB.

¹¹² Zum Beispiel, ob eine qualifizierte Drohung oder Gewalt eingesetzt wurde und – falls Gewalt angewendet wurde – ob und ggf. welche Verletzungsfolgen eingetreten sind.

¹¹³ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 9.

¹¹⁴ So *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 65–66.

¹¹⁵ BKA (Hrsg.), PKS 2009, Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung bei Opfern insgesamt (Tabelle 92), S. 4 (eigene Berechnungen, zu 100 % fehlende Werte: ungeklärte Beziehung).

¹¹⁶ BKA (Hrsg.), PKS 2009, Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung bei Opfern insgesamt (Tabelle 92), S. 10 (eigene Berechnungen, zu 100 % fehlende Werte: ungeklärte Beziehung).

¹¹⁷ *Brettel*, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 36.

dass etwa in der Hälfte der Fälle eine Täter-Opfer-Vorbeziehung vorlag.¹¹⁸ Dies führt zu der Kennzeichnung der Vergewaltigung als „das für die Verknüpfung von Täter-Opfer-Beziehung klassische Delikt“.¹¹⁹

Opferbefragungen können den Eindruck der engen Täter-Opfer-Beziehung bestätigen. In der von *Chouaf* mittels der deutschen Übersetzung des SES durchgeführten Untersuchung¹²⁰ waren etwa zwei Drittel der Täter und Opfer eines als strafrechtlich relevant eingestuften Geschehens miteinander bekannt.¹²¹ Dabei wurde das Item zur Erfassung von Geschlechtsverkehr unter Alkoholeinfluss nicht berücksichtigt. *Krahé* ermittelte ebenfalls mit Hilfe des deutschsprachigen SES, dass erzwungene sexuelle Handlungen in mehr als der Hälfte der Fälle von einer bekannten Person ausgingen.¹²² *Fischelmanns* beschreibt, dass in seiner ebenfalls auf die deutschsprachige Version des SES gestützten Befragung der Täter sexueller Nötigungshandlungen eher selten eine völlig unbekannte Person darstellt.¹²³ In der von *Müller/Schrötle* durchgeführten Befragung wurden sexuelle Handlungen zu lediglich 14,5 % von unbekanntem Personen verübt. In knapp der Hälfte der Fälle (49,3 %) ging die Handlung vom gegenwärtigen oder ehemaligen Partner aus, in je etwa einem Fünftel der Fälle von flüchtig bekannten Personen bzw. Freunden oder Bekannten (22,3 % bzw. 19,8 %).¹²⁴ Der British Crime Survey aus dem Jahr 2000 kommt zu dem Ergebnis, dass Vergewaltigungen nur zu 8 % von unbekanntem Personen verübt werden und demgegenüber in 56 % der Fälle vom gegenwärtigen oder ehemaligen Partner ausgehen (Bekannte: 16 %; Freunde/Verwandte: 10 %; „Dates“¹²⁵: 11 %).¹²⁶

Insbesondere in angelsächsischen Untersuchungen wird zur näheren Bestimmung der Täter-Opfer-Beziehung die Kategorie „Date“ verwendet. Der Begriff umschreibt Verabredungen zweier Personen, die in der Regel dem Austausch sexueller Intimitäten dienen.¹²⁷ Unterschieden wird meist zwischen „casual dates“ und „steady dates“,¹²⁸ was sich am ehesten mit „lockerer“ oder „fester Beziehung“ übersetzen lässt.¹²⁹ Der Begriff „Date Rape“ dient demnach bei Opferbefragungen der Abgrenzung von Viktimisierungen innerhalb intimer und nicht-intimer Beziehungen.

¹¹⁸ *Eisenberg*, Kriminologie, § 55 Rn. 23.

¹¹⁹ *Weis*, in: Das Verbrechensopfer, S. 15, 26.

¹²⁰ Vgl. oben S. 15.

¹²¹ *Kury/Chouaf/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2002, 241, 243.

¹²² *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 128.

¹²³ *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung, S. 68. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen verzichtet *Fischelmanns* auf eine ausdifferenzierte Darstellung der einzelnen Täterkategorien.

¹²⁴ *Müller/Schrötle*, Lebenssituation, S. 78.

¹²⁵ Zu den Begriffen „Date“ und „Date Rape“ vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

¹²⁶ Home Office Research, Development and Statistics Directorate (Hrsg.), Rape and sexual assault of women, S. 30.

¹²⁷ Vgl. *Busse*, in: Carstensen, Anglizismen-Wörterbuch, S. 340 (Stichwort: Date).

¹²⁸ *Koss*, in: Current Controversies in Family Violence, S. 104, 109.

¹²⁹ Vgl. die Übersetzung „mit jmd gehen“ in PONS Großwörterbuch, S. 225 (Stichwort: Date).

Der Ausdruck wird in Deutschland nur selten verwendet.¹³⁰ Die Ausdifferenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung „Date“ erscheint in Opferbefragungen sinnvoll, wenn Häufigkeiten sexueller Viktimisierung innerhalb intimer und nicht-intimer Beziehungen gegenüber gestellt werden soll. Andernfalls reichen die herkömmlichen Kategorien „Partner“ und „Freund“ aus, um den Intensitätsgrad der Täter-Opfer-Beziehung zu umschreiben.

Bestehende Forschungsarbeiten zeigen, dass die Täter eines Sexualdelikts überwiegend aus dem sozialen Nahbereich des Opfers stammen. Zwar weichen die ermittelten Werte zum Teil voneinander ab. Dies kann jedoch durch die unterschiedliche Stichprobenzusammensetzung und die verschiedenen methodischen Ansätze begründet werden.

4) Verbreitung von Alkohol und Drogen

Bei einer genauen Betrachtung bekannt gewordener Sexualdelikte zeigt sich, dass sich ein großer Teil der Fälle unter dem Einfluss von Alkohol sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite ereignet.¹³¹ Der PKS 2009 ist zu entnehmen, dass in 28,8 % der aufgeklärten Fälle einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung (§ 177 StGB) der Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss stand.¹³² Beim sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) ist der Anteil mit 37,8 % noch höher. Deutlich höhere Werte ergab eine Studie von *Elz*, bei der 201 Personen untersucht wurden, die im Jahr 1987 wegen Vergewaltigung verurteilt wurden. 70 % der Täter standen demnach unter Alkoholeinfluss,¹³³ von den Opfern waren insgesamt 40 % alkoholisiert.¹³⁴ Eine Aktenanalyse aus dem Jahr 1969 ergab für „Notzucht“-Fälle¹³⁵ eine Alkoholisierung des Täters in zwei Drittel aller untersuchten Fälle, das Opfer stand in einem Drittel der Fälle unter dem Einfluss von Alkohol.¹³⁶

Eine Untersuchung aus dem Jahr 1991, in die insgesamt 35 Sexualdelikte mit einbezogen wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit bei Opfern höher war als bei Tätern (2,14 ‰ vs. 1,99 ‰).¹³⁷ Eine Hellfeldanalyse von *Kucklick* kommt zu dem Ergebnis, dass das Opfer in einem Drittel der Fälle unter dem Einfluss von Alkohol stand.¹³⁸

Wie sich die Verbreitung von Alkohol auf Täter- und Opferseite innerhalb des Dunkelfeldes darstellt, wurde in Deutschland im Gegensatz zu den USA bislang nicht unter-

¹³⁰ Vgl. *Krahé*, IZKK-Nachrichten 2008, 8, 9; *Eisenberg* übersetzt den Begriff eher eng mit „Vergewaltigung anlässlich von verabredeten Treffen“, in: *Kriminologie*, § 54 Rn. 28.

¹³¹ *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 45 Rn. 70; *Brettel*, in: *Göppinger*, *Kriminologie*, § 29 Rn. 9.

¹³² BKA (Hrsg.), PKS 2009, Tabelle 12, S. 1. Dazu auch zum Folgenden.

¹³³ *Elz*, *Legalbewährung*, S. 134.

¹³⁴ *Elz*, *Legalbewährung*, S. 137.

¹³⁵ §§ 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 177, 178 StGB (Fassung nach dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.06.1969, BGBl. I, S. 645, 677).

¹³⁶ *Kucklick*, *Notzuchts-Kriminalität in Hamburg*, S. 49, 52.

¹³⁷ *Roth/Schuster/Pabst*, in: *Medizinrecht Psychopathologie Rechtsmedizin*, S 553, 562.

¹³⁸ *Kucklick*, *Notzuchts-Kriminalität in Hamburg*, S. 49.

sucht. Eine dort durchgeführte und im Jahr 1994 veröffentlichte Studie erfasste den Alkoholkonsum von Personen, die sexuelle Gewalt durch eine ihnen bekannte Person erfahren haben. 25 % der unter Anwendung von *Koss' Sexual Experiences Survey (SES)* befragten Studentinnen gaben an, seit dem 16. Lebensjahr von einem Bekannten zu sexuellen Handlungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gezwungen worden zu sein. Davon waren 55 % zumindest etwas betrunken („somewhat drunk“).¹³⁹ Alkoholkonsum ging dabei sowohl mit einem höheren Intensitätsgrad einverständlicher sexueller Handlungen vor der Tat als auch mit einem geringeren Grad an Widerstand gegen die abgenötigte sexuelle Handlung einher.¹⁴⁰

Eine von *Testa* und *Parks* vorgenommene Literaturlauswertung aus dem Jahr 1996 bestätigt den hohen Verbreitungsgrad von Alkohol auf Opferseite.¹⁴¹ Die zusammengestellten Studien zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle sowohl die als Opfer als auch die als Täter eingestuftten Personen zum Zeitpunkt der Viktimisierung Alkohol konsumiert haben.¹⁴²

Messman-Moore u.a. kommen in einer 2009 veröffentlichten Panelstudie zu dem Ergebnis, dass der überwiegende Teil der mittels *Koss' SES* erfassten Vergewaltigungen vor der ersten Befragungswelle (Prävalenz: 14 %) unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen zustande kamen: 80 % der Fälle waren darauf zurückzuführen, dass die Widerstands- oder Einwilligungsfähigkeit der Befragten beeinträchtigt war und 13,3 % der Fälle beinhalteten erzwungenen Geschlechtsverkehr in Kombination mit Rauschmittelkonsum auf Opferseite.¹⁴³ In lediglich 6,7 % der erfassten Vergewaltigungen lag somit keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen auf Opferseite vor. Auch die während des achtmonatigen Untersuchungszeitraums erfassten Vergewaltigungen fanden überwiegend (88 %) unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen statt (Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt: 69 %; Zwang: 19 %).¹⁴⁴ Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass die hohen Werte für Vergewaltigungen in einem Zustand der beeinträchtigten Widerstands- oder Einwilligungsfähigkeit auf das sehr weit gefasste und daher unpräzise Item zur Erfassung von Geschlechtsverkehr unter dem Einfluss von Alkohol zustande kamen.¹⁴⁵ Ob die dargestellten Fälle tatsächlich als Vergewaltigung im juristischen Sinne gelten, ist daher fraglich.

Die vorgestellten Studien zeigen, dass die Mehrzahl der Opfer zum Zeitpunkt der Viktimisierung alkoholisiert war. Dieser Befund legt den Schluss nahe, dass der Konsum von Alkohol das Risiko erhöht, Opfer eines Sexualdelikts zu werden. Anhand der durchgeführten Untersuchungen lässt sich diese Aussage jedoch nicht bestätigen, da in keiner Studie die Viktimisierungsrate einer Vergleichsgruppe aus Personen, die keinen

¹³⁹ *Harrington/Leitenberg*, *Violence and Victims* 1994, 315, 318.

¹⁴⁰ *Harrington/Leitenberg*, *Violence and Victims* 1994, 315, 320.

¹⁴¹ *Testa/Parks*, *Aggression and Violent Behavior* 1996, 217–234.

¹⁴² *Testa/Parks*, *Aggression and Violent Behavior* 1996, 217, 222 f.

¹⁴³ *Messman-Moore/Ward/Brown*, *Journal of Interpersonal Violence* 2009, 499, 510.

¹⁴⁴ *Messman-Moore/Ward/Brown*, a.a.O.

¹⁴⁵ Vgl. oben S. 9.

Alkohol konsumiert hatte, untersucht wurde. Erst wenn sich die ermittelten Häufigkeiten der beiden Gruppen signifikant voneinander unterscheiden, kann darauf geschlossen werden, dass Alkohol einen Risikofaktor für sexuelle Viktimisierung darstellt.

Eine 2006 veröffentlichte Panelstudie verwendet ein solch erweitertes Untersuchungsdesign, indem der Alkoholkonsums von Personen, die durch eine Vergewaltigung unter dem Einfluss von Alkohol viktimisiert wurden, mit dem Alkoholkonsum nicht-viktimisierter Personen verglichen wird. Dabei wurde festgestellt, dass Befragte mit einem problematischen Trinkverhalten innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums ein signifikant höheres Risiko aufwiesen, Opfer einer Vergewaltigung unter dem Einfluss von Alkohol zu werden als Befragte, die lediglich in geringem Maße Alkohol konsumierten.¹⁴⁶

Auch *Parks* u.a. verglichen in einer 2008 veröffentlichten Panelbefragung die Viktimisierungserfahrungen Alkohol konsumierender Studentinnen mit der Opferwerdung von Personen, die keinen Alkohol trinken. Die Teilnehmerinnen wurden zunächst zu Beginn des Studiums und erneut ein Jahr später befragt, wobei die Viktimisierungsraten von Konsumenten und Nicht-Konsumenten signifikant voneinander abwichen. Weniger als 2 % der Nicht-Konsumenten wurden mittels *Koss'* SES als Opfer sexueller Gewalt eingestuft, wohingegen 7,2 % der Alkohol-Konsumenten von einer Opfererfahrung berichteten.¹⁴⁷ Die Unterschiede bleiben auch unter Berücksichtigung weiterer Kontrollvariablen wie der Wohnsituation oder der Anzahl bisheriger Sexualpartner signifikant.¹⁴⁸

Die Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchungen und der Fallanalysen zeigen somit zum einen das gehäufte Auftreten von Alkohol auf Opfer- und Täterseite. Zudem konnte in Vergleichsuntersuchungen gezeigt werden, dass Personen, die zu regelmäßigem Alkoholkonsum neigen, allgemein ein höheres Risiko haben, im alkoholisierten Zustand Opfer sexueller Gewalt zu werden. Dabei ist einschränkend zu berücksichtigen, dass nicht immer der Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und strafrechtlich relevanten Vorfällen untersucht wurde, da die Viktimisierung zum Teil unter Verwendung des methodisch ungenauen SES ermittelt wurde. Die Ergebnisse müssen daher als Abbildung eines weiten Verständnisses sexueller Gewalt gesehen werden, die auch Fälle erfassen, in denen das Opfer zwar unter dem Einfluss von Alkohol stand, im juristischen Sinne jedoch nicht widerstandsunfähig war und daher in die sexuelle Handlung wirksam eingewilligt hat.

¹⁴⁶ *Kaysen/Neighbors/Martell/Fossos/Larimer*, *Addictive Behaviors* 2006, 1820, 1825, 1827.

¹⁴⁷ *Parks/Romosz/Bradizza/Hsieh*, *Journal of Studies on Alcohol and Drugs* 2008, 65, 69; vgl. jedoch die eingeschränkte Aussagekraft des SES oben S. 9.

¹⁴⁸ *Parks/Romosz/Bradizza/Hsieh*, *Journal of Studies on Alcohol and Drugs* 2008, 65, 71.

5) Anzeigeverhalten

Es wird davon ausgegangen, dass lediglich zwischen 2 und 10 % aller registrierten Delikte der Polizei von Amts wegen bekannt werden.¹⁴⁹ Stattdessen entscheidet vor allem das Opfer als „Torhüter“ zum System der Strafrechtspflege¹⁵⁰ darüber, ob eine Straftat den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird oder nicht und ob auf diese Weise eine Deliktsverschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld stattfindet. Opfer einer Straftat neigen jedoch eher nicht dazu, ihre Opfererfahrung gegenüber der Polizei zu berichten.¹⁵¹ Dabei ist zu beobachten, dass sich das Anzeigeverhalten verschiedener Delikte voneinander unterscheidet. Während bei schwerem Diebstahl davon ausgegangen wird, dass auf ein angezeigtes Delikt etwa zwei nicht angezeigte Delikte kommen,¹⁵² wird bei Vergewaltigungen angenommen, dass die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation bei bis zu 1:100 liegt.¹⁵³ Diese allgemeine Vermutung wird durch die dargestellten Opferbefragungen bestätigt. Schon ein Vergleich der durch die vorgestellten Opferbefragungen ermittelten Häufigkeiten mit den Werten der Hellfeldzahlen ergibt eine hohe Differenz der ermittelten Werte und deutet so auf eine sehr niedrige Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten hin. Müller und Schröttle geben an, dass lediglich 5 % der von ihnen als Opfer strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt eingestuften Befragten eine Anzeige erstattet haben.¹⁵⁴ In der von Fisher u.a. in den USA durchgeführten Befragung¹⁵⁵ wurden ähnliche Werte ermittelt: Insgesamt gaben weniger als 5 % der Opfer einer versuchten oder vollendeten Vergewaltigung an, das Geschehen angezeigt zu haben.¹⁵⁶

Das Anzeigeverhalten unterscheidet sich nicht nur zwischen einzelnen Deliktsbereichen. Auch innerhalb derselben Deliktgruppe ist zu beobachten, dass die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige verschiedenen Einflüssen unterworfen ist.

a) Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung

Grundsätzlich lässt sich beobachten, dass die Viktimisierung eher nicht angezeigt wird, wenn der Täter ein Freund, Bekannter oder Verwandter des Opfers ist.¹⁵⁷ Insbesondere bei Sexualdelikten wird der Täter-Opfer-Beziehung ein signifikanter Einfluss auf das Anzeigeverhalten zugesprochen.¹⁵⁸

Wetzels und Pfeiffer stellen auf der Grundlage einer 1992 durchgeführten Befragung fest, dass durch unbekannte Täter verübte Sexualdelikte in 57,6 % der Fälle angezeigt

¹⁴⁹ Vgl. Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 34 m.w.N.

¹⁵⁰ Schneider, in: Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, S. 9, 18.

¹⁵¹ Kunz, Kriminologie, § 23 Rn. 28.

¹⁵² Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 54.

¹⁵³ Brettel, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 11.

¹⁵⁴ Müller/Schröttle, Lebenssituation, S. 159.

¹⁵⁵ Vgl. oben S. 12.

¹⁵⁶ Fisher/Cullen/Turner, The Sexual Victimization of College Women, S. 24

¹⁵⁷ Meier, Kriminologie, § 9 Rn. 38; Schwind, Kriminologie, § 20 Rn. 9 f.

¹⁵⁸ Vgl. Brettel, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 10.

wurden.¹⁵⁹ Stammte der Täter aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis, zeigten lediglich 26,7 % der Befragten die Tat an. War der Täter ein Familienangehöriger, wurde in 17,9 % der Fälle die Polizei eingeschaltet. Auffallend ist, dass die niedrige Anzeigequote bei Taten im Familienkreis nicht auf eine geringe Tatschwere zurückzuführen ist und somit keine deliktbezogenen Gründe hat. Innerhalb der untersuchten Stichprobe kam es nämlich in der Familie eher zu schwerwiegenden Taten, bei denen von einer tendenziell höheren Anzeigebereitschaft auszugehen ist.¹⁶⁰

Fisher u.a. sind in ihrer 1997 durchgeführten Studie¹⁶¹ auch der Frage nachgegangen, welche Faktoren das Anzeigeverhalten der als Opfer eingestuften Personen beeinflusst haben.¹⁶² Den Ergebnissen zufolge ist es bei unbekanntem Täter wahrscheinlicher, dass die Tat angezeigt wird, wohingegen sich ein bekannter Täter negativ auf das Anzeigeverhalten auswirkt.¹⁶³

Pino und *Meier* werteten Daten des National Crime and Victimization Survey (NCVS) der USA für die Jahre 1979 bis 1987 aus, um Auskunft über das Anzeigeverhalten männlicher und weiblicher Vergewaltigungsopfer zu erhalten.¹⁶⁴ Sowohl männliche als auch weibliche Opfer erstatteten demnach fast zweimal so häufig eine Anzeige, wenn die Tat durch einen Unbekannten verübt wurde.¹⁶⁵

Einen Zusammenhang zwischen der Täter-Opfer-Beziehung und dem Anzeigeverhalten wurde von *Bachmann* nicht bestätigt. Diese wertete ebenfalls Daten des NCVS (Jahre 1987–1990) in Hinblick auf das Anzeigeverhalten von Vergewaltigungsopfern aus.¹⁶⁶ Der fehlende Zusammenhang ist ihrer Ansicht nach auf den Zeitraum der erhobenen Daten zurückzuführen. Dem Untersuchungszeitraum ging eine Zeit vorher, in der eine Reihe von Reformen zur Stärkung der Opferrechte sowie Medienkampagnen zur Verbesserung insbesondere der Situation der Opfer sogenannter Date and Acquaintance Rapes¹⁶⁷ stattfanden. Personen, die innerhalb einer Beziehung oder durch bekannte Personen viktimisiert wurden, sahen die Täter-Opfer-Beziehung daher nicht mehr als Grund an, auf eine Anzeige bei der Polizei zu verzichten.¹⁶⁸

In einer Erwiderung auf *Bachmann* bezweifelt *Ruback* den angeführten fehlenden Zusammenhang zwischen Anzeigeverhalten und Täter-Opfer-Beziehung. Er verweist dazu auf verschiedene Studien älteren Datums, deren Ergebnisse einen Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung auf das Anzeigeverhalten nahe legen.¹⁶⁹ In einer von *Ruback*

¹⁵⁹ *Wetzels/Pfeiffer*, Sexuelle Gewalt, S. 6, dazu auch zum Folgenden.

¹⁶⁰ *Wetzels/Pfeiffer*, Sexuelle Gewalt, S. 6.

¹⁶¹ *Fisher/Cullen/Turner*, The Sexual Victimization of College Women; vgl. die Kommentierung der Studie oben S. 12.

¹⁶² *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, Criminal Justice and Behavior 2003, 6–38.

¹⁶³ *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, Criminal Justice and Behavior 2003, 6, 28 f.

¹⁶⁴ *Pino/Meier*, Sex Roles 1999, 979–990.

¹⁶⁵ *Pino/Meier*, Sex Roles 1999, 979, 987.

¹⁶⁶ *Bachmann*, Criminal Justice and Behavior 1993, 254–270.

¹⁶⁷ Vgl. zum Begriff oben S. 18.

¹⁶⁸ *Bachmann*, Criminal Justice and Behavior 1993, 254, 265.

¹⁶⁹ Vgl. die Nachweise bei *Ruback*, Criminal Justice and Behavior 1993, 271, 273 f.

u.a. im Jahr 1999 veröffentlichten Untersuchung wurden Studenten danach gefragt, welchen Rat sie einem Opfer sexueller Gewalt in verschiedenen Situationen erteilen würden.¹⁷⁰ Die Option, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, wurde den Ergebnissen zu Folge eher empfohlen, wenn es sich bei dem Täter um einen Fremden und nicht um den Partner des Opfers handelte.¹⁷¹

Insgesamt betrachtet zeigt die empirische Situation, dass Sexualdelikte eher nicht angezeigt werden, wenn bereits vor der Tat eine Beziehung zwischen Täter und Opfer bestand. Dieser Befund gewinnt an Bedeutung, wenn er im Zusammenhang mit der Erkenntnis betrachtet wird, dass die Mehrzahl der Sexualdelikte von bekannten Tätern¹⁷² verübt wird.

b) Einfluss von Alkoholkonsum

Empirische Untersuchungen, die explizit den Einfluss einer Alkoholisierung des Opfers auf das Anzeigeverhalten untersuchen, existieren für den deutschsprachigen Raum nicht. Für den US-Raum fanden *Fisher* u.a. in ihrer 1997 durchgeführten Studie¹⁷³ heraus, dass sich der Konsum von Alkohol oder Drogen durch das Opfer signifikant negativ auf die Anzeigebereitschaft gegenüber universitären Einrichtungen („campus authorities“) auswirkt. Hinsichtlich der Anzeige gegenüber der Polizei konnte ein schwach negativer, jedoch nicht signifikanter Einfluss festgestellt werden.¹⁷⁴ Die von *Ruback* u.a. 1999 veröffentlichte Befragung unter Studenten¹⁷⁵ ergibt, dass die Befragten einem Opfer sexueller Gewalt eher nicht zu einer Anzeige bei der Polizei raten würden, wenn es zum Tatzeitpunkt dem Gesetz nach keinen Alkohol trinken durfte.¹⁷⁶

Die Ergebnisse sind nur eingeschränkt auf die Situation in Deutschland übertragbar. In fast allen US-Bundesstaaten ist der Konsum von Alkohol erst ab dem Alter von 21 Jahren gestattet, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Anzeigeverzicht der „underage drinker“ an dem Unwillen liegt, eigenes Fehlverhalten zuzugeben und nicht auf den Alkoholkonsum selbst zurückzuführen ist. Auch bei Opfern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Anzeigeverhalten durch Faktoren beeinflusst werden, die in Deutschland nicht oder nur eingeschränkt zu beobachten sind. In den USA ist zwar insbesondere unter Studierenden, die auf dem Campusgelände wohnen, ein zum Teil stark ausgeprägter Alkoholkonsum

¹⁷⁰ *Ruback/Ménard/Outlaw/Shaffer*, *Violence and Victims* 1999, 381–396.

¹⁷¹ *Ruback/Ménard/Outlaw/Shaffer*, *Violence and Victims* 1999, 381, 389, 394.

¹⁷² Vgl. oben S. 17.

¹⁷³ *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6–34, vgl. auch die Kommentierung der Studie oben S. 12.

¹⁷⁴ *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6, 30.

¹⁷⁵ *Ruback/Ménard/Outlaw/Shaffer*, *Violence and Victims* 1999, 381–396.

¹⁷⁶ *Ruback/Ménard/Outlaw/Shaffer*, *Violence and Victims* 1999, 381, 389; die Studie wurde im US-Bundesstaat Pennsylvania durchgeführt, in dem Alkoholkonsum erst ab dem Alter von 21 Jahren gestattet ist, vgl. *Ruback/Ménard/Outlaw/Shaffer*, *Violence and Victims* 1999, 381, 384.

zu beobachten.¹⁷⁷ Dieses Konsumverhalten wird jedoch zugleich im Rahmen von Präventionskampagnen und innerhalb der wissenschaftlicher Forschungsarbeiten problematisiert,¹⁷⁸ so dass nicht auszuschließen ist, dass es die negative Etikettierung des Alkoholkonsums ist, die das Anzeigeverhalten beeinflusst.

Gleichzeitig bestehen starke empirische Hinweise darauf, dass der negative Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Anzeigeerstattung bei Sexualdelikten auf gesellschaftsübergreifende, auch in Deutschland zu erwartende Einflüsse zurückzuführen ist. Alkoholisierte Opfer eines Sexualdelikts werden von der Polizei eher als unglaubwürdig eingestuft und ihnen wird öfter vorgeworfen, die Viktimisierung mitverschuldet zu haben, als dies bei nicht-alkoholisierten Opfern der Fall ist.¹⁷⁹ Zudem wird alkoholisierten Personen eher eine Einwilligung in sexuelle Handlungen unterstellt.¹⁸⁰

Die Ergebnisse empirischer Forschungsarbeiten legen nahe, dass sich der Konsum von Alkohol negativ auf die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten, auswirkt. Dabei ist zu vermuten, dass zumindest auch der kulturübergreifend zu erwartende Faktor, für unglaubwürdig gehalten zu werden, bei der Entscheidung gegen eine Strafanzeige eine Rolle spielt.

c) Nichtanzeige aufgrund erwarteter sekundärer Viktimisierung

Schon die Darstellung des Zusammenhangs von Alkoholkonsum und Anzeigeverhalten hat gezeigt, dass der Kontext, in dem sich die Tat ereignet, lediglich vordergründig für den Verzicht auf eine Anzeige verantwortlich sein kann. Die Entscheidung für oder gegen eine Anzeigeerstattung scheint zumindest auch durch subjektive Gründe des Opfers hervorgerufen zu werden.

Bei Sexualdelikten wird angenommen, dass die Erwartung zusätzlicher, über die durch die Rechtsgutsverletzung entstandene primäre Viktimisierung hinausgehender Schädigungen, Benachteiligungen oder Ungleichbehandlungen einen bedeutenden Grund für die Nichtanzeige darstellt. Dieses als sekundäre Viktimisierung bezeichnete Phänomen¹⁸¹ wird zum Teil als Hauptursache für das hohe Dunkelfeld angesehen.¹⁸² Eine Untersuchung aus dem Jahr 1982 kommt etwa zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Erfahrung im Gerichtssaal „38 % (der Frauen) eine neuerliche Vergewaltigung *keinesfalls* mehr anzeigen würden“.¹⁸³ Aus Sicht von Opferanwältinnen wird angeführt, dass es kaum Nebenklägerinnen gibt, die „es durch Rechtsmitteleinlegungen auf sich nehmen wollen, noch einmal den Belastungen einer Hauptverhandlung ausgesetzt zu

¹⁷⁷ Zuletzt etwa *White/Swartzwelder*, *American Journal of Health Education* 2009, 90–96.

¹⁷⁸ Vgl. *White/Swartzwelder*, a.a.O.

¹⁷⁹ *Jordan*, *Criminal Justice* 2004, 29, 38.

¹⁸⁰ *Davis/Loftus*, in: *Handbook of Forensic Psychology*, S. 997, 1004 m.w.N.

¹⁸¹ *Bock*, in: *Göppinger, Kriminologie*, § 11 Rn. 6.

¹⁸² *Frederking*, in: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen – kein Thema?*, S. 53.

¹⁸³ *Kröhn*, *Sexualmedizin* 1984, 129, 132, Hervorhebung auch im Original.

werden.¹⁸⁴ Auffallend ist der Nachdruck, mit dem auf das Phänomen der sekundären Viktimisierung bei Sexualdelikten insbesondere von Opfer- und Nebenklagevertreterinnen hingewiesen wird, so dass sich nicht nur wissenschaftlich-neutrale Beschreibungen wie das „Viktimisierungserleben der Opferzeugen“¹⁸⁵ finden, sondern selbst in wissenschaftlich anmutenden Publikationen auch emotionale Vorwürfe wie der, dass es vor Gericht es zu einer „zweiten Vergewaltigung“¹⁸⁶ komme, zu finden sind.

Eine systematische Untersuchung der Gründe, aus denen Opfer sexueller Gewalt die Viktimisierung nicht anzeigen, ist in jüngerer Zeit durch die Studie von Müller und Schröttle¹⁸⁷ erfolgt. Die Forscherinnen fanden heraus, dass 13,8 % der Opfer aus Angst, man würde ihnen nicht glauben, auf eine Anzeige verzichtet haben. 13,9 % stimmten dem Item „Die Polizei kann nichts tun“ zu und 2,9 % verzichteten nach einem Hinweis auf mangelnde Erfolgsaussichten auf eine Anzeige.¹⁸⁸ Dies zeigt die Befürchtung, dass die Viktimisierung zu keinen staatlichen Reaktionen gegen den Täter führt oder dass der Opferstatus von vornherein nicht anerkannt wird. Beide Befürchtungen drücken die Erwartung einer über die Rechtsgutsverletzung hinausgehenden Schädigung oder Ungleichbehandlung, mithin die Erwartung prozessbedingter sekundärer Viktimisierung aus. Ausweislich der weiteren Untersuchungsergebnisse scheint diese Erwartung anders als zum Teil angenommen nicht der Hauptgrund für die Nichtanzeige gewesen zu sein. Mit 41,7 % weitaus häufiger wurde nämlich angegeben, der Fall sei nicht so ernsthaft/schlimm gewesen,¹⁸⁹ gefolgt von der Aussage, man wolle seine Ruhe haben (35,0 %).

Auch innerhalb der USA wird das Phänomen der sekundären Viktimisierung insbesondere mit Sexualdelikten in Verbindung gebracht. Anders als in Deutschland¹⁹⁰ hat dort der Schutz vor prozessbedingten Schädigungen Eingang in den Strafprozess gefunden. In fast allen Bundesstaaten existieren sogenannte Rape Shield Acts, die bei Sexualdelikten eine Beweiserhebung über das sexuelle Vorleben des Opfers verbieten und auf diese Weise eine sekundäre Viktimisierung vermeiden wollen.¹⁹¹

Eine empirische Untersuchung der Gründe für die Nichtanzeige haben Fisher u.a. in ihrer 1997 durchgeführten Studie unter US-amerikanischen College-Studentinnen¹⁹² durchgeführt. Sie fragten die als Opfer eingestufteten Studentinnen, die das Geschehen nicht der Polizei berichteten, nach den Gründen für ihre Entscheidung.¹⁹³ Mehr als je-

¹⁸⁴ Selig, Strafverteidiger 1988, 498.

¹⁸⁵ Kölbl, ZStW 119 (2007), 334, 340 m.w.N. in Fn. 29.

¹⁸⁶ Frederking, in: Sexuelle Gewalt gegen Frauen – kein Thema?, S. 53, 61; Campbell/Wasco/Ahrens/Sefl/Barnes, Journal of Interpersonal Violence 2001, 1239–1259.

¹⁸⁷ Müller/Schröttle, Lebenssituation, siehe die ausführliche Beschreibung der Studie oben S. 12.

¹⁸⁸ Müller/Schröttle, Lebenssituation, S. 210, Mehrfachnennungen möglich.

¹⁸⁹ Zur wahrgenommenen Deliktsschwere sogleich ausführlicher S. 27.

¹⁹⁰ In engen Grenzen: § 68a StPO.

¹⁹¹ Vgl. die Übersicht über die verschiedenen gesetzlichen Ausgestaltungen in den einzelnen US-Bundesstaaten bei American Prosecutors Research Institute (Hrsg.), Rape Shield Statutes.

¹⁹² Vgl. oben S. 12.

¹⁹³ Vgl. die tabellarische Übersicht über die erfassten Gründe (Mehrfachnennungen möglich) bei Fis-

des vierte Opfer eines Sexualdelikts (28,6 %; Vergewaltigung: 30,2 %) gab dabei an, auf eine Anzeige verzichtet zu haben, weil die Polizei das Geschehen für unerheblich halten werde¹⁹⁴ und 21,3 % (Vergewaltigung: 20,1 %) befürchteten, die Polizei wolle mit dem Vorfall nicht belästigt werden.¹⁹⁵ 23,2 % (Vergewaltigung: 36,9 %) stimmten der Aussage zu, es fehle ihnen an Beweisen für die Tat.¹⁹⁶ Auch in dieser Untersuchung befürchtet ein nicht unbeachtlicher Teil der Befragten, ihr Opferstatus werde nicht anerkannt, was sich als Erwartung prozessbedingter sekundärer Viktimisierung beschreiben lässt. Auffallend ist, dass ein verhältnismäßig geringer Teil der Befragten offene-negative Reaktion der Polizei bzw. von Seiten der Anwälte oder der Strafrechtspflege fürchtet. Lediglich 7,8 % bzw. 3,0 % (Vergewaltigung: 17,4 % bzw. 4,0 %) erwarteten, von der Polizei¹⁹⁷ bzw. von Anwälten oder anderen an der Strafrechtspflege Beteiligten schlecht behandelt zu werden.¹⁹⁸

Auch wenn die Untersuchungsergebnisse von *Fisher* u.a. wegen kultureller und rechtlicher Unterschiede nur eingeschränkt auf den deutschen Rechtskreis übertragbar sind, weisen sie doch in die selbe Richtung wie die Ergebnisse von *Müller/Schröttle*. Beide Studien deuten darauf hin, dass die Erwartung prozessbedingter sekundärer Viktimisierung vor allem in Form verdeckt-negativer Reaktionen wie der mangelnden Anerkennung des Opferstatus das Anzeigeverhalten negativ beeinflusst. Belege für die These, die Erwartung prozessbedingter sekundärer Viktimisierung, insbesondere in Form offener negativer Reaktionen, sei der Hauptgrund für die Nichtanzeige, finden sich hingegen nicht.

d) Nichtanzeige aufgrund der Wahrnehmung der Tat als weniger schwerwiegend oder straflos

Müller/Schröttle geben in ihrer Veröffentlichung an, dass 41,7 % der nicht-anzeigenden Opfer der Aussage zustimmen, „Der Fall war nicht so ernsthaft/schlimm“.¹⁹⁹ Selbst bei Vergewaltigungen wird der Grund von 20,0 % derjenigen Befragten, die keine Anzeige erstattet haben, genannt.

In der von *Fisher* u.a. 1997 durchgeführten Untersuchung gaben insgesamt 81,7 % (Vergewaltigung: 70,5 %) der Befragten an, das Geschehen (auch) deshalb nicht angezeigt zu haben, weil sie es für nicht schwerwiegend genug hielten.²⁰⁰

her/Daigle/Cullen/Turner, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6, 27.

¹⁹⁴ „Police Would Not Think Serious Enough“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner* a.a.O.

¹⁹⁵ „Police Would Not Want to Be Bothered“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner* a.a.O.

¹⁹⁶ „Lack of Proof that Incident Happened“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner* a.a.O.

¹⁹⁷ „Fear of Being Treated Hostilely by Police“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner* a.a.O.

¹⁹⁸ „Fear of Being Treated Hostilely by Lawyers or Other Parts of Justice System“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner* a.a.O.

¹⁹⁹ *Müller/Schröttle*, *Lebenssituation*, S. 210 (Mehrfachnennungen bei den Gründen möglich), dazu auch zum Folgenden.

²⁰⁰ „Not Serious Enough to Report“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6, 27.

Vor allem in den Fällen, in denen die primäre Viktimisierung von bekannten Personen oder von solchen Personen ausgeht, zu denen eine einverständliche sexuelle Vorbeziehung bestand, erscheint die Tat im Vergleich zu einer Viktimisierung durch einen fremden Täter weniger schwerwiegend.²⁰¹

Koss u.a. erfassten in ihrer zweiten Studie²⁰² zwar nicht die Nichtanzeige Gründe der als Vergewaltigungsopfer eingestuften Befragten. Sie fragten jedoch danach, mit welchem Begriff sie den Vorfall umschreiben würden. Im Ergebnis gaben 11,1 % der durch eine bekannte Person viktimisierten Befragten (unbekannte Person: 7,9 %) an, sich nicht als Opfer zu fühlen („don't feel victimized“). 50,9 % bezeichneten das Geschehen als „miscommunication“ (unbekannte Person: 21,5 %), 15,0 % als „crime, but not rape“ (unbekannte Person: 15,6 %) und 23,1 % als Vergewaltigung (unbekannte Person: 55,0 %).²⁰³ Insgesamt 62,0 % (Täter bekannt) bzw. 29,4 % (Täter unbekannt) der von *Koss* als Vergewaltigungsopfer eingestuften Personen sind somit der Ansicht, dem Geschehen fehle es an strafrechtlicher Relevanz.

Sowohl in der von *Müller/Schrötle* als auch in der von *Fisher* u.a. durchgeführten Befragung erhalten die Items „Der Fall war nicht so ernsthaft/schlimm“ bzw. „Not Serious Enough to Report“ die höchsten Zustimmungswerte. In der von *Koss* u.a. durchgeführten Befragung stuft ein großer Teil der Befragten das Geschehen nicht als Straftat ein. Dies deutet darauf hin, dass auch ein großer Teil der von *Koss* u.a. Befragten das Geschehen als nicht erheblich genug für eine Anzeige einstuft. Innerhalb der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass die entsprechenden Items nicht nur anhand des Wortlautes interpretiert werden. Auf welchen Grund die hohen Zustimmungswerte stattdessen zurückzuführen sind, wird kontrovers diskutiert.

Aus feministischer Sicht wird angeführt, patriarchale Einflüsse erzeugen bei den Opfern von Sexualkriminalität die Auffassung, ihre Opferwerdung sei hinzunehmen.²⁰⁴ Zudem wird angeführt, die Angabe „nicht schwerwiegend genug“ sei Ergebnis einer Abwägung der durch ein Strafverfahren zu erwartenden sekundären Viktimisierung einerseits gegen den eigentlich vorhandenen Wunsch nach Erstattung einer Anzeige andererseits. Als Ergebnis dieser Abwägung sei der Vorfall daher „nicht schwerwiegend genug“, um die Belastungen eines Verfahrens auf sich zu nehmen.

Ein entgegengesetzter Ansatz führt die hohen Zustimmungswerte auf eine ungenaue methodische Vorgehensweise zurück. Die Argumente richten sich insbesondere gegen *Koss'* Studie, bei der Zweifel an der Genauigkeit im Umgang mit dem strafrechtlichen Opferbegriff bestehen. Tatsächlich wertet *Koss* Handlungen als Vergewaltigung, die sich nicht unter die strafrechtliche Definition fassen lassen.²⁰⁵ *Koss* wird dabei vorge-

²⁰¹ *Eisenberg*, Kriminologie, § 54 Rn. 28.

²⁰² *Koss/Gidycz/Wisniewski*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1987, 162–170, vgl. die ausführliche Beschreibung der Studie oben S. 9.

²⁰³ *Koss/Dinero/Seibel/Cox*, Psychology of Women Quarterly 1988, 1, 12.

²⁰⁴ *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, Criminal Justice and Behavior 2003, 6, 33. Dazu auch zum Folgenden.

²⁰⁵ Vgl. ausführlich oben S. 9.

worfen, aus einer feministischen Perspektive heraus bewusst methodisch ungenau zu arbeiten, um auf diese Weise überhöhte Werte zu erzielen.²⁰⁶ So wird sexuelle Gewalt beschrieben als „in the middle of what our culture defines as 'normal' interaction between men and women“,²⁰⁷ was den Vorwurf, ideologisch nicht unvoreingenommen vorgegangen zu sein, stützt. Geht man wie hier davon aus, dass *Koss* einen Teil der Befragten unzutreffenderweise als Opfer einer Vergewaltigung eingestuft hat, ist anzunehmen, dass diese Personen auch eher dazu neigen, das Geschehen nicht als Straftat zu bewerten. Die Aussagen „don't feel victimized“ und „miscommunication“ werden somit zum Teil auf Fälle bezogen, denen es tatsächlich an strafrechtlicher Relevanz fehlt. Es ist zu erwarten, dass die Zustimmungswerte niedriger wären, wenn *Koss* sich an juristischen Kriterien orientiert hätte und die von ihr als Opfer eingestuften Befragten ihre Aussage somit ausschließlich auf strafrechtlich relevante Fälle bezogen hätten.

Anhaltspunkte bestehen auch dafür, dass ein Streben nach informellen Formen der Konfliktlösung zu der Aussage führen kann, der Vorfall sei nicht schwerwiegend genug. Derartige „Konfliktintimisierungen“²⁰⁸ sind insbesondere im Bereich enger sozialer Bindungen zu beobachten.²⁰⁹ Da gerade Sexualdelikte häufig innerhalb bestehender sozialer Beziehungen stattfinden,²¹⁰ wird von einer Präferenz informeller Konfliktlösungen auch innerhalb dieses Deliktbereichs ausgegangen.²¹¹ Einen Hinweis darauf geben die Ergebnisse von *Fisher* u.a., wonach 42,1 % der Befragten (Vergewaltigung: 42,3 %) die Tat (auch) deshalb nicht angezeigt haben, weil sie sich nicht sicher waren, ob der Täter mit krimineller oder Schädigungs-Absicht gehandelt hat.²¹² Zudem wird vermutet, dass Sexualdelikte nicht selten Ergebnis einer „geschlechtsspezifische(n) Situationsverkennung“²¹³ seien und eher auf Fehlinterpretationen der als Täter beurteilten Person über ein erteiltes Einverständnis zurückgehen,²¹⁴ statt auf dem Vorsatz beruhen, sexuelle Handlungen gewaltsam oder mittels Drohungen zu erzwingen. Die Aussage des Opfers, die Tat sei „nicht schwerwiegend genug“, kann somit auf dem Eindruck beruhen, der Konflikt bedürfte keiner strafrechtlichen Reaktion.

Zu beachten ist, dass der Verzicht auf formelle Formen der Konfliktlösung nicht stets das Ergebnis einer autonomen Entscheidung des Opfer sein muss, sondern auch auf ein Machtungleichgewicht zugunsten des Täters zurückzuführen sein kann, der durch Ein-

²⁰⁶ *Gilbert*, in: *Current Controversies in Family Violence*, S. 120, 127 ff.; ders., in: *Crime and Justice*, S. 101, 115 ff.

²⁰⁷ *Koss*, in: *Rape And Sexual Assault II*, S. 1, 23.

²⁰⁸ *Lamnek*, *Theorien abweichenden Verhaltens*, S. 251.

²⁰⁹ *Beste*, *KrimJ* 1986, 161 f.; *Schüler-Springorum*, *Kriminalpolitik für Menschen*, S. 254 f. *Lamnek*, a.a.O., *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 26 Rn. 8 f.

²¹⁰ S. bereits oben S. 17.

²¹¹ So auch *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6, 35.

²¹² „Not Sure Crime or Harm Intended“, vgl. *Fisher/Daigle/Cullen/Turner*, *Criminal Justice and Behavior* 2003, 6, 27.

²¹³ *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 54 Rn. 28.

²¹⁴ *Eisenberg*, a.a.O.

flussnahme auf das Opfer eine Anzeigeerstattung bei der Polizei verhindert.²¹⁵ Die Aussage des Opfers, der Vorfall sei „nicht schwerwiegend genug“, kann in dieser Hinsicht auch auf den Druck den Täters zurückzuführen sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass als eines der häufigsten Motive für eine Nichtanzeige vorgetragen wird, der Vorfall sei „nicht schwerwiegend genug“. Zu beobachten ist auch, dass ein großer Teil der Opfer das Geschehen nicht als Straftat wahrnimmt. Einigkeit besteht innerhalb der Literatur darüber, dass die Aussage nicht wörtlich interpretiert werden darf. Sofern die zugrunde liegenden Taten juristisch zutreffend erfasst wurden, ist vielmehr davon auszugehen, dass die Aussage entweder aufgrund der Erwartung sekundärer Viktimisierung getroffen wird oder durch den Wunsch nach einer justizexternen Konfliktlösung beeinflusst wird. Bei Studien, die sich nur teilweise an juristischen Kriterien orientieren, ist davon auszugehen, dass jedenfalls ein Teil der Vorfälle, die von den Befragten nicht als Straftat eingeordnet wurden, auch nach objektiven Kriterien nicht als strafbares Verhalten zu werten ist.

e) Zwischenergebnis

Die vorgestellten Studien zeigen, dass das Anzeigeverhalten insbesondere durch den sozialen Nahraum, in dem sich die meisten Delikte ereignen, beeinflusst wird.²¹⁶ Sofern das Opfer den Täter kannte, ist es eher unwahrscheinlich, dass eine Anzeige bei der Polizei erstattet wird. Empirische Untersuchungen der Opfercharakteristika und des Anzeigeverhaltens deuten zudem darauf hin, dass sich die Alkoholisierung des Opfers negativ auf das Anzeigeverhalten auswirkt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass das Opfer erwartet, aufgrund der Alkoholisierung für unglaubwürdig erachtet zu werden. Der negative Einfluss dieses als „sekundäre Viktimisierung“ bezeichneten Phänomens ist durch verschiedene Untersuchungen belegt. Schließlich ist zu beobachten, dass das Geschehen auffallend häufig als „nicht schwerwiegend genug“ für eine Anzeige eingestuft wird oder dass dem Vorfall strafrechtliche Relevanz abgesprochen wird. Dieser Befund wird jedoch auf den Einfluss weiterer Faktoren zurückgeführt, wobei Uneinigkeit darüber besteht, ob die Erwartung sekundärer Viktimisierung oder der Wunsch, Konflikte ohne das Strafrecht zu lösen, ausschlaggebend ist oder ob – bedingt durch methodische Ungenauigkeiten bei der Erfassung der einschlägigen Delikte – das Verneinen strafrechtlicher Relevanz mit der tatsächlichen rechtlichen Einordnung des Geschehens übereinstimmt.

²¹⁵ Vgl. *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens, S. 251 f.

²¹⁶ Vgl. *Brettel*, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 10.

C. Eigene Untersuchung

I. Hypothesen

Wie gezeigt werden konnte, wird das Dunkelfeld im Bereich der Sexualdelikte methodisch uneinheitlich und aus strafrechtlicher Sicht ungenau gemessen. Zudem ist ersichtlich, dass sexuelle Gewalt gegenüber Studentinnen durch eine enge Täter-Opfer-Beziehung sowie durch die Verbreitung von Alkohol auf Täter- und Opferseite gekennzeichnet ist. Schließlich zeugen bestehende Untersuchungen davon, dass sich ebendiese Faktoren neben der subjektiven Motivlage der Opfer auf das Anzeigeverhalten auswirken. Im Hinblick auf die bislang erzielten Ergebnisse lassen sich folgende Hypothesen entwickeln:

Bei einer eng an strafrechtliche Kriterien angelehnten Operationalisierung werden im Vergleich zu bisherigen deutschsprachigen Opferbefragungen niedrigere Häufigkeiten für sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§§ 177, 179 StGB) erzielt

Bisherige Opferbefragungen im Bereich der Sexualdelikte haben bei der Erfassung der Häufigkeiten strafrechtliche Kriterien nur unzureichend berücksichtigt.²¹⁷ Insbesondere Fragen, die den sexuellen Missbrauch von Personen, die aufgrund des Konsums von Alkohol oder Drogen widerstandsunfähig sind, erfassen sollen, weichen stark von den Tatbestandsvoraussetzungen des einschlägigen § 179 StGB ab.²¹⁸ Darüber hinaus wurde teilweise nicht berücksichtigt, dass nur unter dem Einsatz *qualifizierter* Nötigungsmittel erzwungene sexuelle Handlungen nach § 177 StGB bestraft werden. Bei einer Operationalisierung, die den Anwendungsbereich strafrechtlicher Normen berücksichtigt, ist daher davon auszugehen, dass niedrigere Häufigkeiten als in vergleichbaren Untersuchungen gemessen werden.

Die Prävalenz sexuellen Missbrauchs ist niedriger als die sexueller Nötigung/Vergewaltigung

Nach den Daten der PKS sind sexuelle Nötigung und Vergewaltigung stärker verbreitet als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.²¹⁹ Opferbefragungen unter deutschen Studentinnen ergaben bislang das gegensätzliche Bild einer höheren Prävalenz für Taten nach § 179 StGB als für Taten nach § 177 StGB.²²⁰ Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein großer Anteil der als Missbrauchstaten eingestuftten Fälle aus einer ungenauen Operationalisierung der Tatbestandsvoraussetzungen resultiert und sich tatsächlich nicht als Sexualdelikt darstellt. Bei Nötigungstaten ist hingegen von einer vergleichsweise genauen Operationalisierung auszugehen, so dass hier eine weitestge-

²¹⁷ Vgl. oben S. 7 ff.

²¹⁸ Vgl. oben S. 14.

²¹⁹ Vgl. oben S. 5 f.

²²⁰ Vgl. oben S. 15.

hend gültige Messung angenommen werden kann. Daraus lässt sich schließen, dass bei einer eng an strafrechtlichen Kriterien orientierten Operationalisierung die Häufigkeit von Missbrauchstaten im Vergleich zu bisherigen Untersuchungen stärker sinkt als dies bei der Häufigkeit von Nötigungstaten der Fall ist, so dass sich Taten nach § 179 StGB im Ergebnis als weniger verbreitet darstellen als Taten nach § 177 StGB.

In der Mehrzahl der Fälle bestand bereits vor der Tat eine Täter-Opfer-Beziehung

Innerhalb des Hell- und Dunkelfeldes ist zu beobachten, dass die Mehrzahl der Opfer eines Sexualdelikts den Täter vor der Tat kannte.²²¹ Es ist daher davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle bereits vor der Tat eine Täter-Opfer-Beziehung bestand.

Der Großteil der Opfer sexueller Nötigung/Vergewaltigung stand im Zeitpunkt der Tat nicht unter dem Einfluss von Rauschmitteln

Studien, die explizit die Alkoholisierung von Nötigungsopfern anhand einer größeren Stichprobe erfassen, existieren weder für den deutschen, noch für den US-amerikanischen Raum. Dort durchgeführte Opferbefragungen deuten zwar darauf hin, dass Studentinnen überwiegend im alkoholisierten Zustand Opfer eines Sexualdelikts werden.²²² Dabei wird jedoch eine Definition sexueller Gewalt verwendet, durch die auch Fälle erfasst werden, in denen eine Alkoholisierung der als Opfer eingestuften Person zwar kausal für die sexuelle Handlung war, jedoch nicht zur rechtlich notwendigen Widerstandsunfähigkeit des Opfers geführt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass Fälle, in denen Befragte unter dem Einfluss von Rauschmitteln standen, mehrheitlich entweder nicht strafbar sind oder als sexueller Missbrauch nach § 179 StGB einzustufen sind. Bei den als Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigung eingestuften Personen ist dabei davon auszugehen, dass diese nicht mehrheitlich unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen.

Sexualdelikte werden mehrheitlich von berauschten Tätern verübt

Die Daten der PKS (2009) zeigen, dass ein großer Teil der registrierten Nötigungs- und Missbrauchstäter unter dem Einfluss von Alkohol steht. Einzelne Hellfelduntersuchungen weisen eben so wie die Ergebnisse US-amerikanischer Untersuchungen zum Teil auf noch höhere Anteile berauschter Täter hin.²²³ Es ist daher anzunehmen, dass Sexualdelikte mehrheitlich von berauschten Tätern verübt werden.

Weniger als 10 % der Sexualdelikte werden angezeigt

Bei Vergewaltigungen wird die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation mit bis zu 1:100 angegeben.²²⁴ Opferbefragungen zeigen, dass lediglich 5 % der als Opfer einer Sexualstraftat

²²¹ Vgl. oben S. 17 f.

²²² Vgl. oben S. 19.

²²³ Vgl. oben S. 19 f.

²²⁴ Brettel, in: Göppinger, Kriminologie, § 29 Rn. 11.

eingestuften Befragten eine Anzeige erstattet haben.²²⁵ Aus den Ergebnissen bisheriger Untersuchungen ist daher zu schließen, dass die Mehrzahl der Sexualdelikte nicht angezeigt wird, wobei mit einer Anzeigequote von weniger als 10 % auszugehen ist.

Die Täter-Opfer-Beziehung ist Prädiktor für das Anzeigeverhalten

Taten, die sich innerhalb des sozialen Nahbereichs ereignen, werden eher nicht angezeigt.²²⁶ Der Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Beziehung und Anzeigeverhalten ist insbesondere bei Sexualdelikten zu beobachten. Es lässt sich daher vermuten, dass die Täter-Opfer-Beziehung einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellt.

Einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer stellen einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten dar.

Zeugenbefragungen in Vergewaltigungsprozessen zielen teilweise²²⁷ auf das Sexualleben des mutmaßlichen Opfers ab, um einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer als Argument für ein geringeres Tatunrecht²²⁸ oder für eine Einwilligung des Opfers²²⁹ in die sexuelle Handlung heranziehen zu können. Insbesondere von Nebenklagevertretern wird vor diesem Hintergrund eine Ausweitung des strafprozessualen Zeugenschutzes gefordert.²³⁰ Derartige Forderungen wurden bereits durch das Opferschutzgesetz von 1986²³¹ aufgegriffen und § 68a StPO wurde dahingehend geändert, dass Fragen nach Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn dies für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist. Die Intention des Gesetzgebers war, Eingriffe in die Intimsphäre des Opferzeugen zu begrenzen.²³² Zwar handelt es sich bei dem Sexualleben des Opfers um dessen „persönlichen Lebensbereich“ i.S.d. § 68a StPO. Gleichwohl sind Fragen nach einverständlichem Geschlechtsverkehr zwischen Täter und Opfer nicht in jedem Fall unzulässig.²³³ Dies zeigt schon der Wortlaut des § 68 a Abs. 2 S. 1 StPO, wonach Fragen nach der Beziehung des (Opfer-)Zeugen zu stellen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache festzustellen. Gleich-

²²⁵ Müller/Schrötle, Lebenssituation, S. 159.

²²⁶ Vgl. S. 22, dazu auch zum Folgenden.

²²⁷ Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2009, 308 (Absehen von der Regelwirkung des besonders schweren Falls der Vergewaltigung), BGH v. 16.04.2008, 5 StR 6/08 (Vergewaltigungsvorsatz verneint), BGH NStZ 2002, 494–495 (nicht ernstlich gemeinter Widerstand: „vis haud ingrata“).

²²⁸ Vgl. Hörnle, in: LK, § 177 Rn. 233, 241–243 m.w.N. zur einschlägigen Rechtsprechung.

²²⁹ Vgl. zur ähnlich gelagerte Behauptung, der Widerstand sei nicht ernst gemeint („vis haud ingrata“) Renzikowski, in: MüKo-StGB § 177 Rn. 58; BGH NStZ 2002, 494–495; vgl. auch die Nachweise in Fn. 227.

²³⁰ Hempel, in: Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, S. 95, 102; Kauder, in: Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, S. 37, 38.

²³¹ Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, S. 2496.

²³² BT-Drs. 10/5305, S. 8

²³³ Senge, in: Karlsruher Kommentar, § 68a Rn. 1a.

wohl resultieren entsprechende Fragen nach Auffassung von Opferschutzverbänden und Nebenklagevertretern in einer prozessbedingten sekundären Viktimisierung des Opferzeugen.²³⁴

Daraus kann die These abgeleitet werden, dass einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellen, da das Opfer bei Vorliegen einverständlicher sexueller Handlungen aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet.

Rauschmittelkonsum auf Opferseite ist Prädiktor für das Anzeigeverhalten

Durch empirische Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass ein Großteil der Opfer aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet.²³⁵ Zu beobachten ist zudem, dass alkoholisierte Opfer eher für unglaubwürdig gehalten werden und auf diese Weise sekundäre Viktimisierung erfahren können. Es ist zu vermuten, dass alkoholisierte Opfer davon ausgehen, ihr Opferstatus werde nicht anerkannt und daher eher auf eine Anzeige verzichten. Der Konsum von Rauschmitteln durch das Opfer kann somit einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellen.

Die Einschätzung der strafrechtlichen Lage stellt einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten dar

Wie sich die Einschätzung der strafrechtlichen Lage auf die Anzeigeerstattung bei Sexualdelikten auswirkt, ist bislang nicht untersucht worden. Empirische Befunde zeigen, dass die Einstufung eines nach objektiven Kriterien strafbaren Geschehens als „nicht so ernsthaft/schlimm“ erklären kann, warum sich Personen gegen eine Strafanzeige entscheiden.²³⁶ Vor diesem Hintergrund lässt sich die Vermutung anstellen, dass auch die Vorstellung der Befragten von der strafrechtlichen Relevanz des ihnen widerfahrenen Geschehens einen Prädiktor für die Anzeigeerstattung darstellt.

Die Mehrzahl der Opfer verzichtet aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige

Ergebnisse bisheriger Opferbefragungen zeigen, dass die Erwartung sekundärer Viktimisierung einen maßgeblichen oder gar den Haupt-Grund für die Nichtanzeige eines Sexualdelikts darstellt.²³⁷

Die Mehrzahl der Opfer verzichtet nicht mangels Viktimisierungsgefühl auf eine Anzeige

In Opferbefragungen, die sexuell viktimisierten Personen eine Liste mit Gründen für die Nichtanzeige vorlegen, erhalten Items wie „Der Fall war nicht so ernst-

²³⁴ Vgl. die Nachweise oben S. 25.

²³⁵ Vgl. oben S. 25.

²³⁶ Vgl. oben. S. 27 ff.

²³⁷ Vgl. oben S. 25 ff.

haft/schlimm“ stets hohe Zustimmungswerte.²³⁸ Weitestgehend Einigkeit besteht innerhalb der einschlägigen Literatur darüber, dass die Aussage nicht wörtlich interpretiert werden kann. Zum Teil wird sie als Beleg dafür angesehen, dass das Geschehen tatsächlich kein Sexualdelikt darstellt und nur aufgrund fehlerhafter Methodik als strafrechtlich relevant definiert wird. Andererseits wird angeführt, dass der Zustimmung zu dem entsprechenden Item die Erwartung sekundärer Viktimisierung zu Grunde liegt und die Opferwerdung als nicht schwerwiegend genug erscheint, um sich der Gefahr prozessbedingter Schädigungen, Benachteiligung oder Ungleichbehandlungen auszusetzen. Sofern ausschließlich Opfer strafrechtlich relevanter Formen der sexuellen Gewalt zu den Gründen für die Nichtanzeige befragt werden und diese Gründe differenziert dargestellt werden, ist zu vermuten, dass das Gefühl, nicht viktimisiert worden zu sein, im Vergleich zu anderen Motiven eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Mehrzahl der Opfer verzichtet mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige

Bei Taten innerhalb bestehender sozialer Beziehungen ist zu beobachten, dass formelle Sanktionierungen nicht in jedem Fall als probate Reaktion eingestuft werden.²³⁹ Da Sexualdelikte mehrheitlich innerhalb derartiger Beziehungen stattfinden, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Opfer kein Interesse an einer Strafverfolgung des Opfers hat.

II. Methodik

1) Stichprobenkonstruktion und Untersuchungsdurchführung

Die bevölkerungsrepräsentative Untersuchung von *Müller/Schröttle* zeigt, dass 72 % der in strafrechtlich relevanter Weise sexuell viktimisierten Befragten im Alter von unter 25 Jahren zum Opfer wurden. 17 % machten die Viktimisierungserfahrung im Alter zwischen 25 und 34 Jahren.²⁴⁰ Auch innerhalb des Hellfeldes ist eine höhere Opferbelastung jünger Menschen festzustellen. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 19,9 von 100.000 weiblichen Einwohnern als Opfer einer versuchten oder vollendeten Tat nach den §§ 177 und 179 StGB registriert (Opfergefährdungszahl).²⁴¹ Bei Heranwachsenden (18- bis unter 21-jährige) ergibt sich eine Opfergefährdungszahl von insgesamt 94,3 (§ 177 StGB: 78,8; § 179 StGB: 15,5). Nach den Ergebnissen des British Crime Survey aus dem Jahr 2000 ist das Risiko für eine 20–24jährige Frau, Opfer einer Verge-

²³⁸ Vgl. oben S. 27 ff. Dazu auch zum Folgenden.

²³⁹ Vgl. oben S. 29.

²⁴⁰ *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, S. 204.

²⁴¹ Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung: 17,0; Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen: 2,9, vgl. BKA (Hrsg.), Opfergefährdung, S. 28 und 36. Dazu auch zum Folgenden.

waltung zu werden, sechs mal höher als das einer 25–39jährigen Frau.²⁴² Diese Befunde stimmen mit der allgemeinen Erkenntnis überein, dass die Altersgruppe der unter 30jährigen ein überdurchschnittlich großes Risiko der Opferwerdung aufweist.²⁴³

Da Studentinnen aufgrund ihres Lebensstils und Alters eine erhöhte Opfergefährdung aufweisen,²⁴⁴ liegt es nahe, diese Personengruppe im Rahmen von Opferbefragungen genauer zu untersuchen. Zudem besteht der Vorteil, dass eine studentische Stichprobe durch universitäre Forschungsvorhaben einfach und kostengünstig erreicht werden kann, was die Durchführung empirischer Untersuchungen erleichtert.²⁴⁵ Die Befragung weiblicher Studierender ermöglicht zudem einen Vergleich mit den vorgestellten Untersuchungen von Studentinnen. Dahingegen ist es nicht möglich, die erzielten Ergebnisse auf die Gesamtbevölkerung oder auf die spezifische Altersgruppe zu übertragen, da sich Studierende durch ihre soziale Herkunft und ihre eigene Subkultur von ihren Altersgenossen unterscheiden.²⁴⁶

Die Beschränkung auf weibliche Studierende vereinfacht die Fragebogenkonstruktion, da bei einer Einbeziehung männlicher Studierender geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Viktimisierungserfahrungen und bei den Gründen, die gegen eine Strafanzeige angeführt werden,²⁴⁷ zu berücksichtigen wären.

Die Untersuchung wurde vom 31.10.2008 bis 23.11.2008 als Vollerhebung unter allen bis zum Beginn des Befragungszeitraums als ordentliche Studierende²⁴⁸ eingeschriebenen Studentinnen der Ruhr-Universität Bochum (N=13.784) durchgeführt. Dazu wurde ein standardisierter Online-Fragebogen verwendet. Die Studentinnen erhielten ein Einladungsschreiben als Brief und als E-Mail, in welchem der Link zum Online-Fragebogen angegeben war. Da davon auszugehen ist, dass fast jeder Studierende über einen Internetanschluss verfügt,²⁴⁹ sind systemische Ausfälle nicht zu befürchten.²⁵⁰ Dies bestätigt die als Methodenvergleich angelegte Viktimisierungsstudie von *Fischelmanns*, der auf

²⁴² Home Office Research, Development and Statistics Directorate (Hrsg.), Rape and sexual assault of women, S. 22.

²⁴³ *Payne/Chappell*, Journal of Criminal Justice Education 2008, 175, 183.

²⁴⁴ Vgl. *Barberet/Fisher/Farrell/Taylor*, University Student Safety, S. 3; *Cass*, Violence and Victims 2007, 350–366.

²⁴⁵ Vgl. *Payne/Chappell*, Journal of Criminal Justice Education 2008, 175, 183.

²⁴⁶ Vgl. *Payne/Chappell*, Journal of Criminal Justice Education 2008, 175, 185.

²⁴⁷ Vgl. *Pino/Meier*, Sex Roles 1999, 979, die darauf hinweisen, dass übertragene Vorstellungen von Männlichkeit einen bedeutenden Grund für die Nichtanzeige darstellen, sowie *Sable/Danis/Mauzy/Gallagher*, Journal of American College Health 2006, 157, 159, die zeigen, dass häufig aus Angst, für homosexuell (bei männlich-männlicher sexueller Viktimisierung) gehalten zu werden, nicht angezeigt wird.

²⁴⁸ Dies schließt Promotionsstudenten, Zweit- und Gasthörer aus.

²⁴⁹ In der von *Fischelmanns* durchgeführten Befragung gaben rund 90 % der Teilnehmerinnen an, zu Hause über einen eigenen Internetzugang zu verfügen, vgl. *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung, S. 101.

²⁵⁰ Vgl. diesen grundsätzlichen Einwand bei *Treibel/Funke*, MschrKrim 2004, 146, 148.

eine „mit der traditionellen Papier-Bleistiftbefragung vergleichbare hohe Qualität“ von Onlinebefragungen verweist. Die Befragung wurde über die Online-Software EFS Survey der Firma Globalpark, Köln, durchgeführt.

2) Gestaltung des Fragebogens

Der Fragebogen gliedert sich in drei Teile. In einem ersten Teil („Szenario 1“) werden freiwillige, jedoch im Nachhinein bereute Sexualkontakte unter Alkoholeinfluss erfasst. Der zweite Teil („Szenario 2“) erfasst den durch § 179 StGB unter Strafe gestellten sexuellen Missbrauch aufgrund rauschbedingter Widerstandsunfähigkeit.²⁵¹ In einem dritten Teil („Szenario 3“) wird die Prävalenz sexueller Nötigung und Vergewaltigung, § 177 StGB, erfasst. Der Fragebogen schließt mit einem kurzen Abschnitt zur Erhebung demographischer Daten. Die Erfassung einverständlicher sexueller Handlungen („Szenario 1“) erfolgte überwiegend aus methodischen Gründen. In bisherigen Studien ist es nicht gelungen, sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung rauschbedingter Widerstandsunfähigkeit so zu operationalisieren, dass das Nicht-Vorliegen eines Einverständnisses deutlich wurde.²⁵² Dies führte dazu, dass den Befragten nicht deutlich war, welches Verhalten durch die Frage erfasst werden sollte,²⁵³ so dass von den auf diese Weise erzielten Werten nicht auf das strafrechtlich relevante Dunkelfeld geschlossen werden kann. Um in der vorliegenden Untersuchung ein *overreporting* zu verhindern, wurden zunächst einverständliche sexuelle Handlungen unter Alkoholeinfluss erfasst, damit auf diese Weise eine Abgrenzung zu „Szenario 2“ erfolgt.

Denjenigen Teilnehmerinnen, die eine oder mehrere der Handlungen des jeweiligen Szenarios erlebt haben, werden weiterführende Fragen zum jeweiligen Geschehen²⁵⁴ gestellt. Dabei werden zunächst die Täter-Opfer-Beziehung und der Kontext, in dem sich die Tat ereignete, erfasst. Sodann wird erfragt, ob das Geschehen Personen des sozialen Umfelds oder der Polizei berichtet wurde. In jedem Fall wird die Entscheidung in Bezug auf das Anzeigeverhalten hinterfragt, indem sowohl die Gründe für eine Anzeige, als auch die Gründe für eine Nichtanzeige erfasst werden.

Die Studie von *Fisher* u.a. hat gezeigt, dass durch die Abfolge mehrerer Detailfragen einschlägige Handlungen genau erfasst werden können. Kombiniert mit einer deskriptiven Sprache verspricht diese Vorgehensweise, das Dunkelfeld der Sexualdelikte zuverlässig zu messen. Zu beachten ist jedoch, dass durch mehrmaliges Nachfragen die Erinnerung an das Geschehen sehr lebendig wird. Im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung wurde daher befürchtet, dass dies insbesondere bei mehrfachviktimsierten

²⁵¹ Sofern das Opfer nicht in der Lage ist, einen Widerstandswillen zu bilden oder körperlich auszudrücken, ist § 179 Nr. 2 StGB einschlägig, vgl. *Wolters*, in: SK, § 179 StGB Rn. 3; vgl. auch die Fallbeispiele bei *Oberlies*, ZStW 114 (2002), 130, 137–140.

²⁵² Vgl. bereits oben S. 14.

²⁵³ *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggressionen, S. 109.

²⁵⁴ Bei Personen, die mehrere Handlungen erlebt haben, beziehen sich die Fragen auf das als am schlimmsten empfundene Geschehen.

Befragten abschreckend oder (re-)traumatisierend wirkt. Anders als in *Fishers* Untersuchung wurden keine telefonischen Interviews geführt, so dass es in einem solchen Fall nicht möglich gewesen wäre, durch speziell geschulte Interviewerinnen Befragungsabbrüchen oder negativen Folgen für die Teilnehmerinnen entgegenzuwirken. Die Entscheidung fiel daher gegen mehrmalige detaillierte Nachfragen aus. Um dennoch die Vorteile einer ausführlichen Umschreibung des Geschehens nutzen zu können, wurden ausführliche Itemlisten entwickelt, bei denen die Befragten eine oder mehrere erlebte Handlungen nennen konnten. Die verwendeten Einleitungsfragen haben keine Filterfunktion, sodass auch den darauf mit „Nein“ antwortenden Teilnehmerinnen die Itemliste angezeigt wird. Die Einordnung eines Geschehens als strafrechtlich relevant erfolgt ausschließlich aufgrund der Ergebnisse der Itemliste.

Berücksichtigt werden ausschließlich Handlungen, die die Befragten seit dem Alter von 16 Jahren erlebt haben. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen innerhalb des Sexualstrafrechts, die bei Handlungen vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Abgrenzung zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs 1 Nr. 1 StGB) sowie zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) erforderlich gemacht hätten.

a) Erfassung der Häufigkeiten

(1) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Ziel der Operationalisierung ist es, den von § 177 Abs. 1 StGB genannte Taterfolg der sexuellen Nötigung sowie das benannte Regelbeispiel der Vergewaltigung, die in § 177 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB umschriebenen Nötigungsmittel sowie die Vollendung und den Versuch des Delikts wiederzugeben. Nicht operationalisiert wurden die Qualifikationen der Absätze 3 und 4 sowie der minder schwere Fall des Absatz 5. Durch die Einleitungsfrage und die Itemliste gilt es somit, das Vorliegen eines einschlägigen Taterfolges, die Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels sowie den Grad der Tatverwirklichung zu erfassen.

aa) Einleitungsfrage

Die Einleitungsfrage fasst den Gegenstand des Befragungsteils zusammen, indem verdeutlicht wird, dass es um erzwungene sexuelle Handlungen geht. Gleichzeitig werden die Nötigungsmittel operationalisiert.

Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren sexuelle Handlungen erlebt, zu denen Sie gegen Ihren Willen durch Gewalt oder durch Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben gezwungen wurden? Dies kann z.B. geschehen sein, indem Sie festgehalten oder heruntergedrückt wurden, indem Ihnen mit nicht unerheblichen Körperverletzungen oder mit dem Tod gedroht wurde oder auch dadurch, dass Sie nicht weg konnten oder "starr vor Schreck" waren.

Haben Sie dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie erlebt? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen sowie an solche, zu denen man Sie zwingen wollte, zu denen es aber schließlich doch nicht gekommen ist.

Das Erfordernis eines abgenötigten Verhaltens wird sowohl durch den entgegenstehenden Willen des Opfers („gegen Ihren Willen“) als auch durch den Zwang des Täters („gezwungen hat“) umgesetzt. Als Nötigungshandlung werden die Gewalt- und die Drohungsvariante (Nr. 1 und 2) zunächst in der Form des gesetzlichen Wortlauts formuliert.²⁵⁵

Durch die Umschreibung des Gewaltbegriffs wird deutlich, dass Gewalt als körperlicher Zwang empfunden werden muss („festgehalten“, „heruntergedrückt“).²⁵⁶ Gewählt wurden Beispiele der vis compulsiva von geringer Eingriffsintensität, um die irri- ge Annahme zu vermeiden, es käme auf ein bestimmtes Maß an Gewalt an.²⁵⁷

Da im Falle der Drohungsvariante nur Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einschlägig sind, wurden die Beispiele dementsprechend eng gebildet („in- dem Ihnen mit nicht unerheblichen Körperverletzungen oder mit dem Tod gedroht wurde“). Erforderlich ist nämlich nach dem Gesetzeswortlaut und nach ständiger Rechtsprechung²⁵⁸ eine gewisse Schwere des in Aussicht gestellten Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit. So ist etwa eine in Aussicht gestellte körperliche Miss- handlung, die ohne Gesundheitsschädigung einhergeht, zwar Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB, jedoch keine Leibesgefahr.²⁵⁹

Die schutzlose Lage wurde anhand von Beispielen operationalisiert. Dabei wurde das Motiv des Gesetzgebers berücksichtigt, der Fälle erfassen wollte, in denen das Opfer wegen der Aussichtslosigkeit von Widerstand von vornherein auf körperliche Gegen- wehr verzichtet, etwa aufgrund eines „Klimas der Gewalt“ („starr vor Schreck“) oder aufgrund des Verbringens an einen einsamen Ort („dass Sie nicht weg konnten“).²⁶⁰

bb) Itemliste

Innerhalb der Itemliste erfolgt die Operationalisierung der Taterfolge sowie der Ver- suchsstrafbarkeit. Dies beinhaltet die in deskriptiver Sprache gehaltene Darstellung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung innerhalb der Grenzen des juristischen

²⁵⁵ Ausnahme: Innerhalb der Frage heißt es „durch“ und nicht „mit“ Gewalt, was unproblematisch ist, da durch beide Präpositionen die für § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderliche finale Verknüpfung aus- gedrückt wird.

²⁵⁶ Fischer, StGB, § 177 Rn. 5.

²⁵⁷ Fischer, StGB, § 177 Rn. 5.

²⁵⁸ Vgl. nur BGH NStZ 2001, 246.

²⁵⁹ Vgl. Hörnle, in: LK, § 177 Rn. 72.

²⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 13/7324, BGHSt 50, 359, 366.

Wortlauts. Von Bedeutung ist dabei die Abgrenzung zwischen im strafrechtlichen Sinne erheblichen Handlungen und nicht-erheblichen Handlungen. Darüber hinaus kommt es darauf an, zwischen Versuch und Vollendung zu unterscheiden.

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ist der Wortlaut der einzelnen Items zu entnehmen.

Tabelle 1: Items zur Erfassung sexueller Nötigung und Vergewaltigung

	Jemand hat mich gegen meinen Willen mit Gewalt oder Bedrohungen...
Item 1	zum Geschlechtsverkehr oder zu ähnlichen Handlungen gezwungen. Damit ist gemeint, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.
Item 2	zu intimen sexuellen Handlungen wie z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile gezwungen. Nicht gemeint sind Fälle wie "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund (auch nicht: Zungenküsse).
Item 3	zu sonstigen intimen Handlungen gezwungen. Damit meinen wir "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.
	Jemand hat <i>versucht</i> , mich gegen meinen Willen mit Gewalt oder Bedrohungen...
Item 4	zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.
Item 5	zu intimen sexuellen Handlungen (z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile) zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zu intimen sexuellen Handlungen zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.
Item 6	zu sonstigen intimen Handlungen zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zu sonstigen intimen Handlungen zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.

Die Items werden erneut durch die Nötigungsmittel eingeleitet, wobei statt „Drohungen“ der Begriff „Bedrohungen“ verwendet wird, damit nicht der falsche Eindruck entsteht, bereits das Inaussichtstellen eines Übels (z.B. Arbeitsplatzverlust) genüge als Nötigungsmittel. Eine erneute Umschreibung der Ausnutzungsvariante erfolgt wegen der Länge der Items nicht. Bereits innerhalb des Einleitungstextes werden die Teilnehmerinnen darauf hingewiesen, dass sie auch mitteilen sollen, wenn sie keine der aufgezählten Handlungen erlebt haben. Dadurch soll der Gefahr des *overreporting* insbesondere bei Teilnehmerinnen, die die Einleitungsfrage verneint haben, begegnet werden.

Die Items sind optisch in die drei Blöcke „Vollendung“, „Versuch“ und „nicht erlebt bzw. keine Angaben“²⁶¹ unterteilt. Innerhalb der Blöcke sind die Nötigungserfolge nach der Schwere der Eingriffsintensität geordnet, von Vergewaltigung über sexuelle Nötigung bis hin zu sonstigen, § 177 StGB nicht unterfallenden Handlungen. Auf-

²⁶¹ Im Rahmen der Auswertung wird das Item „weiß nicht/möchte nicht antworten“ als Missing Value gewertet.

grund der Länge der Itemliste wurden versuchte Handlungen kursiv („*versucht*“) hervorgehoben. Da auch Personen, die die Einleitungsfrage verneinen, die Itemliste vorgelegt bekommen, wurde die Möglichkeit der Fragenverneinung fett („**Nein**“) gedruckt. Auf diese Weise soll einem *overreporting* vorgebeugt werden.

Die Operationalisierung berücksichtigt den unterschiedlichen Wortlaut der §§ 177 Abs. 2 Nr. 1 und 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB. Das Regelbeispiel des § 177 StGB ist weit gefasst, während die Qualifikation des § 179 Abs. 5 StGB nur den Beischlaf oder ähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, umfasst. Um einen Vergleich zwischen den Szenarien 2 und 3 herstellen zu können, wurde das benannte Regelbeispiel des § 177 StGB so weit operationalisiert, dass auch die Qualifikation des § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB erfasst wird.

Operationalisiert wurde daher der Teil der Norm, der auf ein „mit dem Eindringen in den Körper verbunden(e)“ sexuelle Handlungen abstellt. Durch den Gesetzeswortlaut wird neben Oral- und Analverkehr auch das Eindringen mit anderen Körperteilen als dem Penis oder mit Gegenständen erfasst. Das Item orientiert sich an dem gesetzlichen Wortlaut („mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist“) und beschreibt dadurch gleichzeitig den verwendeten Oberbegriff „Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen“.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten mit Item 2, das sexuelle Handlungen, die nicht „besonders erniedrigend“ sind, zu vermeiden, wurde auf eine separate Operationalisierung „besonders erniedrigender“ sexueller Handlungen verzichtet.

Um das Ausmaß der sexuellen Nötigung zu erfassen, ist besonderer Wert auf die Operationalisierung des Tatbestandsmerkmals „sexuelle Handlung“ zu legen. § 184g Nr. 1 StGB bestimmt den Begriff als eine Handlung, die „im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit“ ist. Das geschützte Rechtsgut ist vorliegend die sexuelle Selbstbestimmung; eine Handlung ist daher sexuell, wenn sie erheblich im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung ist. Diese zirkuläre Legaldefinition²⁶² hat dazu geführt, dass sich innerhalb der Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik zu der Frage, welche Handlungen erheblich sind, herausgebildet hat. Dabei wird auf die normative und quantitative Erheblichkeit abgestellt, d.h. auf die Bedeutung für das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und die Intensität und Dauer der Handlung. Erforderlich ist zudem, dass die Sexualbezogenheit nach außen erkennbar ist. Ist dies nicht der Fall, so liegt eine sexuelle Handlung auch dann nicht vor, wenn sie vom Täter als solche empfunden wird.²⁶³ Andererseits reicht es aus, wenn die Handlung objektiv als sexuell zu verstehen ist, so dass eine nicht-sexuelle Intention des Täters (Wut, scherzhaftes Verhalten) unbedeutend ist.²⁶⁴

Auf der Grundlage einer Auswertung der jüngeren Rechtsprechung zur Frage der Erheblichkeit einer sexuellen Handlung wurde die sexuelle Nötigung als intime sexuelle

²⁶² Vgl. *Fischer*, StGB, § 184g Rn. 2.

²⁶³ *Fischer*, StGB, § 184g Rn. 3.

²⁶⁴ *Fischer*, StGB, § 184g Rn. 4.

Handlung mit den Beispielen „Petting oder Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile“ operationalisiert. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde der Anwendungsbereich von Item 2 nicht nur positiv umschrieben, sondern zusätzlich negativ durch die Beschreibung nicht-erheblicher Handlungen eingegrenzt. Exemplarisch werden "Begrapschen", Streicheln und Küsse²⁶⁵ genannt. Die Erheblichkeit der Beispiele wird in der Literatur uneinheitlich beurteilt, wohingegen die Rechtsprechung eine Erheblichkeit von verneint. In Item 3 werden die nicht-erheblichen Handlungen erneut aufgeführt, um zu verhindern, dass eine Handlung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB fälschlicherweise bei Item 2 eingeordnet wird.

Bewusst wurden zur deskriptiven Beschreibung erheblicher und nicht-erheblicher Handlungen keine Beispiele gewählt, bei denen die fehlende Erheblichkeit offen zu Tage tritt (z.B. flüchtige Berührungen). Stattdessen werden Beispiele verwendet, deren Behandlung streitig ist, die aber von der Rechtsprechung als nicht erheblich eingeordnet wurden. Bei Fällen geringerer Eingriffsintensität ist davon auszugehen, dass die Befragten diese zutreffend unter Item 3 einordnen.

Die Operationalisierung des Versuchs erfolgte enger als bei vergleichbaren Untersuchungen. Problematisch ist neben der Operationalisierung des unmittelbaren Ansatzens vor allem die Erfassung des Tatentschlusses, bei dem es auf subjektive, täterbezogene Kriterien ankommt. Der Entschluss zur Tat ist in Opferbefragungen nur dann feststellbar, wenn er äußerlich und für das Opfer erkennbar ist. Bei der Drohungsalternative wird der Täter daher in der Regel die Drohung ausgesprochen haben müssen,²⁶⁶ sodass nur Fälle erfasst wurden, in denen der Täter das Opfer bereits bedroht hat. Die Nötigung mit Gewalt wurde hingegen subjektiv operationalisiert, indem Fälle erfasst werden, in denen der Täter „Gewalt anwenden wollte“.

(2) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Während Szenario 3 mit dem Ziel formuliert wurde, § 177 StGB weitestgehend zu operationalisieren, soll durch Szenario 2 der Tatbestand des § 179 StGB nur für den Bereich der rauschbedingten Widerstandsunfähigkeit erfasst werden. Diese Einschränkung erfolgte im Hinblick auf das Ziel, verlässliche Zahlen über Sexualdelikte im alkoholisierten Zustand des Opfers zu erlangen.

aa) Einleitungsfrage

Die Einleitungsfrage zur Erfassung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB lautet:

²⁶⁵ Exemplarisch als nicht-erheblich nennt der Fragebogen auch Zungenküsse, die uneinheitlich eingestuft werden. Abgestellt wird in der Regel auf die Dauer, vgl. Hörnle, in: MüKo-StGB, § 184f Nr. 1 Rn. 23, vgl. auch BGH NSTz 2000, 367. Die Einordnung als „nicht-erheblich“ wurde gewählt, um ausschließlich Fälle zu erfassen, bei denen die Erheblichkeit und somit die strafrechtliche Relevanz offen zu Tage tritt.

²⁶⁶ Vgl. ausführlich *de la Fontaine*, Sexualdelikte, S. 40.

Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren erlebt,

dass Sie durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum derart beerauscht waren, dass Sie unfähig waren, Widerstand gegen sexuelle Handlungen zu leisten oder auszudrücken, die ein anderer ohne Ihren Willen vorgenommen hat? Damit meinen wir Fälle, in denen Sie nicht bloß betrunken waren, sondern einen Vollrausch ("Absturz") hatten, sich deshalb nicht zur Wehr setzen konnten oder Ihren entgegenstehenden Willen nicht äußern konnten und eine andere Person dies ausgenutzt hat, um sexuelle Handlungen an oder mit Ihnen vorzunehmen.

Ist Ihnen dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie passiert? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen sowie an solche sexuellen Handlungen, zu denen es schließlich doch nicht gekommen ist.

Bei der Formulierung eines Szenarios, das von einem Rauschzustand des Opfers geprägt ist, ist der Grenzbereich zwischen sexueller Nötigung und Vergewaltigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage, § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, und sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) betroffen. Die Abgrenzung der Tatbestände ist durch Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt. Dem Wortlaut der Vorschriften nach ist für die Zuordnung zu § 177 StGB das Vorliegen einer Nötigung entscheidend, während § 179 StGB Fälle abdeckt, an denen es an einer Willensbeugung fehlt. Um § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB bejahen zu könne, muss das Opfer daher auf die psychisch oder physisch nicht unmögliche Durchsetzung seines entgegenstehenden Willens aufgrund der Aussichtslosigkeit von Widerstand verzichtet haben.²⁶⁷ Ein Missbrauch nach § 179 StGB liegt hingegen vor, wenn es dem Opfer aus physischen oder psychischen Gründen nicht möglich gewesen ist, überhaupt einen Widerstandswillen zu bilden²⁶⁸ oder diesen Willen auszudrücken.²⁶⁹

Die Rechtsprechung wendet in den Fällen, in denen das Opfer seinen Widerstandswillen aus psychischen oder physischen Gründen lediglich nicht ausdrücken kann, die Ausnutzungsvariante des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB an.²⁷⁰ Es wird argumentiert, dass es einer über die Vornahme der sexuellen Handlung hinausgehenden Nötigungshandlung nicht bedürfe.²⁷¹

Vorliegend wurde nicht unterschieden, ob das Opfer einen Willen auf Grund des Rausches schon nicht bilden kann, oder ob es lediglich nicht in der Lage ist, diesen Willen auszudrücken. Eine Differenzierung hätte bei einem zweistufigen Messverfahren den inhaltlichen Schwerpunkt von den kritischen Begriffen „Gewalt“ und „Drohung“ sowie von den Taterfolgen weggelenkt. Beide Konstellationen wurden daher als Unterfall des § 179 StGB behandelt. Es ist somit denkbar, dass durch die gewählte Fragen-

²⁶⁷ Hörnle, in: LK, § 179 Rn. 7.

²⁶⁸ Wolters, in: SK, § 179 Rn. 3.

²⁶⁹ Wolters, in: SK, § 179 StGB Rn. 3; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 41; Fischer, NStZ 2000, 140, 143.

²⁷⁰ BGHSt 45, 253.

²⁷¹ BGHSt 45, 253, 257 ff.

formulierung eine Handlung als Missbrauch gewertet wird, die von den Gerichten als Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage gewertet werden würde. Im Ergebnis würde dies jedoch nicht die kumulierte Prävalenz sexueller Viktimisierung erhöhen, da lediglich eine Verschiebung zwischen den Tatbeständen stattfindet.

Die für § 179 StGB erforderliche Widerstandsunfähigkeit setzt voraus, dass das Opfer einen ausreichenden Widerstandswillen gegen das sexuelle Ansinnen des Täters nicht bilden, äußern („Ihren entgegenstehenden Willen nicht äußern konnten“) oder durchsetzen („sich (...) nicht zur Wehr setzen konnten“) kann.²⁷² Dass Widerstand gerade aus psychischen oder körperlichen Gründen und nicht aus Furcht des Opfers vor Gewalt-handlungen unmöglich ist, wird durch die kausale Verknüpfung („deshalb“) zwischen Alkoholrausch und Wehrlosigkeit bzw. fehlender Willensäußerung ausgedrückt.

bb) Itemliste

Tabelle 2: Items zur Erfassung sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen

	Jemand hat es <i>ausgenutzt</i> , dass ich wegen eines Vollrausches keinen Widerstand leisten oder ausdrücken konnte und hat <i>ohne meinen Willen...</i>
Item 1	mit mir Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen ausgeübt. Gemeint ist damit, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.
Item 2	mit oder an mir intime sexuelle Handlungen wie z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile ausgeübt. Nicht gemeint sind Fälle wie "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund (auch nicht: Zungenküsse).
Item 3	sonstige intime Handlungen mit oder an mir ausgeübt. Damit meinen wir "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.
	Jemand wollte meine Widerstandsunfähigkeit <i>ausnutzen</i> und hat <i>versucht, ohne meinen Willen...</i>
Item 4	mit mir Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen auszuüben, es kam dann aber nicht dazu.
Item 5	intime sexuelle Handlungen (z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile) mit oder an mir auszuüben, es kam dann aber nicht dazu.
Item 6	sonstige intime Handlungen mit oder an mir auszuüben, es kam dann aber nicht dazu.

Die Itemliste ist auch beim Missbrauchsszenario optisch in die drei Blöcke Vollen-dung, Versuch und „nicht erlebt“ eingeteilt. Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, werden das fehlende Einverständnis und das Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit fett hervorgehoben, um zu verdeutlichen, dass Fälle, in denen eine alkoholbedingte Einwilli-

²⁷² Fischer, StGB, § 179 Rn. 8.

gung vorlag, nicht erfasst werden sollen. Bei § 179 StGB geht es nämlich nicht darum, die Sexualität alkoholisierter Personen zu kontrollieren. Stattdessen soll die Freiheit der Person, über die Art und Weise sexueller Betätigung zu entscheiden, geschützt werden. Das Aufgeben eines zunächst entgegen stehenden Willens auf Grund einer Alkoholisierung ist demnach, sofern nicht die Grenze zur Widerstandsunfähigkeit überschritten ist, kein Fall der sexuellen Nötigung oder des sexuellen Missbrauchs.²⁷³

cc) Abgrenzung zu einverständlichen sexuellen Handlungen

Die Operationalisierung sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung rauschbedingter Widerstandsunfähigkeit stellt einen Schwachpunkt existierender empirischer Forschungsarbeiten dar. Insbesondere die Abgrenzung zwischen durch Rauschmittelkonsum herbeigeführten, im strafrechtlichen Sinne jedoch einverständlichen Handlungen und solchen Handlungen, in denen die mangelnde Fähigkeit einer Person, ein Einverständnis zu erteilen, missbräuchlich ausgenutzt wird, misslingt. Aus diesem Grund wurde in vorliegender Untersuchung dem Szenario zur Erfassung strafbarer Sexualkontakte unter Alkoholeinfluss ein Szenario zur Erfassung einverständlicher, jedoch bereuter sexueller Handlungen vorgeschaltet (Szenario 1). Dieses folgt ebenso wie Szenario 2 und 3 dem Schema aus Einstiegsfrage und Itemliste. Wert gelegt wurde auf ein deutliches Hervorheben der Einwilligung („eingewilligt“, „einverstanden“, „eingelassen“), um die Abwesenheit von Zwang zu kennzeichnen. Um die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auszuschließen, wurde hervorgehoben, dass es sich nicht um Fälle handelt, in denen ein Vollrausch des Opfers vorlag.

Wie häufig ist es Ihnen seit dem Alter von 16 Jahren passiert, dass Sie

Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert haben und deshalb in sexuelle Handlungen eingewilligt haben, dies aber später bereut haben, weil Sie sich sonst nicht darauf eingelassen hätten? Damit meinen wir, dass Sie angetrunken, betrunken oder leicht berauscht waren – jedoch keinen Vollrausch ("Absturz") hatten – und es daraufhin zu sexuellen Handlungen kam, mit denen Sie nur aufgrund Ihres Rausches einverstanden waren.

Ist Ihnen dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie passiert? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen.

Aus der nachfolgenden Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich die fehlende Widerstandsunfähigkeit dazu führt, dass das beschriebene Geschehen nicht dem Tatbestand des § 179 StGB unterfällt.

²⁷³ Vgl. *Fischer*, ZStW 112 (2000), 75, 97.

Tabelle 3: Items zur Erfassung einverständlicher sexueller Handlungen

Item 1	Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches in Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen eingewilligt und dies später bereut, weil ich mich sonst nicht darauf eingelassen hätte. Um Missverständnisse zu vermeiden: Damit ist gemeint, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.
Item 2	Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches in Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen eingewilligt und dies später bereut, weil ich mich sonst nicht darauf eingelassen hätte. Um Missverständnisse zu vermeiden: Damit ist gemeint, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.
Item 3	Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches mit jemandem sonstige intime Handlungen ausgeübt und dies später bereut, weil ich mich sonst nicht darauf eingelassen hätte. Damit meinen wir „Begrapschen“, Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.

Tabelle 3 stellt die drei Items dar, die den Szenarien zur Erfassung von sexuellem Missbrauch und sexueller Nötigung/Vergewaltigung vorangestellt wurden. Dabei wurden „vollendeter“ Geschlechtsverkehr (Item 1), erhebliche sexuelle Handlungen gem. § 184g Nr. 1 StGB (Item2) und im strafrechtlichen Sinne nicht erhebliche sexuelle Handlungen (Item 3) operationalisiert. Das Untersuchungsziel, strafbare Handlungen darzustellen, macht die Darstellung „versuchter“ einverständlicher sexueller Handlungen entbehrlich. Aus diesem Grund wurde auf entsprechende Items verzichtet.

b) Erfassung der Erscheinungsformen

Es wird vermutet, dass sich einzelne Erscheinungsformen der Tat auf die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige auswirken. Dazu zählen die Täter-Opfer-Beziehung, die Verbreitung von Alkohol- oder Drogenkonsum auf Täter- und Opferseite sowie einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer.²⁷⁴ Die Befragten wurden durch entsprechende Fragen²⁷⁵ gebeten, Auskunft über die einzelnen Merkmale zu geben.

c) Erfassung des Anzeigeverhaltens

Die Befragten wurden gebeten, mitzuteilen, ob das Geschehen bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurde. Darüber hinaus wurde erfasst, ob die Viktimisierung z.B. Freunden oder gegenüber einer Beratungseinrichtung bekannt gegeben wurde. Um Auskunft über die Gründe der Opfer gegen eine Anzeigeerstattung zu erhalten, wurden diejenigen Befragten, die das Geschehen nicht der Polizei berichtet haben, nach ihren Gründen für diese Entscheidung gefragt. Die Items wurden dabei so formuliert, dass einer-

²⁷⁴ Vgl. ausführlich S. 31ff.

²⁷⁵ Vgl. für den Wortlaut der Items den im Anhang abgedruckten Fragebogen.

seits möglichst viele Motive für eine Nichtanzeige zum Ausdruck kommen. Andererseits wurden Gründe aufgeführt, die mutmaßlich die drei als maßgeblich eingestuften Motive für die Nichtanzeige ausdrücken: Die Angst vor sekundärer Viktimisierung, ein fehlendes Viktimisierungsgefühl sowie der bewusste Verzicht auf formelle Formen der Konfliktlösung.²⁷⁶ Dabei wurde zum Teil auf die in den Befragungen von *Müller/Schröttele* sowie von *Fisher* u.a. verwendeten Items zurück gegriffen.

Tabelle 4: Items zur Erfassung der Gründe für die Nichtanzeige

Grund für die Nichtanzeige	Vermutetes übergeordnetes Motiv
Die Polizei wird mir ohnehin keinen Glauben schenken	Angst vor sekundärer Viktimisierung
Wegen meiner Alkoholisierung bin ich doch unglaubwürdig ^a	
Ich habe Angst, die Polizei wird mich für das Geschehen mitverantwortlich machen	
Ich habe Angst, bei einem möglichen Gerichtsverfahren nicht ernst genommen oder schlecht behandelt zu werden	
Ich fühle mich zwar verletzt, wenn ich aber bedenke, welche negativen Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf	
Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich durch das Geschehen nicht verletzt fühle	Fehlendes Viktimisierungsgefühl

(Fortsetzung nächste Seite)

²⁷⁶ Vgl. ausführlich oben S. 25ff.

Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	Fehlendes Strafverfolgungsinteresse
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt, die Polizei brauche ich dafür nicht	
Andere Personen, denen ich von dem Vorfall erzählt habe, haben mir dabei geholfen, den Konflikt zu lösen – die Polizei brauche ich daher nicht ^b	
So etwas kann passieren, wenn man zu viel Alkohol trinkt – ein Fall für die Polizei ist das nicht ^a	
Ich finde es generell schwer, mit jemandem über den Vorfall zu sprechen	Sonstige Gründe für die Nichtanzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl
Ich habe ohnehin keine Beweise für das, was passiert ist	
Ich fühle mich für das, was passiert ist, mitverantwortlich	
Ich habe Angst, der Täter wird sich an mir rächen	
^a . Nur erfasst, sofern Befragte angeben, zum Tatzeitpunkt berauscht gewesen zu sein.	
^b . Nur erfasst, sofern Geschehen anderen Personen mitgeteilt wurde.	

Aus Tabelle 4 sind die erfassten Gründe für die Nichtanzeige ersichtlich. Ob sich – wie vermutet – übergeordnete Gründe für die Nichtanzeige feststellen lassen und ob sich die Items diesen Gründen wie hier angenommen zuordnen lassen, ist durch statistische Analysen zu untersuchen. Die hier aufgeführten Sammelbegriffe drücken somit nur die im Rahmen der Fragebogenkonstruktion getroffenen Annahmen aus.

D. Ergebnisse der eigenen Befragung

I. Beschreibung der Stichprobe

Von den 13.784 Studentinnen, die zum Zeitpunkt der Befragung an der Ruhr-Universität Bochum immatrikuliert waren, konnten 13.754 Studentinnen per E-Mail oder Brief erreicht werden. Davon haben 4.170 Personen den Link zum Fragebogen aufgerufen. 3.425 Teilnehmerinnen haben den Fragebogen beendet, was für eine zufriedenstellende Ausschöpfungsquote von 24,9 % ergibt. Aus dem Datensatz wurden in einem ersten Schritt der Datenbereinigung 20 Fälle aussortiert, bei denen es sich um Studentinnen handelte, die sich zwischen Versand und Ausfüllen des Fragebogens exmatrikuliert hatten. Weitere 28 Fälle wurden aussortiert, da das Ausfüllmuster darauf hindeutete, dass die Befragten die Teilnahme an der Untersuchung

nicht ernst genommen haben.²⁷⁷ Die Zahl der berücksichtigten Datensätze beträgt somit 3.377 (=24,50 % sämtlicher zum Beginn des Befragungszeitraums eingeschriebenen Studentinnen).

Der Anteil der Abbrüche an allen begonnenen Interviews²⁷⁸ liegt bei 22,06 % (n=745). Die meisten Abbrecher (56,51 %, n=421) haben lediglich die Startseite mit Hinweisen zum Befragungsgegenstand aufgerufen, eine weitere Häufung der Abbrecherzahlen ist innerhalb des Fragenkomplexes zu einverständlichen sexuellen Handlungen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu beobachten. Dies deutet darauf hin, dass nicht die Länge des Fragebogens,²⁷⁹ sondern das Befragungsthema für die Zahl der Abbrüche verantwortlich ist. Den Studentinnen wurde das Thema der Studie im Einladungsschreiben nicht mitgeteilt.²⁸⁰ Stattdessen wurden sie gebeten, sich an der ersten Bochumer Campusbefragung weiblicher Studierender zu beteiligen, die sich „mit dem Leben und Studieren hier an der Ruhr-Universität“ beschäftigt. Erst auf der Startseite wurde mitgeteilt, dass die Befragung unerwünschte sexuelle Handlungen zum Gegenstand hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diejenigen Teilnehmerinnen, die aufgrund des Befragungsthemas die Umfrage abgebrochen haben, den Fragebogen erst gar nicht aufgerufen hätten, sofern ihnen der Befragungsgegenstand im Einladungsschreiben mitgeteilt worden wäre, so dass die fehlende Angabe des Befragungsgegenstandes im Einladungsschreiben die Stichprobengröße nicht reduziert hat. Der hohe Anteil der Abbrüche anlässlich der Startseite deutet darauf hin, dass es einen gewissen Anteil von Viktimisierungserfahrungen gibt, die auch durch Opferbefragungen nicht erfasst werden können und dass somit im Bereich der Sexualdelikte von einem „doppelten Dunkelfeld“²⁸¹ auszugehen ist.

Die Repräsentativität der Stichprobe kann nur begrenzt überprüft werden, da seitens der Universität lediglich das Alter, das Geschlechts und die Fakultätszugehörigkeit der

²⁷⁷ Als Hilfsmittel bei der Ermittlung dieser Fälle wurde die Funktion „Qualitätskorrektur“ der Befragungssoftware EFS-Survey verwendet. Für jeden Teilnehmer wird dazu die individuelle Befragungsdauer berechnet und mit der durchschnittlichen Befragungsdauer der gesamten Stichprobe verglichen. Fragebogenverlauf und Filterführung des jeweiligen Teilnehmers werden dabei berücksichtigt. Ein stark nach unten abweichender Wert deutet auf einen unsorgfältig ausgefüllten Fragebogen hin, etwa weil der Teilnehmer nur einen Überblick über den Gegenstand der Befragung gewinnen wollte. Entsprechende Teilnehmer wurden aus dem Datensatz entfernt.

²⁷⁸ Ein Interview gilt als begonnen, wenn der Link zum Fragebogen angeklickt und die Startseite des Fragebogens angezeigt wurde und nicht erst dann, wenn die erste Frage angezeigt wurde.

²⁷⁹ Das arithmetische Mittel der Fragebogendauer liegt bei 13:30 Minuten (Median: 11:39 Minuten), was für eine schriftliche Befragung vertretbar ist und unter der im Einladungsschreiben angegebene Zeit von ca. 15 Minuten liegt.

²⁸⁰ Zwar wurde dadurch von den üblichen Standards sozialwissenschaftlicher Forschung abgewichen, nach denen das Thema der Untersuchung vor Beginn der Befragung mitzuteilen ist. Anlässlich des Befragungsgegenstandes fiel die Entscheidung jedoch dahingehend aus, das Befragungsthema erst auf der Startseite des Onlinefragebogens mitzuteilen. Dies erschien vertretbar, da auch zu diesem Zeitpunkt ein Befragungsabbruch ohne weiteres möglich war.

²⁸¹ Vgl. zum Begriff oben S. 7.

Studierendenschaft erhoben werden. Sozioökonomische Variablen werden dahingegen nicht erfasst. Dementsprechend ist eine Überprüfung der Repräsentativität der Stichprobe nicht möglich.

II. Häufigkeiten

1) Häufigkeiten sexueller Nötigung/Vergewaltigung

Tabelle 5: Häufigkeiten sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Häufigkeiten
Einleitungsfrage	9,6 % (322)²⁸²
Item 1 (Vergewaltigung)	2,5 % (83)
Item 2 (Versuchte Vergewaltigung)	2,5 % (83)
Item 3 (Sexuelle Nötigung)	2,7 % (92)
Item 4 (Versuchte sexuelle Nötigung)	2,3 % (79)
Summe Item 1–4	6,5 % (218)
Item 5 (Nicht-erhebliche Handlungen)	4,9 % (165)
Item 6 (Versuchte nicht-erhebliche Handlungen)	3,4 % (115)
Summe Item 1–6	11,2 % (377)²⁸³

Die Prävalenz sexueller Viktimisierung wurde mittels eines zweistufigen Messverfahrens erfasst.²⁸⁴ Die weit gefasste Einleitungsfrage, die nicht zur Berechnung der Prävalenz herangezogen wird, dient der Umschreibung des abgefragten Themengebietes, welches sich vorliegend als durch qualifizierte Nötigungsmittel erzwungene sexuelle Handlungen darstellt. Insgesamt 9,6 % (n=322) der Teilnehmerinnen haben die Frage bejaht und somit angegeben, dass sie seit dem Alter von 16 Jahren zu sexuellen Handlungen, unabhängig von deren Erheblichkeit, gezwungen wurden oder dass jemand versucht hat, dies zu tun.

Die durch die Itemliste ermittelten Zahlen weichen von den durch die Itemliste erzielten Werten ab und verdeutlichen auf diese Weise den Vorteil eines zweistufigen Messverfahrens. Obwohl die Einleitungsfrage sehr weit gefasst ist und die Befragten gebeten wurden, auch solche Handlungen anzugeben, die ihnen unerheblich erscheinen, ist die kumulierte Häufigkeit sexualstrafrechtlich erheblicher und unerheblicher Handlungen (Item 1–6) mit einem Wert von 11,2 % (n=377) höher als der über die Einleitungsfrage ermittelte Wert. **Abstrakt formulierte Fragen ohne Itemlisten sind daher eher ungeeignet, um das gesamte Ausmaß erzwungener sexueller Handlungen unab-**

²⁸² Einleitungsfrage verneint: 89,5 % (n=3015), Missing: 1,2 % (n=40).

²⁸³ Item „Ich habe keine der hier beschriebenen sexuellen Handlungen erlebt“: 87,8 % (n=2959), Missing: 1,2 % (n=41).

²⁸⁴ Vgl. ausführlich oben S. 38ff.

hängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz zu ermitteln. Die ermittelten Häufigkeiten strafrechtlich relevanter sexueller Handlungen liegen mit 6,5 % (n=218) hingegen unter dem Zustimmungswert der Einleitungsfrage. Dies war aufgrund der weit gefassten Einleitungsfrage zu erwarten. Es zeigt sich somit, **dass erzwungene sexuelle Handlungen im Sinne des § 177 StGB durch eine Itemliste zuverlässiger gemessen werden können, als dies durch eine Einzelfrage der Fall ist.**

2) Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen

Tabelle 6: Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Häufigkeiten
Einleitungsfrage	5,3 % (179)
Item 1 (Geschlechtsverkehr)	1,4 % (46)
Item 2 (Versuchter Geschlechtsverkehr)	3,2 % (107)
Item 3 (Sexuelle Handlung)	2,3 % (76)
Item 4 (Versuchte sexuelle Handlung)	3,4 % (114)
Summe Item 1–4	7,3 % (246)
Item 5 (Nicht-erhebliche Handlungen)	5,1 % (171)
Item 6 (Versuchte nicht-erhebliche Handlungen)	5,1 % (173)
Summe Item 1–6	12,6 % (427)

Die Einleitungsfrage, die allgemein nach dem Ausnutzen rauschbedingter Widerstandsunfähigkeit zur Vornahme irgendeiner versuchten oder vollendeten sexuellen Handlung fragte, wurde von 5,3 % (n=179) der Befragten bejaht. Die Zahl der Personen, die irgendeine der durch die Itemliste abgefragten vollendeten und versuchten Handlungen erlebt haben, liegt bei 12,6 % (n=427) und ist somit mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der Personen, die durch die Einleitungsfrage erfasst werden konnten. Noch stärker als bei der Erfassung sexueller Nötigung und Vergewaltigung wird deutlich, dass eine abstrakt formulierte Einzelfrage eher ungeeignet ist, das missbräuchliche Ausnutzen von Widerstandsunfähigkeit zur Vornahme erheblicher oder unerheblicher sexueller Handlungen zu erfassen.

Anders als dies bei den Fragen nach sexueller Nötigung und Vergewaltigung der Fall war, konnte durch die Itemliste – und nicht durch die Einleitungsfrage – eine höhere Prävalenz für Missbrauchsfälle, die dem engen strafrechtlichen Erheblichkeitsbegriff unterfallen, gemessen werden: 7,3 % (n=246) gaben an, Opfer einer Tat nach § 179 StGB geworden zu sein. Dies deutet darauf hin, dass bei Opfern sexuellen Missbrauchs die Phänomene des selektiven Erinnerns und der selektiven Wahrnehmung besonders verbreitet ist. **Insbesondere bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen ist somit mit einem doppelten Dunkelfeld zu rechnen.** Vorliegend kann der Effekt durch das Befragungsdesign verstärkt worden sein. Um der Gefahr des

overreporting von Missbrauchsfällen vorzubeugen,²⁸⁵ wurden die Befragten vor dem Fragenkomplex „sexueller Missbrauch“ nach einverständlichen, aber bereuten sexuellen Handlungen unter Alkoholeinfluss gefragt,²⁸⁶ Dies kann dazu geführt haben, dass einzelne Befragte bei der Frage nach Missbrauchserfahrungen eigentlich einschlägige Vorfälle nicht angegeben haben, da sie irrtümlicherweise davon ausgegangen sind, die Handlung sei bereits durch den vorhergehenden Fragenkomplex zu im juristischen Sinne einverständlichen Handlungen unter Alkoholeinfluss erfasst worden. Sofern dieser Effekt aufgetreten ist, ist jedoch davon auszugehen, dass er sich lediglich auf die durch die Einleitungsfrage ermittelten Werte ausgewirkt hat und die durch die Itemliste erzielten Ergebnisse nicht beeinflusst hat.

Es lässt sich feststellen, dass ein zweistufiges Messverfahren bei der Erfassung von Nötigungsfällen der Gefahr des *overreporting* vorbeugt, während bei Missbrauchsfällen ein *underreporting* verhindert werden kann.

Die These, dass durch ein einstufiges Messverfahren Sexualdelikte nur unzureichend erfasst werden, kann somit bestätigt werden.

Tabelle 7: Häufigkeiten Nötigung/Missbrauch kumuliert

Kategorie	Häufigkeit
Opfer	12,3 % (415)
Opfer (Vollendung)	6,3 % (214)

Vorstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie viele Befragte seit ihrem 16. Lebensjahr irgendein Geschehen erlebt haben, welches unter den Schutzbereich der §§ 177 und 179 StGB fällt. Insgesamt 12,3 % der Teilnehmerinnen (n=415) sind demnach Opfer einer versuchten oder vollendeten sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder eines versuchten oder vollendeten sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung ihrer rauschbedingten Widerstandsunfähigkeit (§ 179 Abs 1 und Abs. 5 Nr. 1 StGB) geworden. Auffallend ist, dass knapp die Hälfte der Taten nicht zur Vollendung gelangten. Nicht auszuschließen ist, dass hohe Anteil versuchter Sexualdelikte auf die methodischen Probleme bei der Operationalisierung der Versuchsstrafbarkeit²⁸⁷ zurückzuführen ist und Fälle enthält, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens mangels Tatverdacht eingestellt werden würden.

²⁸⁵ Vgl. schon die Kritik an den Untersuchungen *Krahés* und *Chouafs* oben S. 14 ff.

²⁸⁶ Die Einleitungsfrage wurde von 32,9 % (n=1109) bejaht, irgendeine der durch die Itemliste erfassten Handlungen haben 38,5 % (n=1299) der Befragten erlebt, im Einzelnen: Geschlechtsverkehr: 11,5 % (n=390), i.S.d. StGB erhebliche Handlung: 14,1 % (n=475), i.S.d. StGB nicht erhebliche Handlung: 25,4 % (n=859). Mangels strafrechtlicher Relevanz des gesamten Szenarios wurden im Hinblick auf die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit versuchte Handlungen nicht erfasst.

²⁸⁷ Vgl. oben S. 42.

3) Zwischenergebnis

Insgesamt betrachtet zeigen sowohl die für Missbrauchs- als auch die für Nötigungsfälle erzielten Werte, dass detaillierte Nachfragen mit Hilfe deskriptiver Itemlisten zur Ermittlung korrekter Werte unerlässlich sind. Die Befürchtung, dass durch erneutes Nachfragen höhere Werte erzielt werden,²⁸⁸ wurde nicht bestätigt, da für Fälle sexueller Nötigung und Vergewaltigung durch die Einleitungsfrage höhere Werte als durch die Itemliste ermittelt wurden.

Tabelle 8: Häufigkeiten deutscher Untersuchungen mit Studierendensample im Vergleich

Studie	Erzwungener GV (Versuch)	GV unter Alkohol/Drogen (Versuch)
Chouaf (n=309)	1,0 % (2,6 %)	5,2 % (16,2 %)
Fischelmanns (n=380)	2,7 % (5,9 %)	4,0 % (16,8 %)
Ruch (n=3.377)	2,5 % (2,5 %)	1,4 % (3,2 %)

Da weder die Stichprobenszusammensetzung noch die Erhebungsinstrumente miteinander übereinstimmen, erlaubt die Gegenüberstellung der Studien nur einen eingeschränkten Vergleich. Dabei fallen zum einen die unterschiedlichen Häufigkeiten versuchter Taten auf. Diese lassen sich darauf zurückzuführen, dass in der von *Chouaf* und *Fischelmanns* verwendeten deutschsprachigen Version von *Koss'* Sexual Experiences Survey der Versuchsbeginn sehr weit operationalisiert wurde, wohingegen in der vorliegenden Befragung eine möglichst eng an den gesetzlichen Wortlaut angelehnte Operationalisierung gewählt wurde.²⁸⁹

Extreme Unterschiede sind auch bei den Werten für sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen festzustellen, dort erneut bei versuchten Taten. Während *Chouaf* und *Fischelmanns* jede Kausalbeziehung zwischen Alkoholkonsum und sexueller Handlung genügen lassen,²⁹⁰ werden vorliegend nur solche Fälle erfasst, in denen der Konsum von Alkohol oder Drogen zur vom Täter ausgenutzten Widerstandsunfähigkeit des Opfers geführt hat. Dies kann die festgestellten Unterschiede erklären.

Die unterschiedlichen Werte verdeutlichen, **dass der Fragebogen eng an den Voraussetzungen der einschlägigen Tatbestände zu entwickeln ist, um Aussagen über das strafrechtlich relevante Dunkelfeld treffen zu können.** Zwar sind juristische Ungenauigkeiten dann irrelevant, sofern sexueller Gewalt in einem weiten, nicht-strafrecht-

²⁸⁸ Auf diese Gefahr weist *de la Fontaine* hin, vgl. dies., Sexualdelikte, S. 98.

²⁸⁹ Vgl. den im Anhang abgedruckten Fragebogen. Bei der Operationalisierung der versuchten Vergewaltigung heißt es etwa: „Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.“ Im Gegensatz dazu bei *Chouaf*: „Hat schon einmal ein Mann versucht, Dich dazu zu bringen, mit ihm zu schlafen, indem er handgreiflich geworden ist oder es Dir angedroht hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.), wobei es ihm aber nicht gelang?“

²⁹⁰ Vgl. oben S. 14.

lichen Sinne untersucht werden soll. Auf der Grundlage derart erzielter Ergebnisse **ist es jedoch unzulässig, Aussagen über die Häufigkeit sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen zu treffen.**

Der Vergleich bestätigt die These, dass bei einer eng an strafrechtlichen Kriterien angelehnten Operationalisierung im Vergleich zu bisherigen Opferbefragungen niedrigere Häufigkeiten für sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und für sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§§ 177, 179 StGB) gemessen werden.

Trotz der Operationalisierung anhand strafrechtlicher Kriterien ist ein lediglich eingeschränkter Vergleich mit den Hellfelddaten der PKS möglich, da vorliegend die kumulierte Prävalenz seit dem 16. Lebensjahr und nicht ausschließlich die Opferwerdung innerhalb eines einzelnen Jahres untersucht wurde. Zudem wurden ausschließlich junge Frauen befragt, bei denen von einer überdurchschnittlich hohen Opferbelastung auszugehen ist.²⁹¹ Aus der PKS ist zu entnehmen, dass im Jahr 2009 insgesamt 19,9 von 100.000 weiblichen Einwohnern als Opfer einer versuchten oder vollendeten Tat nach den §§ 177 und 179 StGB registriert wurden (Opfergefährdungszahl).²⁹² Bei Heranwachsenden (18– bis unter 21jährige) ergibt sich eine Opfergefährdungszahl von insgesamt 94,3 (§ 177 StGB: 78,8; § 179 StGB: 15,5). In der untersuchten Stichprobe gaben 12,3 % der Befragten an, seit dem 16. Lebensjahr Opfer irgendeiner Tat nach den §§ 177 oder 179 StGB geworden zu sein. Hochgerechnet auf 100.000 Personen der untersuchten Altersgruppe²⁹³ ergibt sich somit eine – kumulierte – Opfergefährdungszahl von 12.300, was den Wert der PKS um mehr als das Hundertfache (131,8) übersteigt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass vorliegend sämtliche Viktimisierungserlebnisse seit dem 16. Lebensjahr umfasst wurden, ist zu erwarten, dass bei einem Vergleich der Opferwerdung im Laufe eines einzigen Jahres die Opfergefährdungszahl innerhalb des Dunkelfeldes geringer als der hier ermittelte Wert ist.

Als Gesamtergebnis kann für die vorliegende Stichprobe die **These bestätigt werden, dass weniger als 10 % der Sexualdelikte angezeigt werden.**

III. Erscheinungsformen

1) Kategorisierung der Opfer

Um die Zusammenhänge zwischen Viktimisierung und Erscheinungsform darstellen zu können, wurden je nach erlebter Handlung verschiedene Opfergruppen gebildet. Auf diese Weise können etwa Opfer versuchter und vollendeter Delikte getrennt von

²⁹¹ Vgl. oben S. 35.

²⁹² Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung: 17,0; Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen: 2,9, vgl. BKA (Hrsg.), Opfer, S. 28 und 36. Dazu auch zum Folgenden.

²⁹³ Die Hochrechnung ist aus statistischer Sicht unzulässig, da die Stichprobe nicht repräsentativ ist, vgl. oben S. 48.

denjenigen Personen, die eine vollendete Tat erlebt haben, untersucht werden können. Die Darstellung folgt somit einem objektiven Schwerebegriff. Dementsprechend wurden die Befragten, die eines oder mehrere Items innerhalb des Nötigungs- bzw. Missbrauchsszenarios bejaht haben, in drei Kategorien eingeteilt: Personen, die ausschließlich durch eine oder mehrere strafrechtlich relevante Handlungen (Items 1–4) viktimisiert wurden ohne zugleich eine strafrechtlich nicht erhebliche Handlung erlebt zu haben (Item 5–6), werden als „Opfer“ gekennzeichnet. Personen, die ausschließlich über eine vollendete strafrechtlich erhebliche Handlung (Item 1 oder 3) berichtet haben, ohne zugleich eine versuchte bzw. eine nicht erhebliche Handlung (Item 2, 4, 5 oder 6) erlebt zu haben, werden als „Opfer (Vollendung)“ gekennzeichnet. Die Kategorie „Opfer (vollendeter GV)“ berücksichtigt Befragte, die Opfer einer Vergewaltigung bzw. eines sexuellen Missbrauchs mit vollendetem Geschlechtsverkehr als Taterfolg wurden (Item 1) und keines der übrigen Items bejaht haben. Als „nicht strafrechtlich viktimisiert“ werden Befragte eingestuft, die ausschließlich eine Handlung erlebt haben, die nicht dem strafrechtlichen Erheblichkeitsbegriff nach § 184g Nr. 1 StGB unterfällt.

Von der hier gewählten Einordnung anhand objektiver Kriterien ist eine Eingruppierung der Opfer nach der wahrgenommenen Schwere der Tat zu unterscheiden. Eine derartige Eingruppierung deckt sich jedoch nicht automatisch mit den gesetzlichen Kategorien, da vorstellbar ist, dass Personen, die eine nicht-erhebliche, aber vollendete Handlung erlebt haben, dieses Geschehen als schwerwiegender einordnen als eine erhebliche Handlung, die nicht über das Versuchsstadium hinaus gelangt ist. Da vorliegende Untersuchung an gesetzlichen Kriterien anknüpft, wurde dem objektiven Schwerebegriff der Vorzug gegeben.

Folgende Tabellen zeigen den Anteil der Befragten, die sich einer der gebildeten Opfergruppen zuordnen lassen. Ihre Antworten bilden die Datenbasis für den weiteren Gang der Untersuchung.

Tabelle 9: Kategorisierte Häufigkeiten bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Prozent	n
Opfer	3,8 %	128
Opfer (Vollendung)	1,8 %	62
Opfer (vollendeter GV)	0,9 %	32
Nicht strafrechtlich viktimisiert	4,7 %	159

Tabelle 9 zeigt, dass 3,8 % (n=128) der Befragten ausschließlich durch eine vollendete oder versuchte sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung viktimisiert wurden, ohne gleichzeitig eine nicht erhebliche sexuelle Handlung erlebt zu haben. 1,8 % (n=62) wurden ausschließlich durch ein vollendetes Delikt viktimisiert und 0,9 % (n=32) wurden ausschließlich zum Geschlechtsverkehr gezwungen. 4,7 % der Befragten haben ausschließlich eine strafrechtlich nicht relevante Handlung erlebt.

Tabelle 10: Kategorisierte Häufigkeiten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Prozent	n
Opfer	4,2 %	143
Opfer (Vollendung)	1,2 %	41
Opfer (vollendeter GV)	0,5 %	18
Nicht strafrechtlich viktimisiert	5,9 %	200

Tabelle 10 ist zu entnehmen, dass 4,2 % der Befragten (n=143) Opfer eines versuchten oder vollendeten sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung ihrer rauschbedingten Widerstandsunfähigkeit geworden sind, ohne zusätzlich eine nicht erhebliche sexuelle Handlung erlebt zu haben. 1,2 % (n=41) der Studentinnen wurden Opfer eines vollendeten sexuellen Missbrauchs, ohne zugleich eine versuchte erhebliche sexuelle Handlung, einen versuchten Geschlechtsverkehr oder eine nicht erhebliche sexuelle Handlung erlebt zu haben. Mit einem Anteil von 0,5 % ist ein lediglich geringer Teil der Befragten (n=18) durch vollendeten Geschlechtsverkehr viktimisiert worden, ohne irgendeine andere Handlung erlebt zu haben. 5,9 % (n=200) der Befragten haben eine nicht erhebliche sexuelle Handlung erlebt, ohne darüber hinaus in sexualstrafrechtlich relevanter Weise viktimisiert worden zu sein.

2) Täter-Opfer-Beziehung

Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen, wie sich die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer darstellt.

Tabelle 11: Täter-Opfer-Beziehung bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht strafrechtl. viktimisiert
Unbekannt	19,5 % (25)	11,3 % (7)	6,3 % (2)	40,3 % (64)
Summe bekannt	80,4 % (103)	88,8 % (55)	93,8 % (30)	58,5 % (93)
Flüchtig bekannt	27,3 % (35)	16,1 % (10)	21,9 % (7)	20,8 % (33)
Freund/Bekannter	9,4 % (12)	9,7 % (6)	3,1 % (1)	13,8 % (22)
(Ex-)Partner	32,8 % (42)	46,8 % (29)	56,3 % (18)	6,3 % (10)
Familienmitglieder	4,7 % (6)	8,1 % (5)	9,4 % (3)	6,3 % (10)
Kommilitone/Schul-/Arbeitskollege	3,1 % (4)	3,2 % (2)	3,1 % (1)	6,3 % (10)
Vorgesetzter	2,3 % (3)	3,2 % (2)	- (0)	3,1 % (5)
Betreuungspersonen	0,8 % (1)	1,6 % (1)	- (0)	1,9 % (3)
Verarbeitete Fälle	128	62	32	159

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung gehen überwiegend von einer dem Opfer bekannten Person aus. Die größte Tätergruppe (32,8 %) stellt dabei der gegenwärtige bzw. ehemalige Partner²⁹⁴ des Opfers dar. Die Anzahl der (Ex-)Partner als Täter nimmt mit zunehmender Schwere der Viktimisierung zu: Vollendete Vergewaltigungen gehen in mehr als der Hälfte (56,3 %) von diesen Personen aus. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung stellen somit einerseits ein Beziehungsdelikt dar wobei andererseits eine Häufung flüchtig bekannter Täter zu beobachten ist. Von ihnen geht in fast einem Drittel (27,3 %) die Viktimisierung aus, was zeigt, **dass sich Sexualdelikte einerseits innerhalb besonders enger und andererseits in eher losen sozialen Beziehungen ereignen**. Gänzlich unbekannt hingegen ist der Täter nur in knapp einem Fünftel (19,5 %) der Fälle, wobei auffällt, dass sexualstrafrechtlich nicht erhebliche sexuelle Handlungen zum größten Teil (40,3 %) von unbekanntem Tätern ausgehen.

Auffallend ist, dass die Antwortkategorie „Kommilitone“ sehr selten (Opfer: 3,1 %) genannt wurde. Ausweislich der dargestellten Häufigkeiten²⁹⁵ unterliegen Studentinnen zwar einem besonders hohen Risiko, Opfer einer Sexualstraftat zu werden. Die Ergebnisse deuten jedoch darauf hin, **dass das Viktimisierungsrisiko nicht auf den Studierendenstatus zurückzuführen ist**, sondern stattdessen auf den spezifischen **Lebensstil junger Frauen im Allgemeinen** zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn man annimmt, dass Viktimisierungen im universitären Kontext von den Opfern nicht in der Täterkategorie „Kommilitone“, sondern „Freund/Bekannter“ eingeordnet werden, da

²⁹⁴ Innerhalb des Fragebogens wird sowohl die männliche als auch die weibliche Person verwendet, um zu verdeutlichen, dass die Viktimisierung auch von einer Frau ausgehen kann.

²⁹⁵ Vgl. oben S 53.

auch hier der Anteil der Täter mit 9,4 % vergleichsweise gering ist. Der Befund kann durch die Stichprobenszusammensetzung verursacht worden sein, da die Ruhr-Universität Bochum zwar eine Campus-Universität ist, gleichzeitig jedoch ein nur geringer Anteil Studierender in studentischen Wohneinrichtungen lebt.²⁹⁶ An Hochschulen mit einer stärkeren Einbindung des Campus-Umfelds in den Freizeitbereich der Studierenden kann möglicherweise eine andere Täterstruktur festgestellt werden.²⁹⁷

Tabelle 12: Täter-Opfer-Beziehung bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht strafrechtl. viktimisiert
Unbekannt	13,3 % (19)	14,6 % (6)	22,2 % (4)	22,5 % (45)
Summe bekannt	86,1 % (123)	85,5 % (35)	77,8% (14)	76,5 % (154)
Flüchtig bekannt	36,4 % (52)	29,3 % (12)	44,4 % (8)	41,5 % (83)
Freund/Bekannter	20,3 % (29)	24,4 % (10)	- (0)	18,0 % (36)
(Ex-)Partner	14,0 % (20)	22,0 % (9)	27,8 % (5)	2,0 % (4)
Familienmitglieder	- (0)	- (0)	- (0)	1,0 % (2)
Kommilitone/Schul-/Arbeitskollege	13,3 % (19)	7,3 % (3)	- (0)	11,5 % (23)
Vorgesetzter	1,4 % (2)	2,4 % (1)	5,6 % (1)	2,0 % (4)
Betreuungspersonen	0,7 % (1)	- (0)	- (0)	0,5 % (1)
Verarbeitete Fälle	143	41	18	200

Auch Personen, die in einem Rauschzustand Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden sind, kennen mehrheitlich (86,1 %) den Täter. Flüchtig bekannte Personen stellen dabei den größten Teil aller Missbrauchstäter dar (36,4 %), gefolgt von Freunden oder Bekannten des Opfers (20,3 %). Der Kategorie „(Ex-)Partner“ entstammen lediglich 14,0 % der Täter. Bei vollendetem Geschlechtsverkehr als Täterfolg des sexuellen Missbrauchs ist der Täter in knapp der Hälfte der Fälle (44,4 %) flüchtig bekannt, gefolgt vom (Ex-)Partner als Täter (27,8 %). Täter aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis finden sich innerhalb dieser Opfergruppe nicht.

Im Vergleich mit sexueller Nötigung und Vergewaltigung fällt die starke Ausprägung der Kategorien „flüchtig bekannt“ und „Freund/Bekannter“ auf. Dies lässt erkennen, **dass der sexuelle Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen weniger in Paarbeziehungen auftritt, sondern sich eher im Freizeitbereich ereignet.**

²⁹⁶ In einer im Jahr 2006 durchgeführten Untersuchung Bochumer Jurastudierender (Erst- und Zweitsemester, n=291) gaben lediglich 2,5 % der Befragten an, in einem Studentenwohnheim zu leben, vgl. *Goldberg*, Jurastudium in Bochum 2005/2006 – Ergebnisse der Onlinebefragung, S. 34.

²⁹⁷ Vgl. die Literaturhinweise bei *Jennings/Gover/Pudrzynska*, *Journal of Criminal Justice Education* 2007, 191, 192 f.

Der Unterschied kann durch deliktspezifische Unterschiede erklärt werden. Vorliegend wurden ausschließlich Missbrauchstaten erfasst, die sich im Rauschzustand ereignet haben. Zu erwarten ist, dass der Konsum von Rauschmitteln, insbesondere Alkohol, eher im Freizeitbereich stattfindet, so dass sexueller Missbrauch in der hier erfassten Form auch eher von Freizeit- als von Beziehungspartnern verübt wird.

Im Gegensatz zu Nötigungstaten geht sexueller Missbrauch in etwas mehr als jedem zehnten Fall (13,3 %) von Kommilitonen aus. Dies deutet darauf hin, **dass sexuelle Viktimisierung im unmittelbaren studentischen Umfeld eher als sexueller Missbrauch anstatt als sexuelle Nötigung verbreitet ist.**

Ein Vergleich mit den PKS-Zahlen²⁹⁸ zeigt, dass der Anteil unbekannter Täter im Hellfeld (§ 177 StGB: 16 %; § 179 StGB: 13 %) in etwa so groß ist wie innerhalb der untersuchten Stichprobe (19,5 % bzw. 13,3 %). Dies überrascht, da vermutet wird, dass ein bekannter Täter die Bereitschaft reduziert, eine Anzeige zu erstatten,²⁹⁹ sodass innerhalb des Hellfeldes ein im Verhältnis zum Dunkelfeld erhöhter Anteil unbekannter Täter zu erwarten gewesen wäre. Zu beachten ist jedoch, dass der Anteil ungeklärter Täter-Opfer-Beziehungen innerhalb der PKS recht hoch ist (§ 177 StGB: 8 %; § 179 StGB: 10 %).³⁰⁰ Es erscheint plausibel, dass sich hinter der Mehrzahl ungeklärter Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer ein unbekannter Täter verbirgt. Zudem ist die polizeiliche Definitionsmacht³⁰¹ bei der Erfassung der Delikte zu beachten. Denkbar ist, dass von Seiten der erfassenden Beamten die Täter, die im Rahmen von Opferbefragungen als unbekannt eingeordnet werden, als flüchtige Vorbeziehung erfasst werden. Diese Einschränkungen können erklären, warum gleich viele unbekannte Täter innerhalb des Hell- und Dunkelfeldes beobachtet wurden.

Ein weiter gehender Vergleich der Hell- und Dunkelfelddaten wird durch die unterschiedliche Kategorienbildung erschwert. So wird sexuelle Nötigung und Vergewaltigung im Hellfeld in knapp der Hälfte der Fälle von einem (lediglich) bekannten oder flüchtig bekannten Täter verübt (51 %, kumuliert), was so für das untersuchte Dunkelfeld nicht bestätigt werden kann. Jedoch ist davon auszugehen, dass die hier gehäuft auftretende Kategorie (Ex-)Partner (32,8 %) in den PKS-Kategorien „Verwandtschaft“ (27 %) (z.B. Ehemann) und „Bekanntschaft“ (33 %) (z.B. Partner) aufgeht. Dahingegen zeigt sich für sexuellen Missbrauch im Hellfeld eine Häufung bekannter (46 %) und flüchtig bekannter Täter (22 %), was durch die vorliegenden Daten (36,4 % bzw. 20,3 %) bestätigt werden kann.³⁰²

Ein detaillierter Vergleich ist hingegen mit den Ergebnissen der bevölkerungsrepräsentativen Befragung von *Müller/Schröttle* möglich,³⁰³ da die hier gebildeten Kategorien

²⁹⁸ Vgl. oben S. 17, dazu auch zum Folgenden.

²⁹⁹ Vgl. oben S. 22.

³⁰⁰ BKA (Hrsg.), PKS 2009, Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung bei Opfern insgesamt (Tabelle 92), S. 4 und 10.

³⁰¹ Vgl. *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 8.

³⁰² Zu den PKS-Zahlen vgl. oben S. 17.

³⁰³ Vgl. oben S. 17 f.

an die dort gewählten Fragen angelehnt wurden. Dabei lassen sich ähnliche hohe Werte für die Zahl unbekannter Täter feststellen (*Müller/Schröttle*: 14,5 % bzw. vorliegend 19,5 %). Auch für Viktimisierungen durch (Ex-)Partner (49,3 bzw. 32,8 %), Freunde, Bekannte und Kommilitonen des Opfers (19,8 % bzw. 12,5 %) und flüchtig bekannte Personen (22,3 % bzw. 27,3 %) wurden ähnliche Werte ermittelt. Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass bei der hier verwendeten Stichprobe aus Studierenden die Anzahl der Personen, die in einer festen Partnerschaft leben, geringer sein dürfte als dies in einer aus der weiblichen Gesamtbevölkerung gebildeten Stichprobe der Fall ist.

Darüber hinaus können die ermittelten Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer innerhalb der untersuchten Stichprobe die Ergebnisse der deutschsprachigen Untersuchungen *Krahés*, *Chouafs* und *Fischelmanns* bestätigen,³⁰⁴ in denen gezeigt wurde, dass Täter und Opfer eines von den jeweiligen Autoren als Sexualdelikt eingestuften Geschehens in der Regel miteinander bekannt waren.

Im Ergebnis wird deutlich, dass sich sowohl erzwungene als auch unter missbräuchlichem Ausnutzen der rauschbedingten Widerstandsunfähigkeit zustande gekommene sexuelle Handlungen durch eine enge Täter-Opfer-Beziehung auszeichnen. **Die These, dass Täter und Opfer eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Mehrzahl der Fälle miteinander bekannt sind, kann somit bestätigt werden.**

3) Einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer

Vermutet wird, dass sich einverständliche sexuelle Handlungen auf das Anzeigeverhalten des Opfers auswirken, da entsprechende Fragen in einem Gerichtsverfahren zu einer prozessbedingten sekundären Viktimisierung führen können.³⁰⁵ Die folgende Darstellung zeigt, in wie vielen der untersuchten Fälle es vor oder nach der Tat zu einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer gekommen ist.

³⁰⁴ Vgl. jeweils oben S. 17 f.

³⁰⁵ Vgl. oben S. 33.

Tabelle 13: Einverständliche sexuelle Handlungen bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)³⁰⁶

Einverständliche sexuelle Handlungen...	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
...vor der Tat	14,8 % (19)	17,7 % (11)	28,1 % (9)	4,4 % (7)
...nach der Tat	5,5 % (7)	8,1 % (5)	6,3 % (2)	1,3 % (2)
...vor und nach der Tat	7,8 % (10)	11,3 % (7)	12,5 % (4)	3,1 % (5)
...weder davor, noch danach	70,3 % (90)	61,3 % (38)	53,1 % (17)	89,3 % (142)
Verarbeitete Fälle	128	62	32	159

Etwa ein Viertel (28,1 %) aller Nötigungsoffer hat vor oder nach der Tat in sexuelle Handlungen mit dem Täter eingewilligt, wohingegen es in fast der Hälfte der Fälle erzwungenen Geschlechtsverkehrs (46,9 %) vor oder nach der Tat zu einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer kam. Der Unterschied überrascht nicht, da Opfer einer vollendeten Vergewaltigung in 56,3 % der Fälle die Viktimisierung in einer gegenwärtigen oder ehemaligen Partnerschaft erlebt haben. Die Ergebnisse bestätigen somit das Bild der engen Täter-Opfer-Beziehung bei Nötigungstaten. Gleichzeitig zeigen sie, dass in etwa einem Viertel aller Nötigungs- und Vergewaltigungsfälle das Sexualleben des Opfers jedenfalls dann in einem erkennbaren Zusammenhang mit der zu verhandelnden Tat steht, wenn es dem Beschuldigten gelingt, glaubhaft zu machen, dass das mutmaßliche Opfer in die vorgeworfene sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung eingewilligt hat.

Tabelle 14: Einverständliche sexuelle Handlungen bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Einverständliche sexuelle Handlungen...	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
...vor der Tat	8,4 % (12)	12,2 % (5)	11,1 % (2)	3,0 % (6)
...nach der Tat	3,5 % (5)	2,4 % (1)	- (0)	3,5 % (7)
...vor und nach der Tat	7,0 % (10)	14,6 % (6)	16,7 % (3)	1,5 % (3)
...weder davor, noch danach	79,7 % (114)	70,7 % (29)	72,2 % (13)	91,0 % (182)
Verarbeitete Fälle	143	41	18	200

In der überwiegenden Zahl der Fälle kam es zu keinen einverständlichen sexuellen Vor- oder Nachkontakten zwischen Täter und Opfer eines sexualstrafrechtlich erheb-

³⁰⁶ Die Frage lautet: „Ist es zwischen Ihnen und dieser Person vor oder nach dem Geschehen zu sexuellen Handlungen gekommen, die sie beide wollten?“.

lichen sexuellen Missbrauchs (79,7 %). Zu erklären ist dies mit dem großen Anteil unbekannter oder flüchtig bekannter Personen (13,3 % bzw. 36,4 %), von denen die Viktimisierung ausgeht. Wird ausschließlich vollendeter Geschlechtsverkehr als Taterfolg berücksichtigt, verdoppelt sich die Zahl einverständlicher Vorbeziehungen nahezu. Der Wert ist mit 27,8 % ebenso hoch wie der Anteil der (Ex-)Partner als Täter, was die enge Täter-Opfer-Beziehung bei schwerwiegenden Viktimisierungen bestätigt. Auch bei Missbrauchstaten ergänzen die ermittelten Werte das Bild, das durch die Täter-Opfer-Beziehung gewonnen wurde und zeigen, dass sich Missbrauchstaten eher im Bereich des erweiterten sozialen Umfelds ereignen.

Inwiefern sich einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer auf das Anzeigeverhalten auswirken, ist im weiteren Verlauf der Untersuchung zu klären.

4) Alkohol/Drogen auf Täter- und Opferseite

Um ein dichteres Bild von den Umständen der Missbrauchs- und Nötigungsfälle zu gewinnen, wurde beim Missbrauchsszenario eine ergänzende Frage zum Alkohol- oder Drogenkonsum auf Täterseite und beim Nötigungsszenario eine entsprechende Frage nach dem Rauschmittelkonsum beider Tatbeteiligter gestellt.

Tabelle 15: Rauschmittelkonsum auf Täter-/Opferseite bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Opfer und Täter berauscht	14,1 % (18)	4,8 % (3)	3,1 % (1)	11,9 % (19)
Nur Opfer berauscht	1,6 % (2)	1,6 % (1)	- (0)	1,3 % (2)
Nur Täter berauscht	21,9 % (28)	25,8 % (16)	25,0 % (8)	19,5 % (31)
Keiner berauscht	58,6 % (75)	62,9 % (39)	68,8 % (22)	56,0 % (89)
Verarbeitete Fälle	128	62	32	159

Mehr als ein Drittel (36,0 %) der Täter und insgesamt 15,7 % der Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung waren zum Tatzeitpunkt berauscht. Festzustellen ist, dass mit zunehmender Schwere der Viktimisierung der Anteil berauschter Täter und Opfer abnimmt. So stand kein einziges Opfer einer Vergewaltigung unter dem Einfluss von Rauschmitteln, von den Tätern waren 25,0 % zum Tatzeitpunkt berauscht.

In quantitativer Hinsicht erscheint der Rauschzustand des Opfers zwar als Charakteristikum sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Eine Aussage über die viktimogene Wirkung des Rauschmittelkonsums ist gleichwohl nicht möglich, da nicht erhoben wurde, wie viele Personen Alkohol oder Drogen konsumiert haben, jedoch nicht Opfer wurden. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass Nötigungstaten auch unter dem Einfluss von Rauschmitteln in der Regel Beziehungstaten sind. Dafür spricht, dass der Opfer-

rausch ganz überwiegend mit einem Rauschzustand auf Täterseite einhergeht, was auf einen gemeinschaftlichen Konsum von z.B. Alkohol hindeutet. Demnach wird durch die vorliegenden Ergebnisse das Bild von sexueller Nötigung und Vergewaltigung um die Erkenntnis erweitert, dass diese mehrheitlich von dem Opfer bekannten Personen ausgehen und ereignen sich **gehäuft aus Situationen heraus entwickeln, in denen beide Beteiligte gemeinschaftlich Alkohol oder Drogen konsumiert haben.**

Ein Vergleich der erhobenen Werte mit aus den aus dem Hellfeld bekannten Daten ergibt, dass **der Rauschzustand auf Täterseite innerhalb des Dunkelfeldes verbreiteter ist**, da die die PKS für das Jahr 2009 eine Alkoholisierung des Täters in 28,8 % (hier: 36,0 %) der registrierten Fälle ausweist.³⁰⁷ **Die Zahlen für den Rauschzustand auf Opferseite sind hingegen niedriger als die aus verschiedenen Hellfeldanalysen bekannten Daten.** Diese kommen zu dem Ergebnis, dass das Opfer in einem Drittel bis 40 % der Fälle unter dem Einfluss von Alkohol stand³⁰⁸ und nicht, wie hier angegeben, in lediglich 15,7 % der Fälle.

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass eine Opferbefragung nur die Sicht der Opfer abbilden kann, wodurch Auskünfte über einen Täterrausch Ungenauigkeiten unterworfen sind. Zudem ist denkbar, dass Fälle, die vorliegend als Missbrauchstaten erfasst wurden, von der Rechtsprechung als Nötigungstaten in Form des Ausnutzens einer schutzlosen Lage gewertet werden.

Im Ergebnis kann die These, dass die Mehrzahl der Täter berauscht ist, für Fälle sexueller Nötigung und Vergewaltigung nicht bestätigt werden.

Die These, dass die Mehrzahl der Opfer nicht berauscht ist, kann hingegen bestätigt werden.

Tabelle 16: Rauschmittelkonsum auf Täterseite bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Täter berauscht	77,6 % (111)	75,6 % (31)	72,2 % (13)	82,5 % (165)
Täter nicht berauscht	13,3 % (19)	12,2 % (5)	5,6 % (1)	5,0 % (10)
Verarbeitete Fälle	143	41	18	200

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass mehr als drei Viertel (77,6 %) der Täter sexuellen Missbrauchs unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand. Anders ausgedrückt zeigt dies, dass die rauschbedingte Widerstandsunfähigkeit des Opfers überwiegend von ihrerseits berauschten Tätern ausgenutzt wird. **Im Vergleich zu den Daten der PKS für das Jahr 2009 zeigen sich auch hier erhöhte Werte im Dunkelfeld.** Unter

³⁰⁷ BKA (Hrsg.), PKS 2009, Tabelle 12 (Anhang).

³⁰⁸ Vgl. oben S. 19.

den registrierten Missbrauchstätern beträgt der Anteil Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol standen, 37,8 %, ³⁰⁹ während vorliegend ein Anteil von 77,6 % gemessen wurde.

Anders als bei Nötigungstaten lässt sich bei Missbrauchsfällen darauf schließen, dass der Konsum von Alkohol oder Drogen das Risiko der Opferwerdung erhöht, da innerhalb der vorliegenden Untersuchung die rauschbedingte Widerstandsunfähigkeit *conditio sine qua non* für die Viktimisierung ist und nicht berauschte Personen daher schon begrifflich nicht Opfer eines sexuellen Missbrauchs in der hier untersuchten Ausgestaltung werden können. Der Schluss auf die risikoerhöhende Wirkung von Alkohol- und Drogenkonsum gilt jedoch nur in Bezug auf die hier untersuchte Fallgestaltung. Denkbar ist nämlich, dass im Falle fehlender Widerstandsunfähigkeit Nötigungsmittel eingesetzt werden. Dies würde zu einer Verschiebung von Missbrauchs- zu Nötigungstaten führen.

Im Ergebnis kann die These, dass die Mehrzahl der Täter berauscht ist, für Fälle sexuellen Missbrauchs nicht bestätigt werden.

5) Zwischenergebnis

Im Hinblick auf die Tatstruktur wird deutlich, dass Viktimisierungserfahrungen mehrheitlich im sozialen Nahraum gemacht wurden. 80,5 % der Opfer einer sexuellen Nötigung bzw. einer Vergewaltigung ist der Täter bekannt. Ähnliches wurde bei sexuellem Missbrauch beobachtet, bei dem in 86,6 % der Fälle die Viktimisierung von einem bekannten Täter ausgeht. Unterschiede zeigen sich bei der Ausgestaltung der Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer. Während sich Nötigungshandlungen eher innerhalb bestehender oder ehemaliger Paarbeziehungen ereignen, stammen Täter sexuellen Missbrauchs eher aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis oder sind dem Opfer nur flüchtig bekannt. Verdichtet wird das Bild der engen Täter-Opfer-Beziehung durch einverständliche sexuelle Handlungen vor oder nach der Tat, von denen 28,1 % (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) bzw. 19,0 % (sexueller Missbrauch) der Opfer berichten.

Der Konsum von Rauschmitteln ist bei Nötigungstaten auf Täterseite stärker verbreitet als dies aufgrund der Hellfelddaten zu erwarten ist. Dahingegen wurde im Vergleich zu verschiedenen Hellfeldanalysen ein geringerer Anteil alkoholisierter Opfer ermittelt, was darauf zurückzuführen sein kann, dass Taten, bei denen ein Vollrausch des Opfers vorlag, als Missbrauch und nicht wie in der Rechtsprechungspraxis als Nötigungstaten in Form des Ausnutzens einer schutzlosen Lage eingeordnet wurden. Die Ergebnisse deuten darauf hin, **dass der Konsum von Alkohol oder Drogen das Risiko erhöht, Opfer eines sexuellen Missbrauchs zu werden.** Zudem wird deutlich, dass Täter se-

³⁰⁹ BKA (Hrsg.) PKS 2009, Tabelle 12 (Anhang).

xuellen Missbrauchs in mehr als drei Viertel aller Fälle ebenfalls berauscht waren, was innerhalb der untersuchten Stichprobe einen Rausch auf Opfer- und auf Täterseite bedeutet.

IV. Anzeigeverhalten

Im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird davon ausgegangen, dass ein lediglich sehr geringer Teil der Fälle bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird.³¹⁰ Zudem wird angenommen, dass bestimmte Faktoren einen Einfluss auf das Anzeigeverhalten ausüben. Um diese Thesen zu überprüfen, erfolgt zunächst die deskriptive Darstellung des Anzeigeverhaltens. Im Anschluss daran wird untersucht, wie die strafrechtliche Bewertung des Geschehens durch das Opfer, die Täter-Opfer-Beziehung, einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer sowie ein Rauschzustand auf Täter- und Opferseite³¹¹ das Anzeigeverhalten beeinflussen. Schließlich wird dargestellt, aus welchen Gründen sich Opfer eines Sexualdelikts gegen eine Anzeigerstattung entscheiden.

1) Anzeigequote

a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Tabelle 17: Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Angezeigt	8,6 % (11)	4,8 % (3)	3,1 % (1)	10,1 % (16)
Nicht angezeigt ³¹²	91,4 % (117)	95,2 % (59)	96,9 % (31)	89,9 % (143)
Verarbeitete Fälle	128	62	32	159

In der untersuchten Stichprobe haben 8,6 % der Opfer eine erlebte sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung angezeigt. Demgegenüber bleiben **91,4 % der erfassten Delikte im Dunkelfeld**. Dabei wird deutlich, dass Opfer einer vollendeten Vergewaltigung seltener (5,6 %) als die Gesamtheit der Befragten eine Anzeige erstattet haben. Es ist zu vermuten, dass die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer einer Vergewaltigung, die sich mehrheitlich (56,3 %) innerhalb von Paarbeziehungen ereignet, für die vergleichs-

³¹⁰ Vgl. Kapitel „Hypothesen“ oben S. 31 ff., dazu auch zum Folgenden.

³¹¹ Der Rausch des Opfers wurde nur bei Nötigungsfällen mit einbezogen, da in vorliegender Untersuchung lediglich der Missbrauch aufgrund rauschbedingter Widerstandsunfähigkeit untersucht wurde, so dass bei dieser Fallgruppe stets ein Rauschzustand auf Opferseite vorliegt.

³¹² Als „nicht angezeigt“ wurden auch die Fälle gewertet, in denen die Befragten die Antwortkategorie „weiß nicht/keine Angabe“ gewählt haben. Dies waren n=0 der Opfer, n=0 der Opfer (Vollendung), n=1 der Opfer (vollendeter GV) und n=1 der nicht erheblich viktimisierten Befragten.

weise niedrige Anzeigequote verantwortlich ist. Dieser Erklärungsansatz besitzt aufgrund der geringen Fallzahl für Vergewaltigungen (n=32) nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Zudem ist seine Relevanz durch die Anwendung statistischer Verfahren noch näher zu untersuchen.

Auffällig ist, dass jede zehnte Befragte (10,1 %), die ein Geschehen erlebt hat, welches nicht unter die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung fällt,³¹³ dieses dennoch zur Anzeige gebracht hat. Es scheint somit keine Rolle zu spielen, ob die erlebte Handlung erheblich im Sinne des § 184g Nr. 1 StGB ist oder nicht, was darauf hindeutet, **dass das Anzeigeverhalten nicht vorrangig durch die rechtliche Bewertung beeinflusst wird.**

b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Tabelle 18: Anzeigeverhalten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Angezeigt	1,4 % (2)	2,4 % (1)	5,6 % (1)	1,5 % (3)
Nicht angezeigt ³¹⁴	98,6 % (141)	97,6 % (40)	94,4 % (17)	98,5 % (197)
Verarbeitete Fälle	143	41	18	200

In der untersuchten Stichprobe sexuellen Missbrauchs rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen wurden lediglich 1,4 % (n=2) der strafrechtlich relevanten Fälle angezeigt. **98,6 % (n=141) der Delikte bleiben somit im Dunkelfeld.**

Ein Vergleich der für Missbrauchs- und Nötigungstaten ermittelten Werte zeigt, dass sexueller Missbrauch seltener angezeigt wird als dies bei Nötigungstaten der Fall ist. Die Unterschiede weisen eine strukturelle Ähnlichkeit zu dem Antwortverhalten auf die Fragen nach der Häufigkeit sexuellen Missbrauchs und sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung auf. Während bei sexuellem Missbrauch der kumulierte Wert der Items zur Erfassung strafrechtlich relevanter sexueller Handlungen höher (7,3 %) ist als der durch die weit gefasste Einleitungsfrage ermittelte Wert (5,3 %), verhält es sich bei Nötigungstaten genau umgekehrt. Opfer sexueller Nötigung bejahen die Einleitungsfrage im Vergleich zu den strafrechtlich relevanten Items häufiger (9,6 % vs. 6,5 %). Dies zeigt, dass Missbrauchsoffer im Vergleich zu Nötigungsopfern erlebte

³¹³ Denkbar ist, dass dieses Geschehen eine Nötigung nach § 240 StGB darstellt, wobei zu beachten ist, dass lediglich der Grundtatbestand und nicht der besonders schwere Fall der Nötigung zu einer sexuellen Handlung gem. § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1 StGB erfüllt sein wird, da auch hier die Erheblichkeitsgrenze des § 184g Nr. 1 StGB zu beachten ist.

³¹⁴ Als „nicht angezeigt“ wurden auch die Fälle gewertet, in denen die Befragten die Antwortkategorie „weiß nicht/keine Angabe“ gewählt haben. Dies waren n=0 der Opfer, n=0 der Opfer (Vollendung), n=0 der Opfer (vollendeter GV) und n=1 der nicht erheblich viktimisierten Befragten.

Viktimisierungen innerhalb von Opferbefragungen **zurückhaltender angeben** und diese auch **eher nicht anzeigen**. Dies zeigt, dass insbesondere bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen ein doppeltes Dunkelfeld besteht.³¹⁵

Im Ergebnis kann sowohl für Nötigungs- als auch für Missbrauchstaten die These, dass weniger als 10 % der Sexualdelikte angezeigt werden, bestätigt werden.

2) Strafrechtliche Einordnung durch das Opfer

a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Tabelle 19: Einschätzung der Strafbarkeit bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Auf jeden Fall strafbar	46,9 % (60)	56,5 % (35)	53,1 % (17)	34,0 % (54)
Wahrscheinlich strafbar	25,8 % (33)	24,2 % (15)	28,1 % (9)	25,8 % (41)
Wahrscheinlich nicht strafbar	18,8 % (24)	12,9 % (8)	12,5 % (4)	32,1 % (51)
Auf keinen Fall strafbar	3,1 % (4)	1,6 % (1)	- (0)	3,8 % (6)
Verarbeitete Fälle	128	62	32	159

Die Mehrzahl (72,7 %) der Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung hält das Geschehen für „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich strafbar“. Innerhalb der Gruppe derjenigen Befragten, die durch ein vollendetes Delikt bzw. ausschließlich durch vollendeten Geschlechtsverkehr viktimisiert wurden, gewinnt die Einschätzung des Geschehens als strafbar noch an Zustimmung (80,7 % bzw. 81,2 %). Umgekehrt zeigt sich, dass etwas mehr als jedes zehnte Vergewaltigungsopfer (12,5 %) davon ausgeht, die Tat sei nicht strafbar.

Insgesamt 62,5 % der Befragten, die zu einer nicht erheblichen Handlung (§ 184g Nr. 1 StGB) genötigt wurden, ordnen das Geschehen als strafbar ein und unterscheiden sich somit nur kaum von Befragten, die zu einer erheblichen Handlung gezwungen wurden bzw. die einer versuchten Tat zum Opfer gefallen sind. Das Ergebnis fügt sich in das zuvor von dem Anzeigeverhalten der Nötigungsopfer gewonnene Bild ein. Dieses weist ähnliche Werte für Personen, die durch eine erhebliche sexuelle Handlung viktimisiert wurden und Personen, die zu einer nicht erheblichen sexuellen Handlung genötigt wurden, auf. Deutlich wird daher, dass **weder die Einschätzung des Geschehens als strafbar, noch die Anzeigerstattung analog der gesetzlichen Erheblichkeitsgrenze (§ 184g Nr. 1 StGB) verläuft**. Zusätzliche Anhaltspunkte erge-

³¹⁵ Vgl. zum Begriff oben S. 7.

ben sich daher für die bereits geäußerte Vermutung, dass **das Anzeigeverhalten nicht vorrangig durch die rechtliche Bewertung beeinflusst wird. Die These, dass die Einschätzung der strafrechtlichen Lage einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellt, wird durch die bisherigen Ergebnisse somit nicht begründet.**

b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Tabelle 20: Einschätzung der Strafbarkeit bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)	Nicht erheblich viktimisiert
Auf jeden Fall strafbar	12,6 % (18)	17,1 % (7)	22,2 % (4)	5,3 % (10)
Wahrscheinlich strafbar	32,9 % (47)	43,9 % (18)	55,6 % (10)	20,0 % (40)
Wahrscheinlich nicht strafbar	33,6 % (48)	22,0 % (9)	11,1 % (2)	41,0 % (82)
Auf keinen Fall strafbar	16,1 % (23)	12,2 % (5)	5,6 % (1)	29,0 % (58)
Verarbeitete Fälle	143	41	18	200

Tabelle 20 zeigt, dass strafrechtlich relevante Missbrauchsfälle mehrheitlich (49,7 %) als nicht strafbar eingestuft werden. Selbst Opfer vollendeter Taten halten ihre Viktimisierung nur zu 17,1 % für „auf jeden Fall strafbar“; 43,9 % schätzen ihre Viktimisierung als „wahrscheinlich strafbar“ ein. Durch vollendeten Geschlechtsverkehr viktimisierte Personen stufen das Geschehen in 77,8 % der Fälle als „auf jeden Fall“ oder „wahrscheinlich strafbar“ ein.

Auch bei der strafrechtlichen Einordnung des Geschehens ist somit eine Diskrepanz zwischen Missbrauchs- und Nötigungsoffern festzustellen. **Dies zeigt, dass Missbrauchsoffer im Vergleich zu Nötigungsoffern erlebte Viktimisierungen innerhalb von Opferbefragungen zurückhaltender angeben, diese eher nicht anzeigen und eher nicht als strafbar einstufen.** Durch weitere statistische Analysen wird zu klären sein, ob das Anzeigeverhalten (auch) durch die (Fehl-)Interpretation der rechtlichen Lage beeinflusst wird oder ob das subjektive Viktimisierungsgefühl der Opfer ausschlaggebend für die Nichtanzeige ist.

3) Auswirkung der Erscheinungsform und der strafrechtlichen Einordnung

Um die Prädiktoren für das Anzeigeverhalten zu bestimmen, werden in einem ersten Schritt bivariate Korrelationen berechnet, durch die dargestellt wird, ob eine einzelne Variable (z.B. die Täter-Opfer-Beziehung) und das Anzeigeverhalten miteinander zusammenhängen. Aus einem derartigen statistischen Zusammenhang kann jedoch noch nicht auf eine Kausalbeziehung zwischen der unabhängigen Variable (hier: Täter-Opfer-Beziehung) und der abhängigen Variable (hier: Anzeigerstattung) geschlossen

werden.³¹⁶ Menschliches Verhalten wird in der Regel durch verschiedene, gleichzeitig wirkende Faktoren beeinflusst. Denkbar ist daher, dass hinter einem bivariaten Zusammenhang eine weitere unbekannt Variable Einfluss ausübt und für die Korrelation verantwortlich ist.³¹⁷

Um derartige Scheinkorrelationen auszuschließen, wird in einem zweiten Schritt mittels einer multiplen schrittweisen Regression die gleichzeitige Wirkungsbeziehung zwischen der abhängigen Variable „Anzeigeerstattung“ und mehreren unabhängigen Variablen überprüft. Dabei werden die möglichen erklärenden Variablen einzeln und nacheinander in die Berechnung mit einbezogen, wobei die Höhe der im ersten Schritt ermittelten Korrelationskoeffizienten über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet. Bei jeder Variablenaufnahme wird beobachtet, ob der Einfluss der zuvor einbezogenen Variablen nach Einbeziehung der neuen Variablen noch besteht und ob dieser noch signifikant ist. Ist dies nicht der Fall, hat eine Variable also an Bedeutung verloren, wird sie aus dem Regressionsmodell entfernt. Zur Durchführung der Regressionsanalyse wurden die unabhängigen Variablen dichotomisiert, so dass sie lediglich die Ausprägungen 0 (z.B. unbekannter Täter) und 1 (z.B. bekannter Täter) annehmen können.³¹⁸

a) Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

Tabelle 21: Korrelation Erscheinungsformen mit Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Einflussvariable	Korrelationskoeffizient nach Pearson
Bekannter Täter	-,411** (n=128)
Einverständliche sexuelle Handlungen vor oder nach der Tat	-,196* (n=126)
Opfer war alkoholisiert	-,039 (n=123)
Täter war alkoholisiert	-,088 (n=123)
Opfer hält Tat für strafbar	,174 (p=0,57, n=121)
**. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.	
*. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,05 (2-seitig) signifikant.	

Aus Tabelle 21 lassen sich die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Einflussvariablen und der Variable „Anzeigeerstattung“ entnehmen. Es wird deutlich, dass ein signifikant negativer Zusammenhang zwischen der Bekanntheit des Täters und der Anzeigeerstattung besteht. Die Korrelation ist mit $r = -,411$ relativ stark und zudem hoch signifikant. Die Korrelation bestätigt somit zunächst die auch durch die deskriptive Darstellung des Anzeigeverhaltens gestützte These, dass Personen, die Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB geworden sind, die Tat eher

³¹⁶ Vgl. *Brace/Kemp/Snelgar*, SPSS for Psychologists, S. 153.

³¹⁷ Vgl. *Brace/Kemp/Snelgar*, SPSS for Psychologists, S. 266, 267.

³¹⁸ Vgl. dazu auch *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, Multivariate Analysemethoden, S. 13.

nicht anzeigen, wenn die Viktimisierung von einem bekannten Täter ausgeht. Der Befund gewinnt an Bedeutung, wenn man sich vor Augen führt, dass in 80,4 % aller untersuchten Fälle der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung Täter und Opfer miteinander bekannt waren.

In dieselbe Richtung weist der signifikant negative Zusammenhang von einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer und der Anzeigeerstattung. Die Korrelation ist mit $r=-,196$ recht schwach ausgeprägt, jedoch signifikant. Der Zusammenhang kann einerseits die These bestätigen, dass die Ausgestaltung der Täter-Opfer-Beziehung Einfluss auf das Anzeigeverhalten ausübt. Andererseits bietet der Befund Anhaltspunkte dafür, dass sich Erscheinungsformen, die ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Opfers oder einen Tatbestandsirrtum des Täters begründen können, die Anzeigebereitschaft reduzieren. Im Rahmen der Regressionsanalyse wird zu prüfen sein, ob einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer einen eigenständigen Einfluss auf das Anzeigeverhalten ausüben oder ob die Korrelation unter Berücksichtigung des Einflusses der Täter-Opfer-Beziehung an Signifikanz verliert.

Der Rauschzustand des Opfers wirkt sich nicht auf das Anzeigeverhalten aus. Die Annahme, **dass Sachverhalte, die wie der Rauschzustand geeignet sind, die Viktimisierung weniger glaubhaft erscheinen zu lassen, negativ mit dem Anzeigeverhalten korrelieren, kann somit nicht bestätigt werden.** Ebenfalls kein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen der Alkoholisierung des Täters und dem Anzeigeverhalten.

Der schwach positive Zusammenhang zwischen der Einstufung des Geschehens als strafbar und dem Anzeigeverhalten ist nur unter Annahme eines Signifikanzniveaus von 10 % signifikant ($r=,174$, $p=,057$, 2-seitig). Auf diese Weise wird das Bild, welches durch die Untersuchung des Anzeigeverhaltens und der Einschätzung der strafrechtlichen Lage gewonnen wurde, bestätigt. Es ist demnach weniger die strafrechtliche Bewertung durch das Opfer, die die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige beeinflusst. **Vielmehr wirken sich ausschließlich außerrechtliche Kriterien wie die persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer darauf aus, ob eine Anzeige erstattet wird oder nicht.**

Tabelle 22: Multiple schrittweise Regression (§ 177 StGB)

Modellzusammenfassung				
Modell	R	R-Quadrat	Korrigiertes R-Quadrat	Standardfehler des Schätzers
1	,411 ^a	,169	,162	,415
^a . Einflussvariable (Konstante), Bekannter Täter				

Koeffizienten ^a						
Modell		Nicht standardisierte Koeffizient		Standardisierte Koeffizienten	T	Signifikanz
		B	Standardfehler	Beta		
1	(Konstante)	1,088	,087		12,512	,000
	Bekannter Täter	-,469	,097	-,411	-4,841	,000

^a. Abhängige Variable: Anzeigeverhalten

Die Auswirkungen des gleichzeitigen Einflusses aller erklärenden Variablen auf das Anzeigeverhalten verdeutlichen die in Tabelle 22 aufgeführte Modellzusammenfassung und die Übersicht über die Koeffizienten. Die multiple schrittweise Regression ergibt ein Modell mit einer Varianzaufklärung von 16,9 %. Das heißt, die in dem Modell enthaltene Variable kann zu 16,9 % erklären, warum sich die Befragten in ihrem Anzeigeverhalten voneinander unterscheiden.

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller Einflussvariablen und Kontrolle möglicher wechselseitiger Einflüsse der Variablen untereinander übt allein die Variable „Täter bekannt“ signifikanten Einfluss auf das Anzeigeverhalten des Nötigungs- oder Vergewaltigungsopfers aus. Die anderen mit einbezogenen Variablen wurden daher aus der Berechnung ausgeschlossen. Da das Modell nur eine Variable enthält, entspricht die Stärke des Einflusses dem zuvor dargestellten Korrelationskoeffizienten (! = -,411). Sofern der Täter bekannt ist, sinkt demnach bei Opfern einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung die Anzeigewahrscheinlichkeit. Da Täter und Opfer in 80,4 % der Fälle (vollendete Vergewaltigung: 93,8 %) miteinander bekannt sind, kann für die Mehrzahl der Opfer die Feststellung getroffen werden, dass diese ein Geschehen aufgrund der Täter-Opfer-Beziehung eher nicht anzeigen.

Das Vorliegen einverständlicher sexueller Handlungen zwischen Täter und Opfer übt keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten aus. Die zuvor ermittelte bivariate Korrelation ist offenbar darauf zurückzuführen, dass bei einverständlichen sexuellen Handlungen Täter und Opfer miteinander bekannt sind.³¹⁹ Der ermittelte Zusammenhang ist somit durch den Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung in Form des bekannten Täters zu erklären. Offensichtlich handelt es sich hierbei um eine Scheinkorrelation.

Die These, dass einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellen, kann somit nicht bestätigt werden.

³¹⁹ Einzige Ausnahme ist der als unwahrscheinlich einzustufende Fall, dass die Viktimisierung durch einen unbekanntem Täter erfolgte und es *nach* der Tat zu einverständlichen sexuellen Handlungen kam.

Die These, dass sich die Bekanntheit des Täters auf das Anzeigeverhalten auswirkt, kann somit für Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigung bestätigt werden.

Die These, dass der Rauschmittelkonsum auf Opferseite einen Prädiktor für das Anzeigeverhalten darstellt, konnte hingegen nicht bestätigt werden.

Ob die Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung für das Anzeigeverhalten durch die Rücksichtnahme des Opfers auf den Täter und auf eine grundlegende Ablehnung formeller Formen der Konfliktlösung zurückzuführen ist, oder ob das Opfer aus der Erwartung, man könne aus seiner Beziehung zum Täter auf ein Einverständnis schließen bzw. dem Täter einen diesbezüglichen Irrtum zu Gute halten, wird im Rahmen der Untersuchung der Gründe gegen eine Anzeigeerstattung zu zeigen sein. Da sich weder die Opferalkoholisierung noch einverständliche sexuelle Handlungen als Indikatoren für mangelnde Glaubwürdigkeit auf das Anzeigeverhalten auswirken, lässt sich vermuten, dass das Anzeigeverhalten eher durch ein fehlendes Strafverfolgungsinteresse beeinflusst wird.

b) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Tabelle 23: Korrelation Erscheinungsformen mit Anzeigeverhalten bei sexuellem Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Einflussvariable	Korrelationskoeffizient nach Pearson
Bekannter Täter	-,129 (n=142)
Einverständliche sexuelle Handlungen vor oder nach der Tat	-,058 (n=141)
Täter war berauscht	-,302** (n=130)
Opfer hält Tat für strafbar	,128 (n=136)
**. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.	

Aus Tabelle 23 ist zu entnehmen, dass einzig zwischen dem Rauschzustand auf Täterseite und dem Anzeigeverhalten ein hoch signifikanter, negativer Zusammenhang besteht.

Anders als bei Nötigungsoffern wirkt sich die Täter-Opfer-Beziehung nicht auf das Anzeigeverhalten aus. Auch einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer besitzen keinen signifikanten Einfluss. Die Korrelationen weisen somit nicht auf einen Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung auf das Anzeigeverhalten von Missbrauchsoffern hin.

Die Einschätzung der Strafbarkeit korreliert nicht signifikant mit dem Anzeigeverhalten. Auch wenn die Mehrzahl der befragten Missbrauchsoffer über die strafrechtliche Relevanz des ihnen widerfahrenen Geschehens irrt, ist es somit nicht die (Fehl-)Interpretation der strafrechtlichen Lage, die sich auf die Entscheidung gegen

eine Strafanzeige auswirkt.³²⁰ Ähnlich dem Verhalten von Nötigungsoffern **hängt somit bei Opfern sexuellen Missbrauchs die Anzeigerstattung nicht von rechtlichen Erwägungen ab, sondern wird maßgeblich durch außerrechtliche Kriterien beeinflusst.**

Tabelle 24: Multiple schrittweise Regression (§ 179 StGB)

Modellzusammenfassung				
Modell	R	R-Quadrat	Korrigiertes R-Quadrat	Standardfehler des Schätzers
1	,302 ^a	,091	,084	,473
^a . Einflussvariable (Konstante), Täter berauscht				

Koeffizienten ^a						
Modell		Nicht standardisierte Koeffizient		Standardisierte Koeffizienten	T	Signifikanz
		B	Standardfehler	Beta		
1	(Konstante)	,786	,112		7,036	,000
	Täter berauscht	-,421	,121	-,302	-3,486	,001
^a . Abhängige Variable: Anzeigeverhalten						

Tabelle 24 enthält das Regressionsmodell und die Koeffizienten bei den untersuchten Taten nach § 179 StGB. Die multiple schrittweise Regression ergibt ein Modell mit einer Erklärungskraft von 9,1 %. Anders als bei Nötigungsfällen, bei denen ein bekannter Täter eher zu einem Anzeigeverzicht führt, **kann die Variable „Täter bekannt“ das Anzeigeverhalten von Missbrauchsoffern im vorliegenden Fall nicht erklären.** Dies kann auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Täter-Opfer-Beziehung bei Missbrauchs- und Nötigungsoffern zurückzuführen sein. Während sich sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mehrheitlich innerhalb enger sozialer Bindungen ereignen – 32,8 % der Befragten wurden durch ihren (Ex-)Partner viktimisiert – geschehen Missbrauchsfälle eher innerhalb loser sozialer Gefüge: 36,8 % der Taten gehen von flüchtig bekannten Personen aus.³²¹ Unabhängig von den konkreten Hintergründen, die Opfer partnerschaftlicher Gewalt auf eine Anzeige verzichten lassen, erscheint es plausibel, dass die Hemmschwelle, Konflikte innerhalb bestehender oder ehemaliger intimer Beziehungen mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen, höher ist, als dies bei Viktimisierungen der Fall ist, die von lediglich flüchtig bekannten Personen ausgehen. Die unter-

³²⁰ Vgl. auch die Ausführungen oben S. 68 f.

³²¹ Vgl. jeweils oben S. 56 ff.

schiedliche Zusammensetzung der Tätergruppen bei Nötigungsfällen einerseits und bei Missbrauchsfällen andererseits kann somit erklären, warum bei der Gesamtheit der Missbrauchsoffer die Variable „Täter bekannt“ keinen signifikanten Einfluss ausübt.

Der Rauschzustand des Täters übt als einzige Variable einen Einfluss auf das Anzeigeverhalten von Missbrauchsoffern aus. Ein Rauschzustand auf Täterseite bedeutet bei den innerhalb der vorliegenden Stichprobe untersuchten Fällen stets einen Rauschzustand sowohl des Täters als auch des Opfers. Wie gezeigt wurde, ereigneten sich 77,6 % der Taten in einer derartigen Situation des beiderseitigen Rausches.³²² Der Konsum von Alkohol oder Drogen auf Täterseite ist somit in Fällen des sexuellen Missbrauchs nicht nur höchst prävalent, sondern auch von signifikantem Einfluss auf das Anzeigeverhalten. Möglicherweise führen Personen, die aus einer derartigen Lage heraus Opfer werden, die Opferwerdung nicht auf eine Schädigungsabsicht des Täters zurück, sondern schreiben die Viktimisierung dessen eingeschränkter Steuerungsfähigkeit zu. Der Verzicht auf formelle Reaktionen kann somit einerseits aus einem **fehlenden Strafverfolgungsinteresse des Opfers** resultieren. Für diesen Erklärungsansatz spricht, dass ein berauschter Täter in vorliegender Stichprobe stets mit einem berauschten Opfer einhergeht. Denkbar ist, dass der Tat ein gemeinsamer und einverständlicher Konsum von Alkohol vorausgegangen ist, wofür auch die starke Verbreitung von Missbrauchstaten innerhalb des Freizeitbereichs spricht.³²³ Das Umschlagen einer gemeinschaftlich-positiven Situation in eine Viktimisierungserfahrung wird möglicherweise als singuläres Ereignis angesehen, auf welches eher nicht mit Hilfe formeller Sanktionierungen reagiert werden soll.

Andererseits kann der Verzicht auf die Anzeige eines berauschten Täters darauf zurückzuführen sein, dass das Opfer davon ausgeht, ein Verfahren werde wegen des gemeinsam stattgefundenen Konsums von Rauschmitteln keinen Erfolg haben. Denkbar ist der Vorwurf an das Opfer, sich eigenverantwortlich in die Risiko erhöhende Situation des gemeinschaftlichen Konsums von Rauschmitteln begeben zu haben und somit für das Geschehen mitverantwortlich zu sein. Vor diesem Hintergrund würde der Anzeigeverzicht eine **Resignation aufgrund erwarteter sekundärer Viktimisierung trotz bestehendem Strafverfolgungsinteresses** bedeuten.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, welche spezifischen Motive hinter dem Anzeigeverzicht von Missbrauchsoffern stehen, können im weiteren Verlauf der Untersuchung aus einer Analyse der Gründe für die Nichtanzeige gewonnen werden.

Die These, dass ein bekannter Täter die Anzeigebereitschaft verringert, kann für Opfer sexuellen Missbrauchs durch die Ergebnisse der multiplen schrittweisen Regression nicht bestätigt werden.

Auch die These, dass sich die Einschätzung der strafrechtlichen Lage signifikant auf das Anzeigeverhalten auswirkt, kann nicht bestätigt werden.

³²² Vgl. oben S. 62.

³²³ Vgl. oben S. 56.

c) Zwischenergebnis

Bestätigt werden konnte die These, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein großes Dunkelfeld besteht. Zudem stuft sowohl ein großer Teil der Nötigungs- als auch der Missbrauchsoffer das Geschehen nicht als strafbar ein. Der Vergleich der Opfergruppen hat ergeben, dass Missbrauchsoffer seltener als Nötigungsoffer Anzeige erstatten und die Tat eher als straflos einstufen. Die Ergebnisse der Korrelations- und Regressionsanalysen machen deutlich, **dass der Anzeigeverzicht von Opfern eines Sexualdelikts nicht auf die rechtliche Bewertung zurückzuführen ist**, und somit nicht davon abhängt, ob das Opfer von einer Strafbarkeit des Geschehens ausgeht oder nicht. Dieser Befund wurde sowohl bei Nötigungs- als auch bei Missbrauchsoffern beobachtet, die sich dennoch in ihrem Anzeigeverhalten unterschieden. **Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigung zeigen die Tat eher dann nicht an, wenn ihnen der Täter bekannt ist.** Dieser empirische Befund wird dadurch erklärt, dass in der untersuchten Stichprobe der bekannte Täter mehrheitlich eine enge Bezugsperson des Nötigungsoffers (in der Regel der (Ex-)Partner) darstellt. **Dahingegen wirkt sich ein bekannter Täter nicht auf das Anzeigeverhalten von Missbrauchsoffern aus**, wobei in der untersuchten Stichprobe aus Missbrauchsoffern ein bekannter Täter am häufigsten lediglich flüchtig mit dem Opfer bekannt ist. Sofern innerhalb umfangreicher Stichproben der Einfluss eines Missbrauchs durch den (Ex-)Partner auf das Anzeigeverhalten untersucht wird, sind möglicherweise andere Ergebnisse zu beobachten. Als **einzig signifikante Einflussvariable stellte sich bei Missbrauchsoffern der Rausch auf Täterseite heraus.**

Zu prüfen bleibt, welche persönlichen Gründe für den Anzeigeverzicht entscheidend sind. Zu vermuten ist, dass Nötigungsoffer, bei denen ein bekannter Täter die Anzeigewahrscheinlichkeit verringert, aus Angst vor sekundärer Viktimisierung (z.B. Unterstellung eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses) und/oder mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichten. Missbrauchsoffer, bei denen ein berauschter Täter die Anzeigeerstattung unwahrscheinlicher werden lässt, stufen die Viktimisierung möglicherweise als singuläres Ereignis ein und haben daher kein Interesse an einer Bestrafung des Täters. Plausibel erscheint auch, dass Opfer sexuellen Missbrauchs davon ausgehen, aufgrund des gemeinschaftlichen Konsums von Rauschmitteln für das Geschehen mitverantwortlich gemacht zu werden und daher aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichten.

4) Gründe für die Nichtanzeige

Die zuvor ermittelten Prädiktoren für das Anzeigeverhalten stützen einerseits die These, dass aus Angst vor sekundärer Viktimisierung nicht angezeigt wird und deuten andererseits darauf hin, dass die Opferwerdung innerhalb bestehender sozialer Bindungen eher nicht den Wunsch nach Einschaltung des strafrechtlichen Sanktionenapparates hervorruft. Dies deckt sich mit der Auswertung verschiedener Opferbefragungen, die gezeigt hat, dass die Erwartung sekundärer Viktimisierung als

ein Hauptgrund für die Nichtanzeige eines Sexualdelikts angegeben wird.³²⁴ Zudem wird davon ausgegangen, dass der Wunsch, den Vorfall nicht mit strafrechtlichen Mitteln zu lösen, ursächlich für die Nichtanzeige ist.³²⁵

Um eine genauere Aussage über die Motive der Opfer für die Nichtanzeige treffen zu können, wurde den Befragten eine Liste mit insgesamt bis zu 14 Gründen³²⁶ für die Nichtanzeige des Geschehens angezeigt. Die Gründe waren anhand einer vierstufigen Skala („stimme voll und ganz zu“, „stimme etwas zu“, „stimme weniger zu“, „stimme überhaupt nicht zu“) zu bewerten.³²⁷ Im Folgenden wird anhand der deskriptiven Darstellung deutlich, inwiefern Nötigungs- und Missbrauchsoffer einzelnen Items zustimmen. Daran anschließend wird innerhalb dieser Itemliste nach hinter diesen Gründen stehenden Faktoren gesucht (Faktorenanalyse).

a) Deskriptive Darstellung

(1) Item „Angst vor Folgen einer Anzeige“

Tabelle 25: Anzeigeverzicht aus Angst vor Folgen einer Anzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl (§ 177 StGB)

„Ich fühle mich zwar verletzt. Wenn ich aber bedenke, welche negativen Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	23,1 % (27)	27,1 % (16)	22,6 % (7)
Stimme etwas zu	21,4 % (25)	16,9 % (10)	16,1 % (5)
Summe Zustimmung	44,5 % (52)	44,0 % (26)	38,7 % (12)
Summe Ablehnung	51,3 % (60)	54,2 % (32)	61,3 % (19)
Stimme weniger zu	15,4 % (18)	16,9 % (10)	22,6 % (7)
Stimme überhaupt nicht zu	35,9 % (42)	37,3 % (22)	38,7 % (12)
Verarbeitete Fälle	128	62	32

Die in Tabelle 25 dargestellten Werte zeigen, dass sich etwa die Hälfte der Nötigungs- oder Vergewaltigungsoffer (44,5 %) zwar verletzt fühlt, jedoch aus Angst vor den Folgen einer Anzeige auf diese verzichtet hat. Opfer vollendeter Taten stimmen der Aus-

³²⁴ Vgl. oben S. 25 ff.

³²⁵ Vgl. oben S. 27 ff.

³²⁶ Vgl. für die vollständige Liste Tabelle 4, S. 47. Je nach vorherigem Antwortverhalten wurden bestimmte Gründe nicht angezeigt, z.B. wurden alkoholbezogene Gründe Opfern einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung nur dann angezeigt, wenn das Opfer auch Alkohol konsumiert hat.

³²⁷ Die Frage lautete: „Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall nicht an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Geschehen zustimmen“.

sage zu 44,0 %, Opfer eines durch Nötigungsmittel zustande gekommenen vollendeten Geschlechtsverkehrs zu 38,7 % zu. Ein beachtlicher Teil der Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigung **verzichtet somit trotz Selbstdefinition als Opfer auf eine Strafanzeige**, da von dieser negative Folgen erwartet werden. Dies deutet darauf hin, dass zu einem großen Teil die Angst vor sekundärer Viktimisierung dafür verantwortlich ist, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung nicht angezeigt werden. Denkbar ist, dass der festgestellte negative Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung auf das Anzeigeverhalten³²⁸ durch die Vorstellung hervorgerufen wird, aus der Vorbeziehung zu dem Täter – in vielen Fällen eine Paarbeziehung³²⁹ –, werde, in strafrechtlichen Begriffen ausgedrückt, auf ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Opfers oder einen diesbezüglichen Irrtum des Täters geschlossen.

Umgekehrt machen die Ergebnisse deutlich, dass dem Item in etwas mehr als der Hälfte der Fälle nicht zugestimmt wurde, wobei die Ablehnungswerte bei Vergewaltigungsopfern am stärksten ausgeprägt sind. Die höhere Ablehnung kann darauf zurückzuführen sein, dass Personen, die einen aus strafrechtlicher Sicht „besonders schweren Fall“ des § 177 StGB erlebt haben, davon ausgehen, ihre Viktimisierung sei derart glaubhaft, dass negative Folgen, z.B. in Form der Anzweiflung des Opferstatus, eher nicht zu erwarten seien.

Die These, dass die Mehrzahl der Nötigungsopfer wegen erwarteter sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet, kann nicht bestätigt werden.

Tabelle 26: Anzeigeverzicht aus Angst vor Folgen einer Anzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl (§ 179 StGB)

„Ich fühle mich zwar verletzt. Wenn ich aber bedenke, welche negativen Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	11,3 % (16)	15,4 % (6)	23,5 % (4)
Stimme etwas zu	23,4 % (33)	25,0 % (10)	5,9 % (1)
Summe Zustimmung	34,7 % (49)	40,4 % (16)	29,4 % (5)
Summe Ablehnung	57,5 % (81)	57,5 % (23)	70,6 % (12)
Stimme weniger zu	22,7 % (32)	20,0 % (8)	29,4 % (5)
Stimme überhaupt nicht zu	34,8 % (49)	37,5 (15)	41,2 % (7)
Verarbeitete Fälle	143	41	18

Die Mehrzahl (57,5 %) der Missbrauchsoffer stimmt der Aussage, aus Angst vor den Folgen auf eine Anzeige verzichtet zu haben, nicht zu. Auch bei Missbrauchsoffern ist eine stärkere Ablehnung unter Opfern eines vollendeten Geschlechtsverkehrs zu beob-

³²⁸ Vgl. oben S. 69 ff.

³²⁹ Vgl. oben S. 56.

achten (70,6 %, n=12), was erneut darauf zurückzuführen sein kann, dass der Opferstatus von ihnen als besonders glaubhaft erachtet wird und somit negative Reaktionen eher nicht befürchtet werden.

Auffallend ist, dass das Item unter Nötigungsoffern eine stärkere Zustimmung (44,5 %) als unter Missbrauchsoffern (34,7 %) erfährt. Dies überrascht, da als Hintergrund für die Erwartung sekundärer Viktimisierung vor allem die Angst angesehen wird, den Schilderungen des Opfers werde nicht geglaubt.³³⁰ Es sind jedoch gerade Taten nach § 177 StGB, die durch den Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel ein Merkmal aufweisen, dessen Vorliegen objektiv eher nachvollziehbar ist als das stärker subjektiv geprägte Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit bei Taten nach § 179 StGB. Dies gilt insbesondere, wenn das Nötigungsoffer durch die Anwendung von Gewalt Verletzungsfolgen davon getragen hat. Erklärt werden kann die stärkere Ablehnung der untersuchten Missbrauchsoffer durch den Wortlaut des Items, wonach trotz bestehendem Viktimisierungsgefühl aus Angst vor negativen Folgen auf eine Anzeige verzichtet wurde. Möglicherweise gilt somit die Ablehnung eines Teils der Missbrauchsoffer dem ersten Halbsatz („Ich fühle mich zwar verletzt“) und nicht der Erwartung sekundärer Viktimisierung.

Sowohl für Nötigungs- als auch für Missbrauchsoffer lässt sich feststellen, dass zu einem großen Teil der Aussage zugestimmt wird, aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet zu haben. Etwas größer fällt jedoch die Gruppe derjenigen Teilnehmer aus, die das entsprechende Item ablehnen.

Die These, dass die Mehrzahl der Missbrauchsoffer wegen erwarteter sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet, kann nicht bestätigt werden.

³³⁰ Vgl. oben S. 25 ff.

(2) Item „Fehlendes Viktimisierungsgefühl“

Tabelle 27: Anzeigeverzicht mangels Viktimisierungsgefühl (§ 177 StGB)

„Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich selber durch das Geschehen gar nicht verletzt fühle.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	8,5 % (10)	6,8 % (4)	12,9 % (4)
Stimme etwas zu	8,5 % (10)	8,5 % (5)	9,7 % (3)
Summe Zustimmung	17,0 % (20)	15,3 % (9)	22,6 % (7)
Summe Ablehnung	78,6 % (92)	83,1 % (49)	77,5 % (24)
Stimme weniger zu	15,4 % (18)	15,3 % (9)	19,4 % (6)
Stimme überhaupt nicht zu	63,2 % (74)	67,8 % (40)	58,1 % (18)
Verarbeitete Fälle	128	62	32

Opfer einer sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung stimmen zu 17,0 % voll und ganz oder etwas der Aussage zu, auf eine Anzeige nicht aus Angst vor negativen Folgen, sondern ausschließlich deshalb verzichtet zu haben, weil sie sich durch das Geschehen nicht verletzt fühlen. Es zeigt sich somit, dass der überwiegende Teil der Nötigungsoffer ein strafbares Geschehen auch persönlich als Verletzung empfindet. Das Ergebnis stimmt insofern überein mit der strafrechtlichen Einordnung des Geschehens, da die Mehrzahl (72,7 %) der Nötigungs- und Vergewaltigungsoffer das Geschehen als strafbar eingestuft hat.³³¹ Da sich die strafrechtliche Einordnung des Geschehens wie gezeigt nicht auf das Anzeigeverhalten auswirkt, ist davon auszugehen, dass die Befragten das Geschehen aufgrund des subjektiven Viktimisierungsgefühls nicht anzeigen anstatt sich von objektiven Erwägungen über die rechtliche Lage leiten zu lassen.

Es fällt dennoch auf, dass knapp jede fünfte Tat (17,0 %) nach § 177 StGB von den Betroffenen nicht als Viktimisierung angesehen wird. Überraschend ist, dass dieser Befund auch auf Opfer der vom Gesetzgeber als „besonders schweren Fall“ der sexuellen Nötigung eingestuften Vergewaltigung zutrifft (22,6 %). Zwar beruht das Ergebnis auf einer geringen Datenbasis (n=31), es zeigt jedoch, dass auch bei einer vollendeten Vergewaltigung strafrechtliche Kategorien und Viktimisierungsgefühl nicht in jedem Fall übereinstimmen.

Im Vergleich zu Ergebnissen bisheriger Opferbefragungen, in denen die Zustimmung zu dem Item „Der Fall war nicht so ernsthaft/schlimm“ 41,7 %³³² bzw. 81,7 %³³³ be-

³³¹ Vgl. oben S. 67.

³³² Müller/Schröttle, Lebenssituation, S. 210 (Mehrfachnennungen möglich).

³³³ Fisher/Daigle/Cullen/Turner, Criminal Justice and Behavior 2003, 6, 27 („Not Serious Enough to Report“; Mehrfachnennungen möglich).

trug, erscheint der ermittelte Wert auf den ersten Blick verhältnismäßig niedrig. Zu beachten ist jedoch der unterschiedliche Wortlaut der verwendeten Items, der einen Vergleich unmöglich macht. Denkbar ist, dass das Item „Der Fall war nicht so ernsthaft/schlimm“ von den Befragten dahingehend interpretiert wird, dass der Fall vor dem Hintergrund der bestehenden Täter-Opfer-Beziehung oder in Abwägung mit der Erwartung sekundärer Viktimisierung als nicht so schlimm erachtet wird.³³⁴ Dahingegen ist das Item vorliegend so formuliert, dass nur Fälle erfasst werden, in denen ausschließlich mangels Viktimisierungsgefühl und gerade nicht aus erwarteten negativen Folgen einer Anzeige auf diese verzichtet wurde. Im Ergebnis stuft somit die Mehrzahl (78,6 %) der Opfer das Geschehens als Viktimisierung ein, verzichtet aber dennoch auf eine Strafanzeige.

Die These, dass nur ein geringer Teil der Nötigungsoffer mangels Viktimisierungsgefühl auf eine Anzeige verzichtet, kann somit bestätigt werden.

Tabelle 28: Anzeigeverzicht mangels Viktimisierungsgefühl (§ 179 StGB)

„Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich selber durch das Geschehen gar nicht verletzt fühle.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	14,2 % (20)	7,5 % (3)	- (0)
Stimme etwas zu	24,8 % (35)	22,5 % (9)	11,8 % (2)
Summe Zustimmung	39,0 % (55)	30,0 % (12)	11,8 % (2)
Summe Ablehnung	57,4 % (74)	65,5 % (26)	86,6 % (13)
Stimme weniger zu	29,1 % (41)	30,0 % (12)	29,4 % (5)
Stimme überhaupt nicht zu	23,4 % (33)	35,0 % (14)	41,2 % (7)
Verarbeitete Fälle	143	41	18

Im Vergleich zu Nötigungsoffern stimmen Opfer von Taten nach § 179 StGB zu mehr als einem Drittel (39,0 %) der Aussage zu, sich nicht als Opfer zu fühlen. Auffallend ist zudem, dass mit der Schwere der Viktimisierung die Zustimmungswerte abnehmen und die Zustimmungswerte der Nötigungsoffer unterschreiten: Lediglich 11,8 % (Nötigung: 22,6 %) der Opfer sexuellen Missbrauchs mit vollendetem Geschlechtsverkehr als Taterfolg stimmen dem Item „fehlendes Viktimisierungsbewusstsein“ zu.

Der Befund ergänzt die ermittelten Zustimmungswerte, die zuvor bei dem Item „Angst vor negativen Folgen einer Anzeige bei bestehendem Viktimisierungsgefühl“ ermittelt wurden. Das Item wurde von Missbrauchsoffern eher abgelehnt als von Nötigungsoffern (57,5 % vs. 51,3 %). Dies bestätigt die Interpretation, dass die höheren Ableh-

³³⁴ Vgl. ausführlich oben S. 27ff.

nungswerte der Missbrauchsoffer **eher auf das mangelnde Viktimisierungsgefühl der Befragten zurückzuführen sind und nicht vorrangig die Erwartung sekundärer Viktimisierung verneint wird.**

Dafür spricht auch die Art und Weise, wie Missbrauchsoffer die strafrechtlichen Relevanz des Geschehens einschätzen.³³⁵ 49,7 % der Missbrauchsoffer halten ein nach objektiven Kriterien strafbares Geschehen für straflos, was in etwa dem Anteil der Opfer (42,6 %) entspricht, die der Aussage zustimmen, mangels Viktimisierungsgefühl auf eine Anzeige verzichtet zu haben. Durch die Operationalisierung der Tatbestandsmerkmale des § 179 StGB sowie durch die Fragebogenkonstruktion ist sicher gestellt, dass ausschließlich strafrechtlich einschlägige Fälle erfasst werden. Es ist daher eher abwegig, die Einstufung eines Geschehens als straflos und die Verneinung des Viktimisierungsgefühls darauf zurückzuführen, dass tatsächlich straflose Fälle erfasst wurden. Plausibler erscheint, dass auch bei Missbrauchsoffern die Einschätzung der strafrechtlichen Lage anhand des subjektiven Kriteriums „Viktimisierungsgefühl“ und nicht aufgrund einer laienhaften Subsumtion unter den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs erfolgt.

Die hohen Zustimmungswerte fügen sich zudem in die ermittelten Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs ein. Die durch die Einleitungsfrage gemessenen Prävalenzwerte waren dabei niedriger als die durch die Itemliste ermittelten Werte,³³⁶ was erneut zeigt, dass ein gewisser Anteil der Opfer strafrechtlich relevanter Missbrauchsfälle das Geschehen nicht als Viktimisierung wahrnimmt. Dies verdeutlicht erneut, **dass bei Missbrauchsfällen von einem doppelten Dunkelfeld³³⁷ auszugehen ist**, so dass bei Opferbefragungen auf eine sorgfältige Erfassung der Häufigkeiten z.B. durch ein mehrstufiges Messverfahren Wert zu legen ist.

Die These, dass nur ein geringer Teil der Missbrauchsoffer mangels Viktimisierungsgefühl auf eine Anzeige verzichtet, kann somit bestätigt werden.

³³⁵ Vgl. oben S. 67.

³³⁶ Vgl. oben S. 51.

³³⁷ Vgl. oben S. 7.

(3) Item „Alternative Konfliktlösung“**Tabelle 29: Anzeigeverzicht aufgrund alternativer Konfliktlösung (§ 177 StGB)**

„Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	9,4 % (11)	11,9 % (7)	22,6 % (7)
Stimme etwas zu	12,8 % (15)	11,9 % (7)	9,7 % (3)
Summe Zustimmung	22,2 % (26)	23,8 % (14)	32,3 % (10)
Summe Ablehnung	70,9 % (83)	71,2 % (42)	64,5 % (20)
Stimme weniger zu	8,5 % (10)	10,2 % (6)	9,7 % (3)
Stimme überhaupt nicht zu	62,4 % (73)	61,0 % (36)	54,8 % (17)
Verarbeitete Fälle	128	62	32

Etwa ein Viertel (22,2 %) aller Nötigungsoffer hat (auch) auf eine Anzeige verzichtet, weil der Konflikt anders als mit strafrechtlichen Mitteln gelöst wurde. Opfer einer vollendeten Vergewaltigung stimmen dem Item zu knapp einem Drittel (32,3 %) zu, wobei wiederum die niedrigen Fallzahlen (n=30) zu beachten sind. Die hohen Zustimmungswerte speziell der Vergewaltigungsoffer zeigen, **dass ein fehlendes Strafverfolgungsinteresse eher innerhalb enger sozialer Bindungen zu beobachten ist.** Mehr als die Hälfte (56,3 %) der erfassten Vergewaltigungen ereignete sich innerhalb bestehender oder ehemaliger Paarbeziehungen. Das Ergebnis deutet darauf hin, dass der dargestellte³³⁸ Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung auf das Anzeigeverhalten nicht nur durch die Erwartung sekundärer Viktimisierung hervorgerufen wird, sondern auch auf die Ablehnung formeller Formen der Konfliktregelung zurückzuführen ist.

Ob die Ablehnung einer formellen Konfliktlösung die autonome Entscheidung des Opfers darstellt oder durch den Täter oktroyiert wurde, kann ohne Kenntnis des Einzelfalles nicht entschieden werden. Denkbar ist, dass zwar auf strafrechtliche Reaktionen verzichtet wurde, der Konflikt jedoch gleichzeitig aus Opfersicht nicht zufriedenstellend gelöst wurde.

Im Ergebnis kann die These, dass die Mehrzahl der Nötigungsoffer mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichtet, nicht bestätigt werden.

³³⁸ Vgl. oben S. 69ff.

Tabelle 30: Anzeigeverzicht aufgrund alternativer Konfliktlösung (§ 179 StGB)

„Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht“.			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	12,1 % (17)	10,0 % (4)	11,8 % (2)
Stimme etwas zu	22,7 % (32)	25,0 % (10)	17,6 % (3)
Summe Zustimmung	34,8 % (49)	35,0 % (14)	29,4 % (5)
Summe Ablehnung	56,1 % (79)	55,0 % (22)	58,9 % (10)
Stimme weniger zu	12,8 % (18)	10,0 % (4)	11,8 % (2)
Stimme überhaupt nicht zu	43,3 % (61)	45,0 % (18)	47,1 % (8)
Verarbeitete Fälle	143	41	18

Anders stellen sich die Ergebnisse bei den Missbrauchsoffern dar, welche eher als Nötigungsoffer der Auffassung sind, den Vorfall ohne einen Rückgriff auf strafrechtliche Mittel zu bewältigen. Das Item stößt zwar überwiegend auf Ablehnung, zugestimmt wird ihm jedoch noch in etwas mehr als einem Drittel (34,8 %) der nicht angezeigten Fälle. Opfer eines Missbrauchs durch vollendeten Geschlechtsverkehr lehnen die Aussage stärker ab (58,9 %, n=10) als die Gesamtheit der Opfer, was zeigt, dass das Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Schwere der Tat zunimmt.

Auch den Opfern sexuellen Missbrauchs ist der Täter in der Regel bekannt, jedoch stammt der Täter eher aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis und stellt nicht wie bei Nötigungsoffern vorrangig den gegenwärtigen oder ehemaligen Partner dar. Da innerhalb lockerer sozialer Bindungen davon auszugehen ist, dass die Hemmschwelle, eine Anzeige zu erstatten, eher niedriger ist als innerhalb bestehender oder ehemaliger Paarbeziehungen, wäre mit einem niedrigeren Zustimmungswert der Missbrauchsoffer zu rechnen gewesen. Dies deutet zum einen darauf hin, dass sich Missbrauchsoffer in geringerem Maße viktimisiert fühlen als Nötigungsoffer, da unter ihnen die Bereitschaft, auf eine strafrechtliche Konfliktregelung zu verzichten, verbreiteter ist. Zudem lässt dies vermuten, dass die Entscheidung gegen die Erstattung einer Anzeige tatsächlich eine autonome Entscheidung des Opfers darstellt, da innerhalb lockerer sozialer Bindungen davon auszugehen ist, dass dem Täter weniger Möglichkeiten der Druckausübung auf das Opfer zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis kann die These, dass die Mehrzahl der Missbrauchsoffer mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichtet, nicht bestätigt werden.

(4) Item „Täter soll nicht bestraft werden“**Tabelle 31: Anzeigeverzicht, da Täter nicht bestraft werden soll (§ 177 StGB)**

„Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	7,7 % (9)	8,5 % (5)	16,1 % (5)
Stimme etwas zu	12,0 % (14)	16,9 % (10)	19,4 % (6)
Summe Zustimmung	19,7 % (23)	25,4 % (15)	35,5 % (11)
Summe Ablehnung	73,5 % (86)	69,5 % (41)	64,6 % (20)
Stimme weniger zu	13,7 % (16)	11,9 % (7)	6,5 % (2)
Stimme überhaupt nicht zu	59,8 % (70)	57,6 % (34)	58,1 % (18)
Verarbeitete Fälle	128	62	32

Zu 19,7 % stimmen Nötigungsoffer der Aussage zu, keine Bestrafung des Täters zu wünschen. Dies entspricht der Höhe nach etwa dem Wert, mit dem zugestimmt wurde, sich alternative Formen der Konfliktlösung gewählt zu haben (22,2 %). Vergewaltigungsoffer weisen wiederum höhere Zustimmungswerte auf als die Gesamtheit der Nötigungsoffer, was sich auf die engere Täter-Opfer-Beziehung bei Vergewaltigungstaten zurückführen lässt.

Tabelle 32: Anzeigeverzicht, da Täter nicht bestraft werden soll (§ 179 StGB)

„Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird.“			
	Opfer	Opfer (Vollendung)	Opfer (vollendeter GV)
Stimme voll und ganz zu	12,1 % (17)	10,0 % (4)	5,9 % (1)
Stimme etwas zu	20,6 % (29)	20,0 % (8)	17,6 % (3)
Summe Zustimmung	32,7 % (46)	30,0 % (13)	23,5 % (4)
Summe Ablehnung	56,0 % (79)	60,0 % (24)	64,7 % (11)
Stimme weniger zu	19,1 % (27)	22,5 % (9)	23,5 % (4)
Stimme überhaupt nicht zu	36,9 % (52)	37,5 % (15)	41,2 % (7)
Verarbeitete Fälle	143	41	18

Auch bei Opfern sexuellen Missbrauchs ist zu beobachten, dass das fehlende Bestrafungsinteresse in etwa so stark ausgeprägt ist wie die Ablehnung formeller Formen der Konfliktlösung. Erneut wird im Vergleich zu Taten nach § 177 StGB deutlich, dass Viktimisierungen nach § 179 StGB eher nicht (32,7 % vs. 19,7 %) mit dem Wunsch nach einer Bestrafung des Täters einhergehen. Opfer eines Missbrauchs durch voll-

deten Geschlechtsverkehr stimmen auch hier dem Item weniger zu (23,5 %, n=4), was verdeutlicht, dass der Wunsch nach Bestrafung mit der objektiven Schwere der Viktimisierung einhergeht.

Es zeigt sich, dass trotz der schwächer ausgeprägten Täter-Opfer-Beziehung Missbrauchsoffer eher als Nötigungsoffer mangels Interesse an einer strafrechtlichen Sanktionierung auf eine Anzeige verzichten.

(5) Zwischenergebnis

Nötigungs- und Missbrauchsoffer unterscheiden sich hinsichtlich der Gründe, die sie für die Nichtanzeige sexueller Viktimisierung anführen. Während jeweils etwa ein Fünftel der Nötigungsoffer sich selbst nicht als Opfer definiert (17,0 %), sich informell mit dem Täter geeinigt hat (23,9 %) oder keine Bestrafung des Täters wünscht (19,7 %), stimmt die überwiegende Zahl der nicht anzeigenden Opfer den entsprechenden Aussagen nicht zu. Das heißt, **die Mehrzahl der Nötigungsoffer bevorzugt grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige**. Starke Hinweise finden sich darauf, dass die Angst vor sekundärer Viktimisierung einen bedeutenden Grund dafür darstellt, sich letztlich doch nicht an die Polizei zu wenden: 44,5 % der Nötigungsoffer geben an, sich verletzt zu fühlen, jedoch aus Angst vor den negativen Folgen einer Anzeige auf diese verzichten zu haben. Festzustellen ist aber auch, dass es für einen nicht nur geringen Teil der Opfer vorzugswürdig erscheint, den Konflikt nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen. **Beide Befunde zeigen, dass Nötigungsoffer vor allem aus Angst vor sekundärer Viktimisierung und eingeschränkt aufgrund der Bevorzugung informeller Konfliktlösungen auf eine Anzeige verzichten.**

Anders stellt sich das Bild bei den Missbrauchsoffern dar. Sie geben eher an, den Konflikt ohne Rückgriff auf das Strafrecht gelöst zu haben (34,8 %), keine Bestrafung des Täters zu wünschen (36,8 %) oder sich nicht als Opfer zu fühlen (42,6 %). Mit diesen Ergebnissen übereinstimmend verneint etwas mehr als die Hälfte der Missbrauchsoffer (57,5 %), aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Strafanzeige verzichten zu haben. **Auch für Missbrauchsoffer stellt demnach die Angst vor sekundärer Viktimisierung einen bedeutenden Grund für die Nichtanzeige dar. Daneben steht der Wunsch, Konflikte ohne Rückgriff auf das Strafrecht zu lösen.** Dies stimmt überein mit dem Befund, wonach knapp die Hälfte (49,7 %) der Missbrauchsoffer die strafrechtliche Relevanz des Geschehens verneint. Auch die Ergebnisse der Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs zeigen, dass ein strafrechtlich relevanter Missbrauch nicht in jedem Fall als Viktimisierung eingestuft wird. Durch die Nachfrage mittels anschaulich formulierter Items konnte ein höherer Wert an Missbrauchstaten festgestellt werden als durch die Einleitungsfrage,³³⁹ obwohl diese weit gefasst wurde und daher eigentlich zu erwarten gewesen wäre, dass durch die Itemliste die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs nach unten korrigiert wird. **Die Untersuchung der Gründe für die**

³³⁹ Vgl. oben S. 51.

Nichtanzeige bietet somit zusätzliche Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von einem doppelten Dunkelfeld auszugehen ist, welches durch Prozesse der selektiven Wahrnehmung, des selektiven Erinnerns oder auch der irrigen Annahme, ein Geschehen falle nicht unter den abgefragten Sachverhalte, ausgelöst wird.³⁴⁰

Im Ergebnis zeigt sich:

Die These, dass die Erwartung sekundärer Viktimisierung einen maßgeblichen Grund für die Nichtanzeige darstellt, kann bestätigt werden.

Die These, dass das Gefühl, nicht viktimisiert worden zu sein, einen untergeordneten Grund für die Nichtanzeige darstellt, kann für Nötigungstaten bestätigt werden.

Die These, dass das Gefühl, nicht viktimisiert worden zu sein, einen untergeordneten Grund für die Nichtanzeige darstellt, kann für Missbrauchstaten nicht bestätigt werden.

Die These, dass die Mehrzahl der Opfer mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichtet, kann nicht bestätigt werden.

b) Faktorenanalyse

Die deskriptive Darstellung hat verdeutlicht, wie die Befragten einzelnen Aussagen über den Grund für die Nichtanzeige sexueller Viktimisierung gegenüberstehen. Da den Befragten eine umfangreiche Itemliste vorgelegt wurde, ist anzunehmen, dass sich einzelne Items inhaltlich überschneiden. Die Schnittmenge bildet der Faktor, der hinter den Items steht. Mittels Faktorenanalyse werden im Folgenden derartige Beziehungszusammenhänge innerhalb der Variablensets untersucht. Die Faktoren können inhaltlich interpretiert werden, um herauszufinden, welche übergeordneten Gründe für die Nichtanzeige der Befragten ausschlaggebend waren. Die Interpretation folgt daher der Frage, wie sich die auf einen Faktor hoch ladenden Variablen durch einen Sammelbegriff zusammenfassen lassen.³⁴¹

³⁴⁰ Vgl. dazu oben S. 7.

³⁴¹ *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, Multivariate Analysemethoden, S. 351.

(1) Faktoren bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung**Tabelle 33: Faktorenanalyse: Erklärte Gesamtvarianz (§ 177 StGB)**

Komponente	Summen von quadrierten Faktorenladungen für Extraktion	Rotierte Summe der quadrierten Ladungen		
	Kumulierte %	Gesamt	% der Varianz	Kumulierte %
1	34,475	3,648	33,165	33,165
2	51,773	2,047	18,608	51,773

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse

Wie Tabelle 33 verdeutlicht, konnten mittels Hauptkomponentenanalyse zwei Faktoren extrahiert werden, die zusammen eine Varianzaufklärung von 51,77 % erreichen. Die Anzahl der zu extrahierenden Faktoren wurde nach dem Kaiser-Kriterium bestimmt, d.h. es wurden nur Faktoren berücksichtigt, deren Eigenwert größer eins ist.³⁴² Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die beobachteten Faktorenladungen.

³⁴² Vgl. ausführlich zum Kaiser-(Eigenwert-)Kriterium *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, *Multivariate Analysemethoden*, S. 353.

Tabelle 34: Faktorenanalyse: Komponentenmatrix (§ 177 StGB)

	Komponente	
	1	2
Ich finde es generell schwer, über den Vorfall zu sprechen	,697	-,038
Die Polizei wird mir keinen Glauben schenken	,777	,263
Angst, die Polizei macht mich mitverantwortlich	,714	,289
Ich fühle mich mitverantwortlich	,200	,463
Ich habe keine Beweise	,670	-,056
Angst, dass der Täter sich rächt	,640	-,244
Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	-,121	,750
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt	-,367	,659
Gefühl, verletzt worden zu sein und Angst vor Folgen einer Anzeige	,573	,367
Fehlendes Gefühl, verletzt worden zu sein und keine Angst vor Anzeige	-,390	,578
Angst, vor Gericht schlecht behandelt zu werden	,815	,079
Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse		
a. 2 Komponenten extrahiert		

Die inhaltliche Interpretation der Faktoren erfolgt über die in Tabelle 34 dargestellten Faktorenladungen. Je höher ein Faktor auf ein Item lädt, desto größer ist die Bedeutung des Items für den dahinter stehenden Faktor. Als hoch wird eine Ladung üblicherweise dann angesehen, wenn sie größer als 0,5 ist.³⁴³ Eine positive Faktorenladung zeigt an, dass die jeweilige Variable positiv mit dem Faktor verknüpft ist, eine negative Faktorenladung drückt entsprechend eine negative Verknüpfung aus. Die Interpretation wird durch die Einfachstruktur der Ladungsmatrix erleichtert, da die Variablen stets auf einen Faktor hoch laden, während die Ladung auf den anderen Faktor niedrig ist.

³⁴³ Vgl. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, Multivariate Analysemethoden, S. 356.

Auf den ersten Faktor laden diejenigen Variablen hoch, die die Erwartung nachteiliger Folgen durch die Polizei oder die an einem möglichen Gerichtsverfahren beteiligten Personen ausdrücken. Zudem besteht eine hohe positive Korrelation des Faktors mit der Angst vor Rache des Täters und dem Eindruck, nicht genügend Beweise für das Geschehen zu haben. Der Faktor drückt somit zum einen aus, dass das Geschehen durch die Befragten als Viktimisierung und Belastung wahrgenommen wird, was auch die positive Ladung auf die Aussage, es falle schwer, über den Vorfall zu sprechen, zeigt. Zum anderen wird deutlich, dass die Erwartung nachteiliger Folgen für die Entscheidung gegen eine Strafanzeige ausschlaggebend ist. **Der Faktor lässt sich daher interpretieren als Anzeigeverzicht aus Angst vor sekundärer Viktimisierung.** Bedeutsam ist, dass negative Reaktionen nicht nur von justizieller Seite etwa in Form mangelnder Anerkennung des Opferstatus erwartet werden, sondern dass das Opfer weiter gehende negative Folgen, z.B. Rache durch den Täter, befürchtet.

Auf Faktor 2 laden zum einen die Items hoch, die den fehlenden Wunsch nach einer Bestrafung des Täters ausdrücken. Zudem besteht eine hohe Korrelation mit der Aussage, keine Angst vor den Folgen einer Anzeige zu haben und lediglich mangels Gefühl, verletzt worden zu sein, auf eine Anzeige verzichtet zu haben. Dies zeigt, dass neben der Angst vor sekundärer Viktimisierung ein weiterer Grund besteht, aus dem auf eine Strafanzeige verzichtet wird. Dieser Grund scheint nicht auf der Erwartung negativer Folgen einer Anzeige zu beruhen. Denkbar ist stattdessen, dass strafrechtliche Mittel nicht als vorzugswürdig zur Lösung des Vorfalls eingestuft werden. Dies deutet darauf hin, dass der Faktor als **fehlendes Strafverfolgungsinteresse interpretiert werden kann.** Zu beachten ist, dass damit nicht die Aussage einhergehen kann, der Konflikt werde seitens des Opfers negiert oder als überwunden eingestuft. Denkbar und für einen Großteil der Fälle plausibel ist vielmehr, dass durch das Opfer eine außerhalb des Strafrechts verortete Reaktion auf das Geschehen gewünscht wird. Darauf deutet auch die hohe Ladung des Faktors auf das Item, sich anders mit dem Täter geeinigt zu haben, hin.

Die ermittelten Faktoren bestätigen das durch die deskriptive Darstellung gewonnene Bild, **dass Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Erwartung sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichten.** Auf der anderen Seite lehnt ein Teil der Opfer strafrechtliche Reaktionen nicht wegen der Erwartung sekundärer Viktimisierung ab. Deutlich wird stattdessen, **dass mangels Strafverfolgungsinteresse nicht angezeigt wird.** Ob der Konflikt dabei als bewältigt eingestuft werden kann oder nicht, kann anhand der vorliegenden Daten nicht geklärt werden.

(2) Faktoren bei sexuellem Missbrauch

Die Hauptkomponentenanalyse mittels des Kaiser-Kriteriums ergibt für die Nichtanzeige gründe der Missbrauchsopfer vier Faktoren. Um einen Vergleich mit den Fakto-

ren, die der Nichtanzeige von Nötigungstaten zu Grunde liegen, zu ermöglichen, wurden zwei zu extrahierende Faktoren vorgegeben, deren Varianzaufklärung aus Tabelle 35 zu entnehmen ist.

Tabelle 35: Faktorenanalyse: Erklärte Gesamtvarianz (§ 179 StGB)

Komponente	Summen von quadrierten Faktorenladungen für Extraktion	Rotierte Summe der quadrierten Ladungen		
	Kumulierte %	Gesamt	% der Varianz	Kumulierte %
1	35,701	4,551	35,010	35,010
2	49,341	1,863	14,331	49,341

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse

Es zeigt sich, dass die zwei extrahierten Faktoren eine Varianzaufklärung von insgesamt 49,34 % erreichen. Aus Tabelle 36 können die Faktorenladungen entnommen werden.

Tabelle 36: Faktorenanalyse: Komponentenmatrix (§ 179 StGB)

	Komponente	
	1	2
Ich finde es generell schwer, über den Vorfall zu sprechen	,668	,120
Die Polizei wird mir keinen Glauben schenken	,782	-,109
Wegen Alkoholisierung bin ich unglaubwürdig	,806	,216
So etwas kann passieren, wenn man zu viel trinkt – ein Fall für die Polizei ist das nicht	-,095	,725
Angst, die Polizei macht mich mitverantwortlich	,823	,156
Ich fühle mich mitverantwortlich	,291	,583

(Fortsetzung nächste Seite)

	Komponente	
	1	2
Ich habe keine Beweise	,638	,085
Angst, dass der Täter sich rächt	,615	-,171
Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	-,180	,677
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt	-,274	,410
Gefühl, verletzt worden zu sein und Angst vor Folgen einer Anzeige	,600	,183
Fehlendes Gefühl, verletzt worden zu sein und keine Angst vor Anzeige	-,469	,327
Angst, vor Gericht schlecht behandelt zu werden	,830	-,081
Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse		
a. 2 Komponenten extrahiert		

Auch bei den Gründen für die Nichtanzeige von Missbrauchstaten weist die in Tabelle 36 dargestellte Faktorenmatrix eine Einfachstruktur auf, da die Variablen stets auf einen einzigen Faktor hoch laden.

Faktor 1 zeichnet sich durch eine hohe Ladung der Variablen aus, die eine mangelnde Glaubhaftigkeit der Viktimisierung ausdrücken, die die allgemeine Angst vor nachteiligen Folgen durch die Polizei oder während eines Gerichtsverfahrens ausdrücken oder die zeigen, dass das Opfer Rache von Seiten des Täters befürchtet. Zudem besteht eine hohe Ladung der Variable, wonach es schwer fällt, über den Vorfall zu sprechen. Auch bei Missbrauchsoffern ist somit zu beobachten, dass die **Angst vor sekundärer Viktimisierung** einen Hauptgrund für die Nichtanzeige darstellt. Erneut laden auf den Faktor nicht nur diejenigen Items hoch, die die Erwartung verfahrensbedingter nachteiliger Folgen ausdrücken, sondern auch der Faktor „Angst vor Rache des Täters“. Dies zeigt, dass sekundäre Viktimisierung nicht nur durch das System der Strafrechtspflege und die an ihr beteiligten Personen erwartet wird, sondern dass auch justizexterne negative Folgen befürchtet werden.

Bei Faktor 2 ist eine hohe Ladung der Items „Gefühl von Mitverantwortung“ und „Viktimisierung ist Folge des Rauschzustandes und kein Fall für die Polizei“ zu beobachten. Zudem besteht eine hohe Ladung der Variable „Täter soll nicht bestraft werden“. Das Item „andere Einigung mit dem Täter“ weist mit ,410 eine

Faktorenladung auf, die nur knapp unter der als üblicherweise³⁴⁴ für eine hohe Ladung maßgeblich angesehen Grenze von 0,5 liegt. Der zweite Faktor lässt sich bei der Nichtanzeige sexuellen Missbrauchs als **fehlendes Strafverfolgungsinteresse** bei bestehendem Viktimisierungsgefühl interpretieren. Für diese Interpretation spricht, dass das Item „Ich finde es generell schwer, über den Vorfall zu sprechen“, nicht hoch auf den Faktor lädt, wodurch ausgedrückt wird, dass die Entscheidung gegen eine Anzeige eher nicht auf die damit verbundene Furcht vor sekundärer Viktimisierung zurückzuführen ist.

Eine Konfliktbewältigung geht mit dem Faktor nicht zwangsläufig einher. Zwar werden strafrechtliche Mittel nicht bevorzugt, gleichzeitig besteht jedoch ein Gefühl von Mitverantwortung. Dies deutet darauf hin, dass der Vorfall nach wie vor als belastend eingestuft wird. Auch hier lässt sich vermuten, dass eine Reaktion auf die Opferwerdung angestrebt wird, dass diese jedoch nicht zwangsläufig durch die Mittel des Strafrechts erfolgen soll. Für diese Deutung spricht die recht hohe Korrelation mit dem Item „Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt“.

c) Zwischenergebnis

Sowohl bei Nötigungs- als auch bei Missbrauchstaten lassen sich zwei Hauptursachen für die Nichtanzeige eines Geschehens herausarbeiten. Wie vermutet spielt einerseits die Angst vor sekundärer Viktimisierung eine Rolle. Dabei wird deutlich, dass sekundäre Viktimisierung nicht nur von justizieller Seite befürchtet wird, sondern dass Opfer davon ausgehen, die Offenlegung des Opferstatus führe allgemein zu negativen sozialen Reaktionen. Dies zeigt, dass einerseits die Bemühungen, den Opferschutz vor Gericht oder jedenfalls die Kommunikation opferschützender Bemühungen, verstärkt werden sollten, um Hindernisse, die aus Sicht der Opfer bestehen, abzuschaffen. Gleichzeitig wird deutlich, dass derartige Bemühungen nicht isoliert stehen sollten, sondern zusätzlich das weitere soziale Umfeld des Opfers mit einbeziehen sollten.

Andererseits ist zu beobachten, dass grundsätzliche Einwände gegen eine strafrechtliche Sanktionierung hervorgebracht werden. Welcher konkrete Hintergrund zu der Einstufung strafrechtlicher Reaktionen als ungeeignet führt, kann durch die vorliegend erhobenen Daten nicht mit hinreichender Sicherheit herausgestellt werden. Offen bleiben muss auch, ob der Konflikt als bestehend oder überwunden eingestuft werden kann. Wahrscheinlich ist, dass seitens der Opfer eine Reaktion auf das Geschehen angestrebt wird, dabei jedoch außerhalb des Strafrechts angesiedelte Mittel bevorzugt werden. Es empfiehlt sich daher, im Rahmen zukünftiger Forschungsarbeiten durch qualitative Untersuchungen das Bild von den Gründen für die Nichtanzeige bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erweitern.

³⁴⁴ Vgl. *Backhaus/Erichson/Plinke/Weiber*, Multivariate Analysemethoden, S. 356.

E. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf die Geschwindigkeit, mit der innerhalb der letzten Jahre das Sexualstrafrecht geändert wurde, fällt auf, dass die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur selten Gegenstand empirischer Forschungsarbeiten sind. Zwar konnte durch verschiedene Untersuchungen das Ausmaß sexueller Gewalt im weiteren Sinne aufgezeigt werden. Die dabei verwendeten Definitionen weichen jedoch zum Teil dermaßen stark von den gesetzlichen Regelungen ab, dass die erzielten Ergebnisse kein Abbild der strafrechtlichen Lage darstellen. Durch die vorliegende Arbeit konnte das Dunkelfeld sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen auf eine Weise abgebildet werden, die mit strafrechtlichen Kategorien so weit wie möglich übereinstimmt. Wie erwartet wurde, sind die ermittelten kumulierten Häufigkeiten (12,3 %) deutlich niedriger als die Werte, mit denen in bisherigen Untersuchungen – unzutreffend – die Häufigkeit sexueller Gewalt im strafrechtlichen Sinne angegeben wird. **Deutlich wird daher, dass zur Ermittlung des strafrechtlich relevanten Dunkelfeldes auf einen eng an gesetzliche Kriterien angelehnten Fragebogen zurückgegriffen werden muss.**

Hinsichtlich der Erscheinungsformen der Tat können die vorliegend erzielten Ergebnisse die Erkenntnisse aus bisherigen Untersuchungen bestätigen. Täter und Opfer eines Sexualdelikts sind mehrheitlich miteinander bekannt, wobei Opfererfahrungen auffallend häufig innerhalb bestehender oder ehemaliger Partnerschaften gemacht werden. Dem Verbreitungsgrad von Rauschmitteln wurde in bisherigen Forschungsarbeiten bislang nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier konnte gezeigt werden, dass bei Nötigungstaten (Prävalenz: 6,5 %) mehr als ein Drittel der Täter (36,0 %) und insgesamt 15,7 % der Opfer unter dem Einfluss von Rauschmitteln standen. Insgesamt 7,3 % der Befragten berichteten davon, im berauschten Zustand Opfer eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs nach § 179 StGB geworden zu sein. Von den Tätern war dabei die Mehrzahl (77,6 %) ebenfalls berauscht. Dies zeigt eine hohe Verbreitung von Alkohol oder Drogen bei Tätern und Opfern sexueller Gewalt. Es erscheint plausibel, dass dies mit der gehäuften Opferwerdung innerhalb des sozialen Umfelds zusammenhängt. Zu vermuten ist daher, dass die Viktimisierung oftmals mit einem gemeinschaftlichen Konsum von Rauschmitteln einhergeht. **Sexualdelikte gegenüber Studentinnen lassen sich daher zusammenfassend als Taten innerhalb des Freizeit- oder Beziehungsumfelds beschreiben, die sich häufig in Verbindung mit Alkoholkonsum ereignen.**

Mangels Vergleichsgruppe konnte die viktimogene Wirkung des Alkoholkonsums nicht untersucht werden. Die hohe Prävalenz für sexuellen Missbrauch rauschbedingt widerstandsunfähiger Personen deutet jedoch stark darauf hin, **dass der Konsum von Alkohol oder Drogen einen Risikofaktor für sexuelle Viktimisierung darstellt. Im Rahmen zukünftiger Opferbefragungen bietet es sich daher an, der Frage nach der viktimogenen Wirkung von Alkohol ausführlich nachzugehen.** Unter Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren sind beispielsweise die Viktimisierungserfahrungen

gen von Personen, die regelmäßig Alkohol konsumieren, mit Erfahrungen von Personen, die keinen Alkohol trinken, zu vergleichen.³⁴⁵ Aufschlussreiche Erkenntnisse verspricht auch eine **nähere Untersuchung der kriminogenen Wirkung von Alkoholkonsum auf Täterseite**, da ein Großteil der erfassten Delikte von berauschten Tätern verübt wurde.

Bestätigt wurde die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung eher selten angezeigt werden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der Befund, dass Opfer eines Sexualdelikts in Bezug auf das Anzeigeverhalten keine homogene Gruppe darstellen. Insgesamt betrachtet neigen Opfer sexuellen Missbrauchs nach § 179 StGB noch seltener als Opfer sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung nach § 177 StGB dazu, Viktimisierungserfahrungen anzuzeigen. **Als Prädiktor für das Anzeigeverhalten von sexueller Nötigung und Vergewaltigung stellt sich dabei die Täter-Opfer-Beziehung dar.** Innerhalb vorheriger sozialer Beziehungen ereignen sich damit nicht nur die meisten Nötigungstaten. Die Beziehung wirkt sich darüber hinaus auch auf die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige aus. Dies bestätigt den allgemeinen kriminologischen Befund, wonach Taten innerhalb sozialer Beziehungen eher nicht angezeigt werden.

Bei Missbrauchsoffern zeigt sich ein signifikanter Einfluss eines Rauschzustandes auf Täterseite auf das Anzeigeverhalten. Dieser Befund setzt die Ergebnisse der deskriptiven Auswertung fort, die gezeigt hat, dass Missbrauchsfälle mehrheitlich in einer Situation stattfinden, in der sowohl Täter als auch Opfer berauscht sind. Möglicherweise unterliegen Opfer, die durch einen berauschten Täter viktimisiert wurden, der Vorstellung, eine Anzeige werde keine Aussicht auf Erfolg haben. Andererseits ist vorstellbar, dass die Viktimisierung nicht auf vorsätzlich-schädigendes Handeln des Täters zurückgeführt wird, weshalb eine Anzeige nicht für angebracht gehalten wird. **Im Rahmen zukünftiger Forschungsarbeiten, die das Anzeigeverhalten von Opfern eines Sexualdelikts untersuchen, sollten daher der Frage nachgegangen werden, aus welchen Gründen speziell Opfer alkoholisierter Täter eher auf eine Anzeige verzichten.**

Mittels Faktorenanalyse konnten zwei Hauptgründe für die Nichtanzeige sowohl bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung als auch bei sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen ermittelt werden. Auf der einen Seite **wird aus Angst vor sekundärer Viktimisierung auf eine Strafanzeige verzichtet.** Dies kann durch die häufig anzutreffende Täter-Opfer-Beziehungen erklärt werden, welches dem Bild der überfallartigen Vergewaltigung durch einen Unbekannten im öffentlichen Raum widerspricht. Derartige Stereotypen sind nach wie vor verbreitet und können dazu führen, dass dem Opfer weniger Glauben geschenkt wird.³⁴⁶

³⁴⁵ Vgl. etwa die Untersuchung von *Parks/Romosz/Bradizza/Hsieh*, *Journal of Studies on Alcohol and Drugs* 2008, 65–74.

³⁴⁶ Vgl. *Krahé/Temkin/Bieneck/Berger*, *Psychology, Crime & Law* 2008, 461, 475 ff.

Auf der anderen Seite ist zu beobachten, **dass mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichtet wird.** Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass seitens des Opfers keine Reaktion erfolgen soll. Die Ergebnisse der Faktorenanalyse deuten auf eine vielschichtige Motivlage hin und lassen sich vorsichtig dahingehend interpretieren, dass außerhalb des formalisierten Strafverfahrens liegende Konfliktlösungen bevorzugt werden.

Zu beachten ist, dass die Interpretation lediglich auf der Grundlage quantitativer Analyseverfahren beruht. Um ein genaueres Bild von der Motivlage der Opfer zu erhalten, **sollten in zukünftigen Forschungsarbeiten die Hintergründe eines Anzeigeverzichts durch explorative Verfahren genauer untersucht werden,** was für den verstärkten Einsatz qualitativer Verfahren spricht. Dadurch kann das Wissen darüber erweitert werden, aus welchen Gründen auch bei nicht bestehender Furcht vor sekundärer Viktimisierung auf eine Anzeige verzichtet wird.

Für die Praxis zeigt sich, **dass Bestrebungen unternommen werden müssen, der Angst vor sekundärer Viktimisierung vor allem durch die Institutionen der Strafrechtspflege zu begegnen.** Dem Staat obliegt es aufgrund seines Strafverfolgungsmonopols nicht nur, den Zugang zur Strafverfolgung zu ermöglichen. Darüber hinaus sind prozessbedingte Schädigungen, Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen gering zu halten. Damit das Fragerecht von Angeklagtem und Verteidigung nicht ins Leere läuft, kann in der Praxis nicht bereits dann auf eine Zeugenvernehmung verzichtet werden, wenn die bloße Gefahr einer Benachteiligung besteht. Zu prüfen ist neben den Belangen des Opferschutzes stets, inwiefern die Aufklärung der fraglichen Umstände Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung hat.³⁴⁷

Zudem sollte geprüft werden, inwiefern neben der formellen Sanktionierung im Zuge eines Strafverfahrens weitere Instrumente zur Konfliktlösung etabliert werden können. Denkbar ist etwa an eine Ausweitung des **Täter-Opfer-Ausgleichs.** Durch diesen steht dem Opfer einer Sexualstraftat ein weiteres Reaktionsmittel zur Verfügung, welches durch seine institutionalisierte Ausgestaltung sicher stellen kann, dass die Interessen des Opfers gewahrt bleiben. Ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine geeignete Reaktion auf Sexual- oder Gewaltdelikte ist, wird uneinheitlich beurteilt. Von feministisch orientierter Seite wird durch den Verzicht auf einen Strafprozess eine Bagatellisierung des Geschehens befürchtet, so dass die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs überwiegend abgelehnt wird.³⁴⁸ Von anderer Seite wird die Eignung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei Gewalt- oder Sexualdelikten innerhalb von Beziehungen bejaht.³⁴⁹ Innerhalb der gerichtlichen Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB bzw.

³⁴⁷ Vgl. BGH NStZ-RR 2009, 247.

³⁴⁸ Ptacek, in: Restorative Justice and Violence Against Women, S. 5–38; vgl. auch die Nachweise bei Bals, in: Erfolg-Reich TOA – erreichbare Erfolge, S. 11 f.

³⁴⁹ Vgl. die Nachweise bei Bals, in: Erfolg-Reich TOA – erreichbare Erfolge, S. 11, 12 und die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Hare, Violence and Victims 2006, 611, 625f.

§ 155a StPO zwar meist bei Körperverletzungs- und Ehrdelikten angewendet,³⁵⁰ eine grundsätzliche Eignung wird ihm jedoch selbst bei schweren Sexualstraftaten wie der Vergewaltigung zugesprochen.³⁵¹

Ohne genaue Kenntnis des Einzelfalls lässt sich eine allgemeine Aussage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Sexualdelikten nicht aussprechen. Deutlich wurde jedoch in der vorliegenden Untersuchung, dass eine Gruppe von Opfern mangels Strafverfolgungsinteresse auf eine Anzeige verzichtet hat. Da der bloße Verzicht auf eine formelle Sanktionierung nicht automatisch zu einer Konfliktbewältigung führt, sollte der Weg zu außerhalb des Strafrechts liegenden institutionalisierten Reaktionsmöglichkeiten auch im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht von vornherein aus vermeintlichen Opferschutzinteressen heraus versperrt werden.

³⁵⁰ Meyer-Goßner, StPO, § 155a Rn. 3.

³⁵¹ BGHSt 48, 134; grundsätzlich zur Eignung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: BGH NSTZ 2003, 29.

Anhang 1 – Zitierte Normen

§ 177 StGB³⁵²

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

³⁵² Fassung aufgrund des 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 01.04.1998, BGBl. I, S. 164.

§ 179 StGB³⁵³**Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen**

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 184g StGB³⁵⁴**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

³⁵³ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl. I, S. 3007.

³⁵⁴ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008, BGBl. I, S. 2149.

1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einem anderen

nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

§ 240 StGB³⁵⁵

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

³⁵⁵ Fassung aufgrund des Siebenunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11.2.2005, BGBl. I, S. 239.

§ 68a StPO³⁵⁶

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen, soweit dies erforderlich ist. Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

³⁵⁶ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.7.2009, BGBl. I, S. 2280.

Anhang 2 – Fragebogen

Startseite

Liebe Studierende der Ruhr-Universität Bochum,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, an der ersten Bochumer Campusbefragung zum Thema "Gewalt gegen Frauen: Einstellungen und Erfahrungen weiblicher Universitätsstudierender" teilzunehmen. Diese Befragung wird mit Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten sowie unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Hintergrund der Befragung:

Viele Frauen werden in ihrem Alltag mit unerwünschten, belästigenden oder gewalttätigen Verhaltensweisen konfrontiert. Diese Befragung des Lehrstuhls für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt sich insbesondere mit sexuellen Handlungen, die Sie im Nachhinein als unerwünscht empfunden haben oder zu denen es gegen Ihren Willen gekommen ist. Ein solches Verhalten kann von unbekanntem Personen ausgehen, es kann aber auch in Partnerschaften, in der Familie, am Arbeitsplatz oder im Freundes- und Bekanntenkreis vorkommen. Die Eingrenzung des Befragungsgegenstandes beinhaltet dabei keine Wertung anderer Formen von Gewalthandlungen gegenüber Frauen.

Inhalt des Fragebogens:

Der Fragebogen enthält die Beschreibung drei verschiedener Szenarien, deren Inhalt für den weiteren Verlauf der Befragung wichtig ist. Lesen Sie sich daher bitte das jeweilige Geschehen sowie die darauf folgenden Fragen aufmerksam durch und wählen Sie möglichst spontan diejenige Antwort aus, die Ihre Erfahrungen und Einschätzungen am besten wiedergibt. Sofern Sie im Fragebogen zurückblättern möchten, nutzen Sie bitte die Schaltfläche "Zurück" unter den Antwortkategorien und nicht den Zurück-Button Ihres Internet-Browsers.

Einige Fragen berühren einen sehr persönlichen Bereich Ihres Lebens. Hilfe und Beratung bei sexueller Gewalt gegenüber Frauen erhalten Sie unter anderem durch die psychologische Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum (Tel.: 0234/32-22435).

Um die Anonymität Ihrer Angaben zu gewährleisten, erfolgt die Abwicklung über den Server des externen Umfrageanbieters Unipark. Ein Rückschluss auf Ihre Person ist zu keinem Zeitpunkt der Befragung möglich. Bei weitergehenden Fragen zu dieser Befragung stehen Ihnen **Andreas Ruch und Diana Ziegleder vom Lehrstuhl für Kriminologie** (Tel.: 0234/32-25224) zur Verfügung.

Hochschule/Geschlecht

Um feststellen zu können, ob Sie zu unserer Zielgruppe gehören, beantworten Sie bitte zunächst folgende zwei Fragen.

An welcher Hochschule sind Sie derzeit für Ihr Hauptfach eingeschrieben?

- Ruhr-Universität Bochum
- andere Hochschule, und zwar:
- Ich bin nicht als Studentin eingeschrieben

Bitte nennen Sie uns Ihr Geschlecht

- männlich
- weiblich

Einleitungsfrage Einverständliche Handlungen

Szenario 1

Wie häufig ist es Ihnen seit dem Alter von 16 Jahren passiert, dass Sie

Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert haben und deshalb in sexuelle Handlungen eingewilligt haben, dies aber später bereut haben, weil Sie sich sonst nicht darauf eingelassen hätten? Damit meinen wir, dass Sie angetrunken, betrunken oder leicht berauscht waren – jedoch keinen Vollrausch ("Absturz") hatten – und es daraufhin zu sexuellen Handlungen kam, mit denen Sie nur aufgrund Ihres Rausches einverstanden waren.

Ist Ihnen dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie passiert? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen.

- mehrmals
- nur einmal
- nie
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Itemliste Einverständliche Handlung

Wir würden gerne wissen, zu welchen sexuellen Handlungen es genau gekommen ist. *Falls vorhergehende Frage verneint, erscheint als erster Satz: Oft erinnert man sich nicht sofort an alles.* Auf dieser Liste sind daher einige sexuelle Handlungen beschrieben. Sagen Sie uns bitte, ob Sie eine oder mehrere dieser Handlungen seit dem Alter von 16 Jahren schon einmal erlebt haben. Sofern Sie keine der hier beschriebenen Handlungen erlebt haben, sagen Sie uns das bitte auch.

Mehrfachnennungen möglich.

Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches in Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen eingewilligt und dies später bereut, weil

- " ich mich sonst nicht darauf eingelassen hätte. Um Missverständnisse zu vermeiden: Damit ist gemeint, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.

Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches mit jemandem intime sexuelle Handlungen ausgeübt und dies später bereut, weil ich mich sonst

- " nicht darauf eingelassen hätte. Gemeint ist damit z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile. Nicht gemeint sind Fälle wie "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund (auch nicht: Zungenküsse).

Ich habe aufgrund eines Alkohol-, Drogen oder Medikamentenrausches mit jemandem

- " sonstige intime Handlungen ausgeübt und dies später bereut, weil ich mich sonst nicht darauf eingelassen hätte. Damit meinen wir "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.

Nein,

- " ich habe noch nie nur aufgrund eines Rausches in sexuelle Handlungen eingewilligt und dies später bereut.
- " weiß nicht/möchte nicht antworten.

Täter-Opfer Beziehung

Szenario 1

Bitte denken Sie einmal an das gerade geschilderte Ereignis. *Sofern mehr als eine Handlung erlebt wurde, lautet der erste Satz: Bitte denken Sie einmal an das Ereignis, das Sie persönlich als am schlimmsten empfanden bzw. welches Sie im Nachhinein am meisten bereut haben.* Mit wem genau haben Sie aufgrund Ihres Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsums sexuelle Handlungen ausgeübt?

- jemand Unbekanntes
- jemand flüchtig Bekanntes
- Kommilitone(-in), Schul-, Arbeits-, oder Ausbildungskollege(-in)
jemand, der/die Sie in der Schule, Arbeit, Ausbildung oder Universität ausgebildet oder erzogen hat (z.B. Lehrer(-in), Professor(-in)/Mitarbeiter(-in)) oder dem Sie im
- Rahmen Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses untergeordnet waren (Vorgesetzte-/r/Ausbilder(in))
- Partner(-in), Ex-Partner(-in), Geliebte
- jemand aus der Familie
- Freunde/Bekannte/Nachbarn
- Betreuungspersonen/professionelle Helfer
- eine sonstige Person, und zwar: _____
- weiß nicht

Erscheinungsformen

Szenario 1

Ist dies während einer Verabredung ("Date") mit dieser Person bzw. unmittelbar im Anschluss daran passiert?

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Hat diese Person auch Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert? Wenn Sie es nicht genau wissen, teilen Sie uns bitte Ihre Vermutung mit.

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Ist es zwischen Ihnen und dieser Person vor oder nach dem Geschehen jemals zu sexuellen Handlungen gekommen, die Sie beide wollten?

- Ja, davor
- Ja, danach
- Ja, sowohl davor als auch danach
- Nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Und haben Sie jemandem etwas von dem Vorfall erzählt?

Ja, und zwar: (Mehrfachnennungen möglich)

- jemandem aus meinem Freundeskreis
- jemandem aus meinem Bekanntenkreis/jemandem von meinen Kommilitonen (-innen)/ Arbeitskollegen(-innen)
- jemandem aus der Familie
- meinem (Ex-)Partner/meiner (Ex-)Partnerin
- der Polizei (z.B. um eine Anzeige zu erstatten)
- jemand anderem, und zwar:

Nein,

- niemandem
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Mitteilungsverhalten

Szenario 1

Und haben Sie jemandem etwas von dem Vorfall erzählt?

Ja, und zwar: (Mehrfachnennungen möglich)

- jemandem aus meinem Freundeskreis
- jemandem aus meinem Bekanntenkreis/jemandem von meinen Kommilitonen (-innen)/ Arbeitskollegen(-innen)
- jemandem aus der Familie
- meinem (Ex-)Partner/meiner (Ex-)Partnerin
- einer universitären Beratungseinrichtung (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Studienberatung)
- der Polizei (z.B. um eine Anzeige zu erstatten)
- jemand anderem, und zwar:

Nein,

- Niemandem
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Einschätzung Strafbarkeit

Szenario 1

Was meinen Sie, hat sich die andere Person strafbar gemacht?

- auf jeden Fall strafbar
- wahrscheinlich strafbar
- wahrscheinlich nicht strafbar
- auf keinen Fall strafbar
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Gründe für die Nichtanzeige einverständlicher Handlungen

Szenario 1

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei nicht eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall nicht an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei- ß nic ht
Ich fühle mich zwar verletzt. Wenn ich aber bedenke, welche negative Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, der Täter wird sich an mir rächen	#	#	#	#	#
Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich selber durch das Geschehen gar nicht verletzt fühle	#	#	#	#	#
So etwas kann passieren, wenn man zu viel trinkt – ein Fall für die Polizei ist das nicht	#	#	#	#	#
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht	#	#	#	#	#
Andere Personen, denen ich von dem Vorfall erzählt habe, haben mir dabei geholfen, den Konflikt zu lösen – die Polizei brauche ich daher nicht	#	#	#	#	#

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Ich habe Angst, die Polizei wird mich für das Geschehen mitverantwortlich machen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe ohnehin keine Beweise für das, was passiert ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich fühle mich für das, was passiert ist, mitverantwortlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe Angst, bei einem möglichen Gerichtsverfahren nicht ernst genommen oder schlecht behandelt zu werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wegen meiner Alkoholisierung bin ich doch unglaubwürdig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich finde es generell schwer, mit jemandem über den Vorfall zu sprechen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Polizei wird mir ohnehin keinen Glauben schenken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiger Grund, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gründe für die Anzeige einverständlicher Handlungen

Szenario 1

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Ich möchte durch die Anzeige Zugang zu Hilfsangeboten erhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich bin der Meinung, dass man generell alle Straftaten anzeigen soll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte verhindern, dass dies anderen Personen passiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte, dass der Täter bestraft wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Durch eine Anzeige verspreche ich mir eine positive emotionale Wirkung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiges, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Einleitungsfrage Missbrauch

Szenario 2

Nun möchten wir ein zweites Geschehen schildern und Sie bitten, und auch dabei mitzuteilen, ob Sie dies seit dem Alter von 16 Jahren erlebt haben.

Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren erlebt,

dass Sie durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum derart berauscht waren, dass Sie unfähig waren, Widerstand gegen sexuelle Handlungen zu leisten oder auszudrücken, die ein anderer ohne Ihren Willen vorgenommen hat? Damit meinen wir Fälle, in denen Sie nicht bloß betrunken waren, sondern einen Vollrausch ("Absturz") hatten, sich deshalb nicht zur Wehr setzen konnten oder Ihren entgegenstehenden Willen nicht äußern konnten und eine andere Person dies ausgenutzt hat, um sexuelle Handlungen an oder mit Ihnen vorzunehmen.

Ist Ihnen dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie passiert? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen sowie an solche sexuellen Handlungen, zu denen es schließlich doch nicht gekommen ist.

Mehrmals

nur einmal

Nie

weiß nicht/möchte nicht antworten

Itemliste Missbrauch

Szenario 2

Wir würden gerne wissen, zu welchen sexuellen Handlungen es genau gekommen ist. *Falls vorhergehende Frage verneint, erscheint als erster Satz: Oft erinnert man sich nicht sofort an alles.* Auf dieser Liste sind daher einige sexuelle Handlungen beschrieben. Sagen Sie uns bitte, ob Sie eine oder mehrere dieser Handlungen seit dem Alter von 16 Jahren schon einmal erlebt haben. Sofern Sie keine der hier beschriebenen Handlungen erlebt haben, sagen Sie uns das bitte auch.

Mehrfachnennungen möglich.

Jemand hat es *ausgenutzt*, dass ich wegen eines Vollrausches keinen Widerstand leisten oder ausdrücken konnte und hat *ohne meinen Willen...*

- „ mit mir Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen ausgeübt. Gemeint ist damit, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist. mit oder an mir intime sexuelle Handlungen wie z.B. Petting, Betasten oder Berühren
- " der Geschlechtsteile ausgeübt. Nicht gemeint sind Fälle wie "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund (auch nicht: Zungenküsse).
- „ sonstige intime Handlungen mit oder an mir ausgeübt. Damit meinen wir "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.

Jemand wollte meine Widerstandsunfähigkeit *ausnutzen* und hat *versucht, ohne meinen Willen...*

- „ mit mir Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen auszuüben, es kam dann aber nicht dazu.
- „ intime sexuelle Handlungen (z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile) mit oder an mir auszuüben, es kam dann aber nicht dazu.
- " sonstige intime Handlungen mit oder an mir auszuüben, es kam dann aber nicht dazu

Nein,

- " ich habe keine der hier beschriebenen sexuellen Handlungen erlebt.

Alternativ:

- „ Ich kann mich nicht daran erinnern, zu welcher sexuellen Handlung es genau gekommen ist.
- " weiß nicht/möchte nicht antworten.

Täter-Opfer-Beziehung

Szenario 2

Bitte denken Sie einmal an das gerade geschilderte Ereignis. *Sofern mehr als eine Handlung erlebt wurde, lautet der erste Satz: Bitte denken Sie einmal an das Ereignis, das Sie persönlich als am schlimmsten empfanden.* Wer genau hat dort sexuelle Handlungen an oder mit Ihnen ausgeübt?

- jemand Unbekanntes
- jemand flüchtig Bekanntes
- Kommilitone(-in), Schul-, Arbeits-, oder
Ausbildungskollege(-in)
- jemand, der/die Sie in der Schule, Arbeit, Ausbildung oder
Universität ausgebildet oder erzogen hat (z.B. Lehrer(-in),
Professor(-in)/Mitarbeiter(-in)) oder dem Sie im Rahmen Ih-
res Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses untergeordnet wa-
ren (Vorgesetzte-/r/Ausbilder(in))
- Partner(-innen), Ex-Partner(-innen), Geliebte
- jemand aus der Familie
- Freunde/Bekannte/Nachbarn
- Betreuungspersonen/professionelle Helfer
- eine sonstige Person, und zwar:
- weiß nicht

Erscheinungsformen

Szenario 2

Ist dies während einer Verabredung ("Date") mit dieser Person bzw. unmittelbar im Anschluss daran passiert?

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Hat diese Person auch Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert? Wenn Sie es nicht genau wissen, teilen Sie uns bitte Ihre Vermutung mit.

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Ist es zwischen Ihnen und dieser Person vor oder nach dem Geschehen jemals zu sexuellen Handlungen gekommen, die Sie beide wollten?

- Ja, davor
- Ja, danach
- Ja, sowohl davor als auch danach
- Nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Mitteilungsverhalten**Szenario 2**

Und haben Sie jemandem etwas von dem Vorfall erzählt?

Ja, und zwar: (Mehrfachnennungen möglich)

- jemandem aus meinem Freundeskreis
- jemandem aus meinem Bekanntenkreis/jemandem von meinen Kommilitonen (-innen)/ Arbeitskollegen(-innen)
- jemandem aus der Familie
- meinem (Ex-)Partner/meiner (Ex-)Partnerin
- einer universitären Beratungseinrichtung (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Studienberatung)
- der Polizei (z.B. um eine Anzeige zu erstatten)
- jemand anderem, und zwar:

Nein,

- Niemandem
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Einschätzung Strafbarkeit**Szenario 2**

Was meinen Sie, hat sich die andere Person strafbar gemacht?

- auf jeden Fall strafbar
- wahrscheinlich strafbar
- wahrscheinlich nicht strafbar
- auf keinen Fall strafbar
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Gründe für die Nichtanzeige des Missbrauchs

Szenario 2

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei nicht eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall nicht an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei- ß nic ht
Wegen meiner Alkoholisierung bin ich doch unglaubwürdig	#	#	#	#	#
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht	#	#	#	#	#
Ich finde es generell schwer, mit jemandem über den Vorfall zu sprechen	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, der Täter wird sich an mir rächen	#	#	#	#	#
Ich fühle mich für das, was passiert ist, mitverantwortlich	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, die Polizei wird mich für das Geschehen mitverantwortlich machen	#	#	#	#	#
Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	#	#	#	#	#
Ich fühle mich zwar verletzt. Wenn ich aber bedenke, welche negative Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf	#	#	#	#	#
Andere Personen, denen ich von dem Vorfall erzählt habe, haben mir dabei geholfen, den Konflikt zu lösen – die Polizei brauche ich daher nicht	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, bei einem möglichen Gerichtsverfahren nicht ernst genommen oder schlecht behandelt zu werden	#	#	#	#	#

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
So etwas kann passieren, wenn man zu viel trinkt – ein Fall für die Polizei ist das nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich selber durch das Geschehen gar nicht verletzt fühle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Polizei wird mir ohnehin keinen Glauben schenken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe ohnehin keine Beweise für das, was passiert ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiger Grund, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gründe für die Anzeige des Missbrauchs

Szenario 2

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Ich möchte durch die Anzeige Zugang zu Hilfsangeboten erhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich bin der Meinung, dass man generell alle Straftaten anzeigen soll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte verhindern, dass dies anderen Personen passiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte, dass der Täter bestraft wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Ich habe mich anders mit dem Täter ge- einigt – die Polizei brauche ich dafür nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Durch eine Anzeige verspreche ich mir eine positive emotionale Wirkung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiges, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Einleitungsfrage Nötigung

Szenario 3

Teilen Sie uns bitte auch für das dritte und letzte Geschehen mit, ob Sie dies seit dem Alter von 16 Jahren erlebt haben.

Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren

sexuelle Handlungen erlebt, zu denen Sie gegen Ihren Willen durch Gewalt oder durch Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben gezwungen wurden? Dies kann z.B. geschehen sein, indem Sie festgehalten oder heruntergedrückt wurden, indem Ihnen mit nicht unerheblichen Körperverletzungen oder mit dem Tod gedroht wurde oder auch dadurch, dass Sie nicht weg konnten oder "starr vor Schreck" waren.

Haben Sie dies seit dem Alter von 16 Jahren mehrmals, nur einmal oder nie erlebt? Denken Sie dabei an alle sexuellen Handlungen, also auch an solche, die Ihnen auf den ersten Blick unerheblich erscheinen sowie an solche, zu denen man Sie zwingen wollte, zu denen es aber schließlich doch nicht gekommen ist.

- mehrmals
- nur einmal
- nie
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Itemliste Nötigung

Szenario 3

Wir würden gern wissen, zu welchen sexuellen Handlungen es genau gekommen ist. *Falls vorhergehende Frage verneint, erscheint als erster Satz: Oft erinnert man sich nicht sofort an alles.* Auf dieser Liste sind daher einige sexuelle Handlungen beschrieben. Sagen Sie uns bitte, ob Sie eine oder mehrere dieser Handlungen seit dem Alter von 16 Jahren schon einmal erlebt haben. Sofern Sie keine der hier beschriebenen Handlungen erlebt haben, sagen Sie uns das bitte auch.

Mehrfachnennungen möglich.

Jemand hat mich gegen meinen Willen mit Gewalt oder Bedrohungen...

- zum Geschlechtsverkehr oder zu ähnlichen Handlungen gezwungen. Damit ist gemeint, dass eine andere Person mit dem Penis oder etwas anderem in Sie eingedrungen ist.
- zu intimen sexuellen Handlungen wie z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile gezwungen. Nicht gemeint sind Fälle wie "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund (auch nicht: Zungenküsse)
- zu sonstigen intimen Handlungen gezwungen. Damit meinen wir "Begrapschen", Streicheln oder Küsse auf Wange oder Mund.

Jemand *versucht*, mich gegen meinen Willen mit Gewalt oder Bedrohungen...

- zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.
- zu intimen sexuellen Handlungen (z.B. Petting, Betasten oder Berühren der Geschlechtsteile) zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zu intimen sexuellen Handlungen zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.
- zu sonstigen intimen Handlungen zu zwingen. Damit ist gemeint, dass jemand Sie bedroht hat oder Gewalt anwenden wollte, um Sie zu sonstigen intimen Handlungen zu zwingen, es dann aber nicht dazu kam.

Nein,

- ich habe keine der hier beschriebenen sexuellen Handlungen erlebt.

Alternativ:

- Ich kann mich nicht daran erinnern, zu welcher sexuellen Handlung es genau gekommen ist.
- weiß nicht/möchte nicht antworten.

Täter-Opfer-Beziehung

Szenario 3

Bitte denken Sie einmal an das gerade geschilderte Ereignis. *Sofern mehr als eine Handlung erlebt wurde, lautet der erste Satz: Bitte denken Sie einmal an das Ereignis, das Sie persönlich als am schlimmsten empfanden.* Wer genau hat dort sexuelle Handlungen an oder mit Ihnen ausgeübt?

- jemand Unbekanntes
- jemand flüchtig Bekanntes
- Kommilitone(-in), Schul-, Arbeits-, oder Ausbildungskollege(-in)
- jemand, der/die Sie in der Schule, Arbeit, Ausbildung oder Universität ausgebildet oder erzogen hat (z.B. Lehrer(-in), Professor(-in)/Mitarbeiter(-in)) oder dem Sie im Rahmen Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses untergeordnet waren (Vorgesetzte-/r/Ausbilder(in))
- Partner(-innen), Ex-Partner(-innen), Geliebte
- jemand aus der Familie
- Freunde/Bekannte/Nachbarn
- Betreuungspersonen/professionelle Helfer
- eine sonstige Person, und zwar:
- weiß nicht

Erscheinungsformen

Szenario 3

Ist dies während einer Verabredung ("Date") mit dieser Person bzw. unmittelbar im Anschluss daran passiert?

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Hat diese Person auch Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert? Damit meinen wir nicht den Konsum nur geringer Mengen, sondern nur den Konsum einer Menge, deren Wirkung man spürt. Wenn Sie es nicht genau wissen, teilen Sie uns bitte Ihre Vermutung mit.

- ja, beide
- ja, nur ich
- ja, die andere Person
- nein, keiner von uns
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Ist es zwischen Ihnen und dieser Person vor oder nach dem Geschehen jemals zu sexuellen Handlungen gekommen, die Sie beide wollten?

- Ja, davor
- Ja, danach
- Ja, sowohl davor als auch danach
- Nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Mitteilungsverhalten

Szenario 3

Und haben Sie jemandem etwas von dem Vorfall erzählt?

Ja, und zwar: (Mehrfachnennungen möglich)

- jemandem aus meinem Freundeskreis
- jemandem aus meinem Bekanntenkreis/jemandem von meinen Kommilitonen (-innen)/ Arbeitskollegen(-innen)
- jemandem aus der Familie
- meinem (Ex-)Partner/meiner (Ex-)Partnerin
- einer universitären Beratungseinrichtung (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Studienberatung)
- der Polizei (z.B. um eine Anzeige zu erstatten)
- jemand anderem, und zwar:

Nein,

- niemandem
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Einschätzung Strafbarkeit

Szenario 3

Was meinen Sie, hat sich die andere Person strafbar gemacht?

- auf jeden Fall strafbar
- wahrscheinlich strafbar
- wahrscheinlich nicht strafbar
- auf keinen Fall strafbar
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Gründe für die Nichtanzeige der Nötigung

Szenario 3

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei nicht eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall nicht an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
So etwas kann passieren, wenn man zu viel trinkt – ein Fall für die Polizei ist das nicht	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, die Polizei wird mich für das Geschehen mitverantwortlich machen	#	#	#	#	#
Ich möchte nicht, dass der Täter bestraft wird	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, bei einem möglichen Gerichtsverfahren nicht ernst genommen oder schlecht behandelt zu werden	#	#	#	#	#
Die Polizei wird mir ohnehin keinen Glauben schenken	#	#	#	#	#
Ich habe ohnehin keine Beweise für das, was passiert ist	#	#	#	#	#
Ich fühle mich zwar verletzt. Wenn ich aber bedenke, welche negative Folgen eine Anzeige nach sich ziehen kann, verzichte ich lieber darauf	#	#	#	#	#
Ich habe Angst, der Täter wird sich an mir rächen	#	#	#	#	#
Ich habe mich anders mit dem Täter geeinigt – die Polizei brauche ich dafür nicht	#	#	#	#	#
Vor möglichen negativen Folgen einer Anzeige habe ich keine Angst. Zur Polizei bin ich nur deshalb nicht gegangen, weil ich mich selber durch das Geschehen gar nicht verletzt fühle	#	#	#	#	#

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Wegen meiner Alkoholisierung bin ich doch unglaubwürdig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Personen, denen ich von dem Vorfall erzählt habe, haben mir dabei geholfen, den Konflikt zu lösen – die Polizei brauche ich daher nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich fühle mich für das, was passiert ist, mitverantwortlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich finde es generell schwer, mit jemandem über den Vorfall zu sprechen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiger Grund, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gründe für die Anzeige der Nötigung

Szenario 3

Sie haben gerade angegeben, dass Sie die Polizei eingeschaltet haben.

Auf dieser Liste sehen Sie einige Gründe, aus denen sich andere Frauen in einem ähnlichen Fall an die Polizei gewendet haben. Sagen Sie uns bitte, inwiefern Sie den einzelnen Gründen in Bezug auf das gerade geschilderte Ereignis zustimmen.

Bitte treffen Sie für jeden Grund eine Auswahl.

	stim- me voll und ganz zu	stim- me et- was zu	stim- me weni- ger zu	stimme über- haupt nicht zu	wei ß nic ht
Ich möchte, dass der Täter bestraft wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte verhindern, dass dies anderen Personen passiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich bin der Meinung, dass man generell alle Straftaten anzeigen soll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Durch eine Anzeige verspreche ich mir eine positive emotionale Wirkung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich möchte durch die Anzeige Zugang zu Hilfsangeboten erhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Optional:</i> sonstiges, und zwar: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Einleitung Demographie

Zum Abschluss noch einige kurze Fragen, die für die Auswertung der Ergebnisse wichtig sind. Ein Rückschluss von Ihren Antworten auf Ihre Person ist dabei ebenso wenig möglich wie bei den zuvor gemachten Angaben.

Alter

Wie alt sind Sie?

- # unter 18
- # 19
- # 20
- # 21
- # 22
- # 23
- # 24
- # 25
- # 26
- # 27
- # 28
- # 29
- # 30
- # 31–35
- # 36–40
- # 41 oder älter
- # Möchte nicht antworten

Fakultät

An welcher Fakultät sind Sie für Ihr Hauptfach bzw. für Ihr 1. Fach eingeschrieben?

Geistes- und Gesellschaftswissenschaften

- # Evangelisch-Theologische Fakultät
- # Katholisch-Theologische Fakultät
- # Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik
- # Fakultät für Geschichtswissenschaft
- # Fakultät für Philologie
- # Juristische Fakultät
- # Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
- # Fakultät für Sozialwissenschaft
- # Fakultät für Ostasienwissenschaften
- # Fakultät für Sportwissenschaft
- # Fakultät für Psychologie

Ingenieurwissenschaften

- # Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- # Fakultät für Maschinenbau
- # Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Naturwissenschaften

- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik und Astronomie
- Fakultät für Geowissenschaften
- Fakultät für Chemie und Biochemie
- Fakultät für Biologie und Biotechnologie

Medizin

- Medizinische Fakultät
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Eigene Staatsangehörigkeit

Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Bitte markieren Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, wenn Sie nicht nur eine haben.

- Deutsch
- Türkisch
- eine aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion
- eine aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien
- Italienisch
- Griechisch
- Spanisch
- Polnisch
- sonstige, und zwar:
- möchte nicht antworten

Haben Sie Ihre Staatsangehörigkeit gewechselt?

- ja
- nein
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Wechsel Staatsangehörigkeit

Vor wie vielen Jahren haben Sie Ihre Staatsangehörigkeit gewechselt?

Und welche Staatsangehörigkeit hatten Sie vorher?

Bitte markieren Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, wenn Sie nicht nur eine hatten.

- Türkisch
- eine aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion
- eine aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien
- Italienisch
- Griechisch
- Spanisch
- Polnisch
- mir nicht bekannt
- eine sonstige, und zwar:
- weiß nicht/möchte nicht antworten

Letzte Seite

Die letzten Fragen

Haben Sie in den Campusmedien etwas über die Befragung gehört oder gelesen?
Mehrfachnennungen möglich.

Ja,

- auf „CT das radio“
- in der Zeitschrift RUBENS
- in der Zeitschrift bzs (Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung)

Nein,

- ich habe keine Berichterstattung in den Campusmedien wahrgenommen

Wie haben Sie schließlich diesen Online-Fragebogen aufgerufen?

- Ich habe den Link aus dem Brief verwendet
- Ich habe den Link aus der E-Mail verwendet
- Ich habe den Link auf eine andere Art und Weise erhalten

Gibt es noch etwas, das Sie uns zu einzelnen Fragen oder zu bestimmten Themen der Befragung mitteilen möchten oder konnten Sie auf manche Fragen wegen fehlender oder falscher Antwortkategorien nicht so antworten wie Sie es wollten?

- nein
- ja, und zwar:

Endseite

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an dieser Befragung.

Sofern Sie weitere Informationen über das Projekt erhalten möchten oder an den Ergebnissen interessiert sind, können Sie sich an die unten angegebenen Ansprechpartner am Lehrstuhl für Kriminologie wenden.

Hilfe und Beratung bei sexueller Gewalt gegenüber Frauen erhalten Sie unter anderem durch die psychologische Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum (Tel.: 0234/32-22435).

Literaturverzeichnis

- American Prosecutors Research Institute (Hrsg.): Rape Shield Statutes (Summary Chart), http://www.ndaa.org/pdf/ncpca_statutes_rapeshield_09.pdf, zuletzt besucht am 16.03.2011
- Bachman, Ronet*: Predicting the Reporting of Rape Victimization: Have Rape Reforms Made a Difference?, in: *Criminal Justice and Behavior* 1993, 254–270
- Backhaus, Klaus / Erichson, Bernd / Plinke, Wulff / Weiber, Rolf*: Multivariate Analysemethoden, 12. Auflage, Berlin u.a. 2008
- Bals, Nadine*: Der TOA als erfolgversprechende Alternative zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt, in: *Erfolg-Reich TOA – erreichbare Erfolge*, hrsg. vom Service-Büro für Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2008, S. 11–19
- Barberet, Rosemary / Fisher, Bonnie / Farrel, Graham / Taylor, Helen*: University student safety, hrsg. vom British Home Office, London 2003
- Beste, Hubert*: Schadenswiedergutmachung – ein Fall für zwei?, in: *KrimJ* 1986, 161–181
- Bock, Michael*: Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie, in: *Kriminologie im 21. Jahrhundert*, hrsg. von Karlhans Lieb, Wiesbaden 2007, S. 28–41
- Brace, Nicola / Kemp, Richard / Snelgar, Rosemary*: SPSS for Psychologists, 4. Auflage, New York u.a. 2009
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, Wiesbaden 2010 (zit.: BKA (Hrsg.), PKS)
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): PKS-Zeitreihen 1987 bis 2009, Tabelle 91 – Opfer, Wiesbaden 2010 (zit.: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen, Opfer)
- Campbell, Rebecca / Wasco, Sharon / Ahrens, Courtney / Sefl, Tracy / Barnes, Holly*: Preventing the „Second Rape“: Rape Survivors’ Experience With Community Service Providers, in: *Journal of Interpersonal Violence* 2001, 1239–1259
- Carstensen, Broder* (Begr.): Anglizismen-Wörterbuch. Der Einfluß des Englischen auf den deutschen Wortschatz nach 1945. Band 1 A–E, Berlin u.a. 1993 (zit.: Bearbeiter in: Carstensen, Anglizismen-Wörterbuch)
- Cass, Amy*: Routine Activities and Sexual Assault: An Analysis of Individual- and School-Level Factors, in: *Violence and Victims* 2007, 350–366
- Cohen, Lawrence / Felson, Marcus*: Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, in: *American Sociological Review* 1979, 588–608
- Davis, Deborah / Loftus, Elizabeth*: What’s Good for the Goose Cooks the Gander: Inconsistencies between the Law and Psychology of Voluntary Intoxication and Sexual Assault, in: *Handbook of Forensic Psychology*, hrsg. von William O’Donohue und Eric Levensky, Amsterdam u.a. 2003, S. 997–1032

- Dessecker, Axel*: Veränderungen im Sexualstrafrecht. Eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen, in: *NStZ* 1998, 1–6
- Eisenberg, Ulrich*: *Kriminologie*, 6. Auflage, München 2005
- Elz, Jutta*: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Gewaltdelikte*, Wiesbaden 2002
- Fischelmanns, Frank*: *Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht. Eine methodenvergleichende Opferbefragung von Studentinnen*, Saarbrücken 2007
- Fischer, Thomas*: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, 58. Auflage, München 2011 (zitiert: *Fischer*, StGB)
- Fischer, Thomas*: Anmerkung zu: BGHSt 45, 253, Vergewaltigung durch Ausnutzen eines schutzlosen Lage und Auffangtatbestand des § 179 StGB, in: *NStZ* 2000, 140–143
- Fischer, Thomas*: Sexuelle Selbstbestimmung in schutzloser Lage, in: *ZStW* 112 (2000), 75–105
- Fisher, Bonnie / Cullen, Francis*: *Measuring the Sexual Victimization of Women: Evolution, Current Controversies, and Future Research*, in: *Measurement and Analysis of Crime and Justice*, hrsg. vom U.S. Department of Justice, Washington D.C. 2000, S. 317–390
- Fisher, Bonnie / Cullen, Francis / Turner, Michael*: *The Sexual Victimization of College Women*, hrsg. vom U.S. Department of Justice, Washington D.C. 2000
- Fisher, Bonnie / Daigle, Leah / Cullen, Francis / Turner, Michael*: *Reporting Sexual Victimization to The Police And Others. Results From a National-Level Study of College Women*, in: *Criminal Justice And Behavior* 2003, 6–38
- de la Fontaine, Dina*: *Sexualdelikte und sexuelle Gewalt im Kontext von Viktimisierungsstudien*, Holzkirchen/Obb. 2009
- Frank, Wolfgang*: *Psychiatrie*, 12. Auflage, München 2007
- Frederking, Gisela*: *Vergewaltigungsprozesse: Immer noch die zweite Vergewaltigung?*, in: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen – kein Thema?*, hrsg. von Gisela Gräning, Münster u.a. 1993, S. 53–62
- Frommel, Monika*: *Die Reform des Sexualstrafrechts – strafrechtliche Konsequenzen einer veränderten Sexualmoral, symbolische Politik oder beides?*, in: *Festschrift für Peter Derleder*, hrsg. von Wolf-Rüdiger Bub u.a., Baden-Baden 2005, S. 525–544
- Garland, David*: *Die Kultur der „High Crime Societies“*. Voraussetzungen einer neuen Politik von „Law and Order“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 43/2003, 36–68
- Gilbert, Neil*: *Advocacy Research and Social Policy*, in: *Crime and Justice. A Review of Research*, hrsg. von Michael Tonry, Chicago 1997, S. 101–148

- Gilbert, Neil*: Examining the Facts. Advocacy Research Overstates the Incidence of Date and Acquaintance Rape, in: Current Controversies in Family Violence, hrsg. von Richard Gelles und Donileen Loseke, Newbury Park 1993, S. 120–132
- Goldberg, Brigitta*: Jurastudium in Bochum 2005/06 – Ergebnisse der Online-Befragung, unveröffentlichter Bericht, Bochum 2006
- Göppinger, Hans* (Begr.): Kriminologie, 6. Auflage, München 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Göppinger, Kriminologie)
- Habenicht, Arne*: Gründe für eine veränderte Sichtbarkeit sexueller Gewalt, in: Neue Kriminalpolitik 2002, 101–105
- Haffke, Bernhard*: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?, in: Kritische Justiz 2005, 17–35
- Hare, Sara*: What Do Battered Women Want? Victims' Opinions on Prosecution, in: Violence & Victims 2006, 611–628
- Harrington, Nicole / Leitenberg, Harold*: Relationship between Alcohol Consumption and Victim Behaviors Immediately Preceding Sexual Aggression by an Acquaintance; in: Violence and Victims 1994, 315–324
- Hempel, Gabriela*: Diskussionsbeitrag: Trägt das Opferschutzgesetz den besonderen Schutzbedürfnissen der Opfer von Sexualstraftaten Rechnung?, in: Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, hrsg. vom Weißen Ring, Mainz 1994, S. 95–122
- Hindelang, Michael / Gottfredson, Michael / Garofalo, James*: Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theorie of Personal Victimization, Cambridge 1978
- Home Office Research, Development and Statistics Directorate (Hrsg.): Rape and sexual assault of women: the extend and nature of the problem. Findings from the British Crime Survey, London 2002, <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors237.pdf>, zuletzt besucht am 16.03.2011
- Jennings, Wesley / Gover, Angela / Pudrzynska, Dagmar*: Are Institutions of Higher Learning Safe? A Descriptive Study of Campus Safety Issues and Self-Reported Campus Victimization among Male and Female College Students, in: Journal of Criminal Justice Education 2007, 191–208
- Jordan, Jan*: Beyond Belief? Police, Rape and Women's Credibility, in: Criminal Justice 2004, 29–59
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. von Rolf Hannich, 6. Auflage, München 2008 (zit.: Bearbeiter, in: Karlsruher Kommentar)
- Kauder, Siegfried*: Praxis des Opferschutzgesetzes – Erfahrungen aus der Sicht eines Rechtsanwaltes als Strafverteidiger und Opferanwalt, in: Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, hrsg. vom Weißen Ring, Mainz 1994, S. 37–47

- Kaysen, Debra / Neighbors, Clayton / Martell, Joel / Fossons, Nicole / Larimer, Mary:* Incapacitated rape and alcohol use: A prospective analysis; in: *Addictive Behaviors* 2006, 1820–1832
- Kirchhoff, Gerd / Sessar, Klaus* (Hrsg.): *Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie*, Bochum 1979
- Kirkpatrick, Clifford / Kanin, Eugene:* Male Sex Aggression on a University Campus, in: *American Sociological Review* 2957, 52–58
- Kölbel, Ralf:* Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung, in: *ZStW* 119 (2007), 334–359.
- Koss, Mary:* Hidden Rape: Sexual Aggression and Victimization in a National Sample of Students in Higher Education, in: *Rape and Sexual Assault II*, hrsg. von Ann Burgess, New York 1988, S. 1–25
- Koss, Mary / Cook, Sarah:* Facing the Facts. Date and Acquaintance Rape Are Significant Problems for Women, in: *Current Controversies in Family Violence*, hrsg. von Richard Gelles und Donileen Loseke, Newbury Park 1993, S. 104–118
- Koss, Mary / Dinero, Thomas / Seibel, Cynthia / Cox, Susan:* Stranger And Acquaintance Rape: Are There Differences In the Victim's Experience?, in: *Psychology of Women Quarterly* 1998, 1–24
- Koss, Mary / Gidycz, Christine / Wisniewski, Nadine:* The Scope of Rape: Incidence and Prevalence of Sexual Aggression and Victimization in a National Sample of Higher Education Students, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1987, 162–170
- Koss, Mary / Oros, Cheryl:* Sexual Experiences Survey, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1982, 455–457
- Krahé, Barbara:* Verbreitungsgrad und Risikofaktoren sexueller Aggressionen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in: *IzKK-Nachrichten* 2008, 8–13
- Krahé, Barbara / Scheinberger-Olwig, Renate:* *Sexuelle Aggressionen*, Göttingen u.a. 2002
- Krahé, Barbara / Scheinberger-Olwig, Renate / Waizenhöfer, Eva:* Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen, in: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 1999, 165–178
- Krahé, Barbara / Temkin, Jennifer / Bieneck, Steffen / Berger, Anja:* Prospective lawyers' rape stereotypes and schematic decision making about rape cases, in: *Psychology, Crime & Law* 2008, 461–479
- Kreuzer, Arthur:* Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rote Karte für Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz?, in: *psychosozial* 2006, Heft II, 11–21
- Kröhn, Wolfgang:* Mythos und Realität sexueller Unterdrückung. Vergewaltigung im Spiegel der öffentlichen Meinung, in: *Sexualmedizin* 1984, 129–136

- Kucklick, Wolfgang*: Notzuchts-Kriminalität in Hamburg, Hamburg 1970
- Kunz, Karl-Ludwig*: Kriminologie, 5. Auflage, Bern u.a. 2008
- Kury, Helmut / Chouaf, Silvia / Obergfell-Fuchs, Joachim*: Sexuelle Viktimisierung an Frauen. Ergebnisse einer Opferstudie, in: *Kriminalistik* 2002, 241–247
- Lamnek, Siegfried*: Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze, 8. Auflage, Stuttgart 2005
- Laubenthal, Klaus*: Sexualstraftaten, Berlin 2000
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Heinrich Wilhelm Lauffhütte u.a., Band 6 (§§ 146–210), 12. Auflage, Berlin 2009 (zit.: Bearbeiter, in: LK)
- Meier, Bernd-Dieter*: Kriminologie, 4. Auflage, München 2010
- Messman-Moore, Terri / Ward, Rose / Brown, Amy*: Substance Use and PTSD Symptoms Impact the Likelihood of Rape and Revictimization in College Women; in: *Journal of Interpersonal Violence* 2009, 499–521.
- Meyer-Göfner, Lutz*: Strafprozessordnung, 53. Auflage, München 2010
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika*: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2004
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: Band 2/2: §§ 80–184 f. StGB, hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, München 2005 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo-StGB)
- Oberlies, Dagmar*: Selbstbestimmung und Behinderung. Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht?, in: *ZStW* 114 (2002), 130–147
- Parks, Kathleen / Romosz, Ann / Bradizza, Clara / Hsieh, Ya-Pingh*: A Dangerous Transition: Women’s Drinking and Related Victimization From High School to the First Year at College, in: *Journal of Studies on Alcohol and Drugs* 2008, 65–74
- Payne, Brian / Chappell, Allison*: Using Student Samples in Criminological Research, in: *Journal of Criminal Justice Education* 2008, 175–192.
- Pino, Nathan / Meier, Robert*: Gender Differences in Rape Reporting, in: *Sex Roles* 1999, 979–990
- PONS Großwörterbuch Englisch – Deutsch / Deutsch – Englisch, bearbeitet von Evelyn Agbaria u.a., Stuttgart 2008
- Ptacek, James*: Resisting Co-Optation: Three Feminist Challenges to Antiviolence Work, in: *Restorative Justice and Violence Against Women*, hrsg. von James Ptacek, New York u.a. 2009, S. 5–38
- Roth, K. / Schuster, R. / Pabst, W.*: Sexualdelikte unter Alkoholeinfluß bei zuordnungsbarer Opfer-Täter-Konstellation, in: *Medizinrecht. Psychopathologie. Rechts-*

medizin. Diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin. Festschrift für Günter Schewe, hrsg. von Harald Schütz, Hans-Jürgen Katsch und Holger Thomsen, Berlin u.a. 1991, S. 553–563

Ruback, Barry: Comment on Bachman (1993): The Victim–Offender Relationship Does Affect Victims’ Decisions to Report Sexual Assaults, in: *Criminal Justice and Behavior* 1993, 271–279

Ruback, Barry / Ménard, Kim / Outlaw, Maureen / Shaffer, Jennifer: Normative Advice to Campus Crime Victims: Effects of Gender, Age, and Alcohol, in: *Violence and Victims* 1999, 381–396

Sable, Marjorie / Danis, Fran / Mauzy, Denise / Gallagher, Sarah: Barriers to Reporting Sexual Assault for Women and Men: Perspectives of College Students, in: *Journal of American College Health* 2006, 157–162

Schneider, Hans Joachim: Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in: *Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege*, hrsg. von Hans Joachim Schneider, Berlin u.a. 1982, S. 9–44

Schneider, Hans Joachim: Einführung in die Kriminologie, 3. Auflage, Berlin u.a. 1993

Schönke, Adolf (Begr.): Strafgesetzbuch, 28. Auflage, München 2010 (zit.: Bearbeiter, in: Schönke/Schröder)

Schüler-Springorum, Horst: Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt a.M. 1991

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 20. Auflage, Heidelberg 2010

Selig, Felicitas: Opferschutzgesetz – Verbesserung für Geschädigte im Sexualstrafverfahren?, in: *Strafverteidiger* 1988, 498–500

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: §§ 80–200, Stand: 114. Lieferung, München 2008 (zit.: Bearbeiter, in: SK)

Testa, Maria / Parks, Kathleen: The role of women’s alcohol consumption in sexual victimization; in: *Aggression and Violent Behavior* 1996, 217–234

Treibel, Angelika / Funke, Joachim: Die internetbasierte Opferbefragung als Instrument der Dunkelfeldforschung – Grenzen und Chancen, in: *M SchrKrim* 2004, 146–151

Weis, Kurt: Viktimologie: Wissenschaft oder Perspektive?, in: *Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Kriminologie*, hrsg. von Gerd Ferdinand Kirchhoff und Klaus Sessar, Bochum 1979, S. 15–37

Wetzels, Peter / Pfeiffer, Christian: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse einer KFN-Opferbefragung 1992, Hannover 1995

White, Aaron / Swartzwelder, Scott: Inbound College Students Drink Heavily During the Summer before Their Freshman Year: Implications for Education and Prevention Efforts, in: *American Journal of Health Education* 2009, 90–96